# Die deutschen Winzergenossenschaften

## Unter besonderer Berücksichtigung des Nahe-Weinbaugebietes

---

## Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

der

Johann Wolfgang Goethe-Universität

zu Frankfurt am Main

vorgelegt von

Diplom-Handelslehrer

**Jakob Müller**

aus Bad Kreuznach

1 9 3 6

Bernhard Sporn, Buchdruckerei und Verlagsanstalt

Zeulenroda

Referent: Prof. Hellauer

Korreferent: Prof. Skalweit

Tag der mündlichen Prüfung: 15. Februar 1935.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

# Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorbemerkungen . . . . . 5

## I. Teil.

Grundlagen und Grundfragen des deutschen Weinbaues . . . . . 7
I. Die Weinbaufläche . . . . . 7
II. Die Weinproduktion . . . . . 11
1. Ihr Umfang . . . . . 11
2. Ihre Besonderheiten . . . . . 12
III. Die Weinbaubetriebe Deutschlands . . . . . 17
IV. Die Rentabilität des Weinbaues . . . . . 22
V. Die Zukunft des deutschen Weinbaues . . . . . 27

## II. Teil.

Die geschichtliche Entwicklung der deutschen Winzergenossenschaften . . 30
I. Die mittelalterlichen Winzerorganisationen . . . . . 30
II. Die Vorläufer der modernen Winzergenossenschaften im XIX. Jahrh. 32
III. Die Entstehung der ersten modernen Winzergenossenschaften . . . 36
IV. Die Entwicklung der Winzergenossenschaften bis 1890 . . . . 39
V. Der Aufschwung der Winzergenossenschaften um die Jahrhundertwende 42
VI. Die neuere Entwicklung . . . . . 49

## III. Teil.

Die Winzergenossenschaften als Mittel der Selbsthilfe zur Linderung der Notstände im deutschen Weinbau . . . . . 55
I. Die Entstehungsursachen und Aufgaben der Winzergenossenschaft . . 55
II. Der Standort der Winzergenossenschaften . . . . . 58
1. Die allgemeine Theorie des Standorts . . . . . 58
2. Die Praxis der Standortwahl . . . . . 60
III. Die Organisation der deutschen Winzergenossenschaften . . . . 61
1. Die Mitgliedschaft . . . . . 61
a) Zahl und Zusammensetzung der Mitglieder . . . . . 61
b) Weinbergsbesitz der Mitglieder . . . . . 64
2. Die Verwaltungsorgane . . . . . 65

Seite

3. Die Finanzierung der Genossenschaft . . . . . 65
a) Die Höhe des Kapitalbedarfs . . . . . 65
b) Die Kapitalquellen . . . . . 68
IV. Der Geschäftsbetrieb der Winzergenossenschaften . . . . . 72
1. Die Bebauung der Weinberge . . . . . 72
2. Die Uebernahme der Ernte in den Betrieb der Genossenschaft . . 74
3. Die Erfassung und Deckung der Kosten . . . . . 79
4. Die Rechnungslegung . . . . . 82
5. Der genossenschaftliche Weinabsatz . . . . . 90
a) Funktion und Bedeutung des Weinabsatzes . . . . . 90
aa) Der Weinhandel . . . . . 90
bb) Der genossenschaftliche Weinabsatz . . . . . 91
cc) Das Problem der Typisierung deutscher Weine . . . . 93
b) Entwicklungstendenzen des Weinabsatzes . . . . . 99
c) Formen des genossenschaftlichen Weinabsatzes . . . . 102
aa) Der zentralisierte genossenschaftliche Weinabsatz . . . 102
bb) Der dezentralisierte genossenschaftliche Weinabsatz . . 110
d) Richtungen des genossenschaftlichen Weinabsatzes . . . . 116
Schluß . . . . . 118
Quellenverzeichnis . . . . . 121

# Vorbemerkung.

Die vorliegende Abhandlung soll das deutsche Winzergenossenschaftswesen in seiner Bedeutung für den deutschen Weinbau, den deutschen Winzerstand und damit für die gesamte deutsche Wirtschaft darstellen. Hierzu war es zunächst nötig, die Bedeutung des deutschen Weinbaues sowohl innerhalb des Weltweinbaues als auch innerhalb der deutschen Volkswirtschaft kurz zu kennzeichnen und seine Besonderheiten hervorzuheben. In Ergänzung hierzu, sowie zur Darstellung der Bedeutung der Winzergenossenschaften im Rahmen des deutschen Genossenschaftswesens überhaupt war ferner eine Wiedergabe der geschichtlichen Entwicklung unerläßlich. Im weiteren Verlauf der Arbeit, in dem die Behandlung spezifisch genossenschaftlicher Fragen im Vordergrund steht, ist dem Problem des genossenschaftlichen Weinabsatzes entsprechend seiner besonderen Bedeutung erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet. Wir hoffen, daß der Aufbau der Arbeit in dieser Form sowohl beim Laien, als auch beim Weinbau- und Genossenschaftsfachmann Verständnis für die zur Behandlung stehenden Probleme und Entwicklungstendenzen erweckt.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547418_0032

I. Teil.

# Grundlagen und Grundfragen des deutschen Weinbaues.

Die prekäre Lage der Landwirtschaft ist Tagesgespräch. Von allen ihren Produktionszweigen leidet jedoch der Weinbau am stärksten. Seine mißliche Lage, die einmal eine Teil- und Folgeerscheinung der gegenwärtigen Wirtschaftskrise ist, ist zum anderen Teil in spezifisch für den deutschen Weinbau geltenden besonderen Umständen zu suchen, deren Kenntnis als Grundlage für die Bewertung etwaiger Hilfsmaßnahmen, sei es von seiten des Staates oder aus der Winzer eigener Kraft, gelten muß und die deshalb im Rahmen dieser Arbeit unbedingt, wenn auch nur summarisch — dies gilt insbesondere für rein technische Fragen — behandelt werden müssen.

## 1. Die Weinbaufläche.

Die deutsche Weinbaufläche ist im Vergleich mit den Rebflächen anderer Weinproduktionsländer recht unbedeutend. Sie nahm vor dem Kriege im Durchschnitt der Jahre 1908—1913 mit 112 000 ha hinter Italien, Frankreich, Spanien, Österreich-Ungarn, Portugal, Rußland und Algier den achten Platz in der Reihe der Weinbauländer der Welt ein.[1]) Nach dem Kriege ergibt sich im Durchschnitt der Jahre 1920—1925 für die wichtigsten Weinländer der Erde folgende Gruppierung:

| Nr. | Land | Fläche in 1000 ha | Anteil an der Weltanbaufläche in % |
|---|---|---|---|
| 1 | Italien | 4261 | 47,28 |
| 2 | Frankreich | 1532 | 17,00 |
| 3 | Spanien | 1340 | 14,87 |
| 4 | Portugal | 310 | 3,44 |

1) Ritter, K.: Weinproduktion und Weinhandel der Welt vor und nach dem Kriege. Berlin 1928. S. 5 ff.

| Nr. | Land | Fläche in 1000 ha | Anteil an der Weltanbaufläche in % |
|---|---|---|---|
| 5 | Rumänien | 216 | 2,40 |
| 6 | Ungarn | 214 | 2,38 |
| 7 | Algier | 180 | 2,00 |
| 8 | Jugoslavien | 170 | 1,89 |
| 9 | Griechenland | 134 | 1,49 |
| 10 | Argentinien | 129 | 1,45 |
| 11 | Rußland | 125 | 1,39 |
| 12 | Deutschland | 74 | 0,83 |
| 13 | Chile | 68 | 0,76 |
| 14 | Bulgarien | 40 | 0,44 |
| 15 | Österreich | 33 | 0,37 |

Während auf Europa etwa 90% der gesamten Weinbaugebiete der Erde entfallen, partizipiert die auf den zwölften Rang zurückgefallene deutsche Rebfläche mit nur 0,83% an der Weltanbaufläche.

Auch innerhalb der deutschen Landwirtschaft spielt der Weinbau rein flächenmäßig eine recht bescheidene Rolle. Von 41,6 Millionen Hektar Gesamtfläche der deutschen landwirtschaftlichen Betriebe entfallen 25,6 Millionen Hektar oder 61,5% auf landwirtschaftlich benutzte Fläche überhaupt und nur rund 0,2% auf die Weinbaufläche. [2]) Durch die Konzentration auf relativ kleine Gebiete der Südwestecke Deutschlands erlangt jedoch die Kultur der Reben unter den landwirtschaftlichen Kulturen eine hervorragende, teilweise sogar ausschlaggebende Bedeutung für diese Gebiete. Ihr Anteil an der gesamten Rebfläche Deutschlands beträgt ca. 99%. Innerhalb dieser Gebiete entfallen die größten Flächen auf das preußische Mosel-, Saar- und Ruwergebiet, die Bayrische Pfalz und die hessische Provinz Rheinhessen. Daneben sind noch bedeutend: Der Rheingau und das übrige Rheingebiet bis unterhalb der Ahrmündung, das Ahrtal, das in preußisches, hessisches und bayrisches Gebiet fallende Nahetal, das Maingebiet, insbesondere Unterfranken, der Neckar mit seinen Nebenflüssen, die Markgräflergegend, Breisgau und Kaiserstuhlgegend, sowie in geringem Maße das obere Rheintal und die badische Seegegend. Erhöhte Bedeutung erlangt der Weinbau für diese Gebiete noch dadurch, daß die mit Reben bepflanzten Flächen nach Bodenart und Lage für andere Kulturen nur in wenigen Fällen nutzbar gemacht werden können.

Es soll hier nicht unerwähnt bleiben, daß die Bedeutung des Nahetales als Weinbaugebiet bis in die heutige Zeit noch recht häufig unterschätzt wird. Die Ursache hierfür liegt in seiner territorialen Zerstückelung. Drei Länder: Preußen, Bayern (Pfalz), Hessen

2) Statistik des Deutschen Reiches Band 409.

(Rheinhessen) haben an ihm Teil, sodaß die amtlichen Statistiken nie den wahren Umfang des Nahegebietes erkennen lassen. Zudem hatten die früher verschiedenen gesetzlichen Vorschriften dieser Länder und die hieraus resultierenden Weinfälschungen und Verschiebungen die Weine des Nahegebietes derart in Verruf gebracht, daß selbst vorzügliche Kreszenzen nur unter der Bezeichnung „Rheinwein" im In- und Ausland abgesetzt werden konnten. Heute genießt der Nahewein allerdings den allerbesten Ruf, doch herrscht bezüglich der Größe des Naheweinbaugebietes noch vielerorts Unklarheit. Es sein daher darauf verwiesen, daß nach geologischer und klimatologischer Abgrenzung das Nahegebiet mit 150 [3]) Weinbauorten auch flächenmäßig eine bedeutsame Rolle spielt und folgendermaßen unter den bekanntesten deutschen Weinbaugebieten rangiert:

| | |
|---|---|
| Pfalz (ohne Nahe) | 14 224,0 ha |
| Rheinhessen (ohne Nahe) | 11 500,0 ha |
| Mosel (mit Saar und Ruwer) | 8 025,0 ha |
| Nahe | 5 877,6 ha |
| Rheingau | 2 247,0 ha |
| Ahr | 610,0 ha[4]) |

Die gesamte deutsche Weinbaufläche ist jedoch seit langem im Rückgang begriffen. Der Weinbau, der im Altertum von den Römern in Europa eingeführt wurde, erreichte im Mittelalter in Deutschland den Höhepunkt seiner Verbreitung. Dann aber setzte eine Rückentwicklung der Weinbaufläche ein, die zwar öfters unterbrochen, in ihrer Gesamttendenz jedoch eine starke Abnahme aufweist, die bis in die neueste Zeit anhält. Als Ursache dieser Entwicklung sind in erster Linie die für den Weinbau ungünstigen klimatischen Verhältnisse anzusehen, denen er in England schon viel früher zum Opfer gefallen war. Diese Verhältnisse waren und sind auch heute noch der Erzielung hochwertiger Qualitätsweine eigenen Charakters durchaus nicht ungünstig, ermöglichten aber auf die Dauer nicht die volle Behauptung der Weinbaukultur gegenüber der klimatisch begünstigten ausländischen Konkurrenz. So beruhte der erste Rückgang der Weinbaufläche im wesentlichen auf einer durch die Hansa herbeigeführte Überschwemmung des Landes mit billigen Südweinen. Die weitere Abnahme erfolgte im Zuge der Reformation durch die Aufhebung von Klöstern, die sich dem Weinbau gewidmet hatten. Darüber hinaus aber verursachten die Unruhen und Kriege des XVI. und XVII. Jahrhunderts beträchtliche Zerstörungen wertvollen Reblandes. Geradezu verheerenden Rückgang bewirkte der 30jährige Krieg.

---

3) Sauermilch, W. Weinbau & Weinhandel an der Nahe unter besonderer Berücksichtigung der neueren Zeit. Heidelberg 1926. S. 11.

4) derselbe S. 15.

Durch das Auftreten von Schädlingen und Krankheiten erlitt die zum Teil wieder aufgebaute Rebfläche erneut bedeutende Rückschläge. Insbesondere führte das Auftreten der Reblaus in vielen Distrikten zum völligen Verschwinden des Weinbaues. Das in Deutschland eingeführte Totalvernichtungsverfahren hemmte zwar den weiteren rapiden Abfall einigermaßen, jedoch als die seit 1906 in Deutschland auftretende Blattfallkrankheit (Peronospera) als weiteres Glied in die Reihe der den Weinbau hemmenden Ursachen trat, beschleunigte sie von neuem den unablässigen Rückgang, der wohl am bemerkenswertesten im badischen Taubergrund (1907—1916 um 84%) im Kraichgau (73,5%) und am Oberrhein und Bodensee (50%) zu verzeichnen war. [5])

Für die neue Entwicklung seien einige Zahlen aus dem statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich wiedergegeben, das in seinen alljährlichen Weinmosterntestatistiken die im Ertrag stehende Rebfläche folgendermaßen angibt:

| | | |
|---|---|---|
| Deutsches Reich | 1911[a]) | 81 505 ha |
| | 1912[a]) | 80 825 „ |
| | 1913[a]) | 78 982 „ |
| | 1922[b]) | 75 360 „ |
| | 1923[b]) | 74 677 „ |
| | 1924[b]) | 74 342 „ |
| | 1925[b]) | 73 274 „ |
| | 1926[b]) | 72 859 „ |
| | 1927[b]) | 72 749 „ |
| | 1928[b]) | 72 609 „ |
| | 1929[b]) | 71 814 „ |
| | 1930[b]) | 71 355 „ |
| | 1931[b]) | 71 179 „ |

[a]) jetziges Reichsgebiet (ohne Saargebiet).
[b]) ohne die Weinbaugebiete im Saargebiet.

Bei der Betrachtung dieser Zahlen darf jedoch nicht übersehen werden, daß die gesamte landwirtschaftlich benutzte Fläche ebenfalls einer Minderung unterworfen war. Sie betrug nach den Betriebszählungen von 1907 umgerechnet auf den Gebietsstand von 1925 insgesamt 27 173 000 ha gegen 25 598 000 ha nach der Aufnahme von 1925. [6])

5) vgl. Müller, K. Weinbaulexikon S. 708.
6) Statistik d. Deutschen Reichs Band 409.

# II. Die Weinproduktion.

## *1. Ihr Umfang.*

Die Produktionsmenge des deutschen Weinbaus steht zu der anderer Erzeugerstaaten in einem ähnlichen Verhältnis wie die deutsche Rebfläche zu der fremder Weinländer. Nach Ritter ergibt sich im Durchschnitt der Jahre 1920—1925 für die Ernteerträge der 15 wichtigsten Länder folgende Gruppierung:

| Nr. | Land | Ernteertrag in 1000 hl | Anteil an der Weltweinernte in % |
|---|---|---|---|
| 1 | Frankreich | 63 301 | 36,52 |
| 2 | Italien | 42 302 | 24,41 |
| 3 | Spanien a) | 23 695 | 13,67 |
| 4 | Algier | 8 231 | 4,75 |
| 5 | Rumänien | 6 378 | 3,68 |
| 6 | Argentinien | 5 603 | 3,23 |
| 7 | Portugal | 5 191 | 3,00 |
| 8 | Jugoslavien | 3 708 | 2,14 |
| 9 | Ungarn a) | 3 331 | 1,92 |
| 10 | Chile | 2 005 | 1,16 |
| 11 | Deutschland a) | 1 965 | 1,13 |
| 12 | Griechenland a) | 1 867 | 1,08 |
| 13 | Bulgarien a) | 764 | 0,44 |
| 14 | Tunis | 656 | 0,38 |
| 15 | Brasilien | 651 | 0,38 |

a) geschätzte Durchschnittszahl.

Dabei ist zu bemerken, daß alle vorgenannten Zahlen infolge der der gesamten landwirtschaftlichen Statistik anhaftenden Mängel — sie beruht vorwiegend auf Schätzungen — keinen Anspruch auf absolute Zuverlässigkeit erheben können, sondern lediglich eine Tendenz anzugeben vermögen.

Der Geldwert der deutschen Weinmosternte betrug im Durchschnitt der Jahre 1924—1928 etwa 120 Millionen Reichsmark, d. h. 0,9% des gesamten landwirtschaftlichen Produktionswertes. Nach Berücksichtigung der Wertsteigerung des Mostes kann man mit einem ungefähren Durchschnittswert von 150—200 Millionen Reichsmark rechnen, ein Betrag, dessen Bedeutung erst im Vergleich mit anderen Zahlen erhellt. So betrug z. B. 1926 der Ertrag der deutschen Nord- und Ostseefischerei 61,2, der deutschen Tabakernte 18,7 und der deutschen Steinpreßkohlenfabrikation 111,7 Millionen Mark. [7])

7) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich.

Auf die einzelnen Länder verteilt sich der Mostertrag in den Jahren 1926—1930 wie folgt:

| | Deutschland | Preußen (ohne Saargeb.) | Bayern | Württemberg | Baden | Hessen | Sonstiges.[8]) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Wert des Mostes in Millionen Mark | | | | | | |
| 1926 | 86,6 | 17,8 | 28,8 | 5,6 | 22,7 | 11,6 | 0,1 |
| 1927 | 145,8 | 40,6 | 53,5 | 11,7 | 15,6 | 24,2 | 0,2 |
| 1928 | 200,0 | 42,4 | 61,6 | 30,5 | 37,5 | 27,6 | 0,4 |
| 1929 | 117,2 | 33,3 | 24,8 | 16,3 | 23,8 | 18,7 | 0,3 |
| 1930 | 119,4 | 29,4 | 30,2 | 17,9 | 22,2 | 19,4 | 0,3 |
| | bei einer durchschnitlichen Rebfläche von: (in 1000 ha) | | | | | | |
| 1926/30 | 72,3 | 16,0 | 19,6 | 10,5 | 12,4 | 13,8 | 0,2 |

*2. Ihre Besonderheiten.*

Während rein flächenmäßig Bayern vor Preußen, Hessen, Baden und Württemberg rangiert, zeigt schon diese Aufstellung, daß wertmäßig die Reihenfolge eine andere ist. Ursache dieser Verschiebung sind die qualitativen und quantitativen Ernteunterschiede, die sich in keinem anderen Produktionszweig der deutschen Landwirtschaft in so starkem Maße wie im Weinbau, sowohl innerhalb des gleichen Erntejahres von Weinbaugebiet zu Weinbaugebiet, als auch von Jahr zu Jahr im gleichen Gebiet bemerkbar machen. Sie treten innerhalb natürlicher Weinbaugebiete noch stärker auf wie die Tabellen I, II und III für die Jahre 1923—1931 zeigen und waren immer das hervorstechendste Kriterium der deutschen Weinproduktionsverhältnisse. So wird für den oberen Rheingaukreis im Jahre 1846 die Erntemenge mit 68 568 hl und 1854 mit 6 084 hl angegeben, was einem Verhältnis von 11 : 1 entspricht. Noch stärkere Schwankungen kommen innerhalb kleinerer Produktionsgebiete, z. B. einzelner Gemarkungen vor. So betrugen in den Rheingauer Gemeinden Rauenthal und Neudorf die Ernteerträge des Jahres

8) Zusammengestellt nach den Weinmosterntestatistiken des Statistischen Jahrbuchs für das Deutsche Reich.

1896: 4440 bezw. 3084 hl gegen 42 und 22 hl im Jahre 1898, was im ersten Falle einem Verhältnis von 105 : 1, im zweiten sogar von 140 : 1 gleichkommt. Sind dies auch Ausnahmefälle, so kommen doch auch in neuerer Zeit trotz fortschrittlichster Behandlung der Kulturen immer wieder enorme Schwankungen vor. Während das Jahr 1921 einen ganz hervorragenden Qualitätswein brachte, wurde 1922 bei geringer Quantität ein geringer bis mittlerer Wein erzielt und 1923 brachte für viele Gegenden eine vollkommene Mißernte. [9])

Tabelle I.

*Durchschnittlicher Weinmostertrag pro ha*

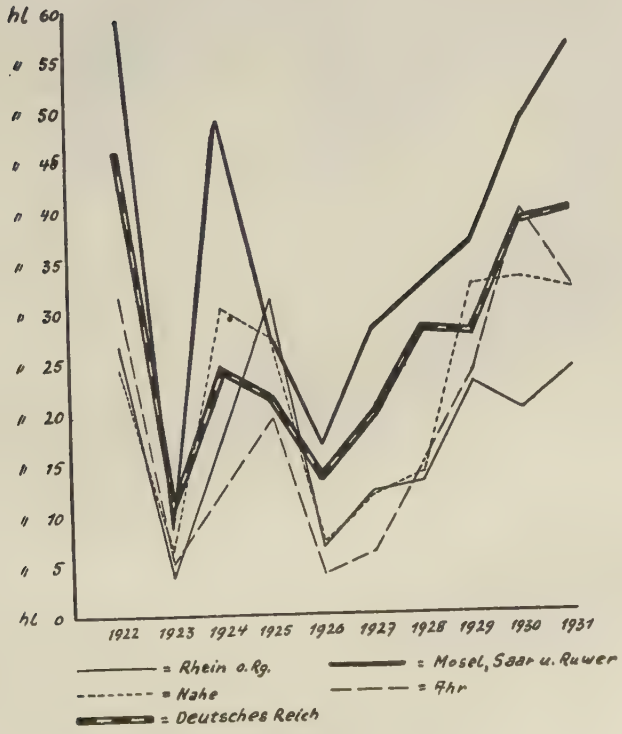


9) Hummerich, A.: Weinbau und Weinhandel im Rheingau seit 1914 bis einschl. 1922. S. 9.

Tabelle II.

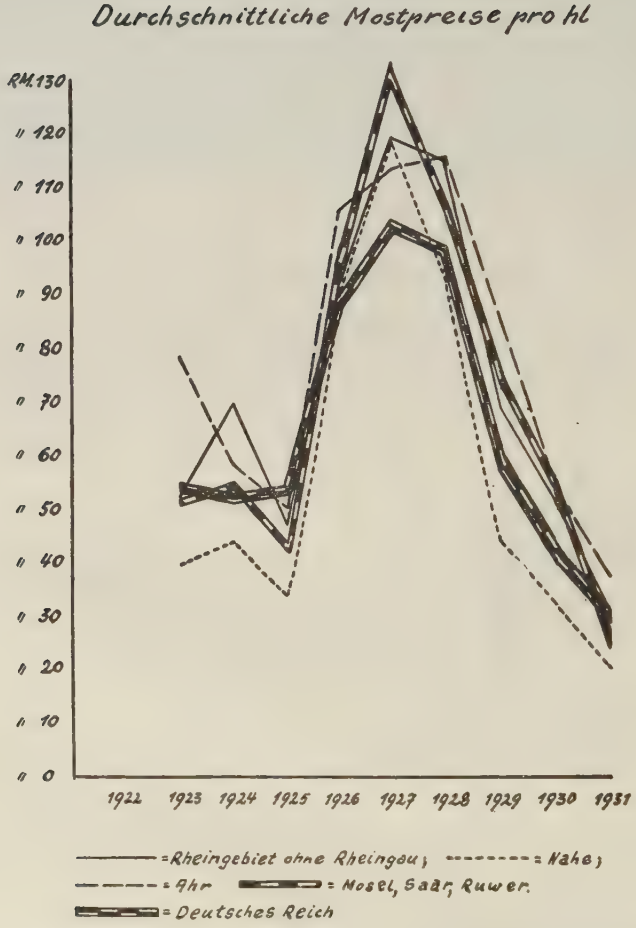


Diesen ungleichen Erträgen stehen nun neben den hohen einmaligen Anlagekosten eine Fülle von regelmäßig wiederkehrenden Bebauungskosten gegenüber, ein Umstand, der den Weinbau einem Lotteriespiel ähnlich erscheinen läßt. Allerdings haben viele Weinbauern dadurch einen gewissen Risikoausgleich, daß sie nebenher in ausgedehntem Maße sonstige Landwirtschaft betreiben. Dessen ungeachtet war es immer das Ziel eines jeden Winzers, durch intensivste Bebauungsmaßnahmen diese Ernteschwankungen soweit als möglich zu verringern, ein Bestreben, das den Weinbau neben dem Gartenbau zur intensivsten landwirtschaftlichen Kultur werden ließ. Schon

mit der Anlage des Weinbergs beginnen die hohe Kosten verursachenden und fachmännisches Verständnis erfordernden Arbeiten, deren richtige Ausführung von entscheidender Bedeutung für die spätere Entwicklung des Weinbergs ist, da einmal begangene Fehler nur schwer, in den meisten Fällen überhaupt nicht wieder gutgemacht werden können. An erster Stelle dieser Arbeiten steht das enorme Arbeitskosten verursachende, in neuerer Zeit auch mit Seilzugmaschinen durchgeführte Rigolen des Anlagegeländes. Hieran schließt sich das Abstecken der Zeilen, eine Arbeit, deren sachgemäße Ausführung von entscheidendem Einfluß auf die Gestaltung der späteren Weinbergsarbeiten ist. Nun erst erfolgt das Pflanzen der Reben, das nach den Untersuchungen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft (D.L.G.), Arbeitsforschungsstelle für Weinbau in Kreuznach je nach der Art der verwandten Werkzeuge bei gleichem Gelände höchst unterschiedliche Kosten verursacht. Die Errichtung von Drahtrahmenanlagen, vorwiegend jedoch von Pfahlanlagen zur Befestigung der aufwachsenden Jungrebe schließt sich hieran an. Daneben gilt es Fehlstellen in der Rebanlage zu beseitigen, nachträglich gepflanzten Reben besondere Behandlung, z. B. mit Schwefelkohlenstoff, angedeihen zu lassen, Reben zu veredeln, — Arbeiten, die in ihrer Gesamtheit hohe Kosten und fachmännische Leitung beanspruchen.

Diesen einmaligen Arbeiten stehen mehr oder weniger regelmäßig wiederkehrende Arbeiten gegenüber, die die Höhe der Gesamtproduktionskosten ausschlaggebend bestimmen. Mit dem Schnitt der Rebe, der nur in Handarbeit ausgeführt werden kann, beginnt ihre eigentliche Erziehung, die in den verschiedenen Gebieten unterschiedliche Formen erheischt, welche Aufwand und Ertrag entscheidend beeinflussen. Das Anbinden der Reben kann bei einigen dieser Erziehungsarten ganz in Wegfall kommen. Von nicht geringerer Bedeutung sind die sommerlichen Laubarbeiten, das Ausbrechen des Laubs, d. h. das sachkundige Entfernen aller überflüssigen Laubteile, das Auslichten, Laubschneiden oder Kappen, d. h. die Einkürzung aller grünen Triebe ab einer gewissen Höhe, das Heften oder Aufbinden der Sommerreben, für welches die Arbeitsforschungsstelle der D.L.G. für Weinbau in Bad Kreuznach, die für alle Weinbergsarbeiten eingehende arbeitswissenschaftliche Untersuchungen angestellt hat, allein 21 verschiedene Heftvorrichtungen angibt.

Den bedeutendsten Ausgabeposten stellen die Kosten für die Bodenbearbeitung dar. Neben der üblichen Unkrautbekämpfung und Verhinderung, der im Weinberg besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muß, wirkt sich der Grad der Bodenlockerung in engem Zusammenhang mit Wassergehalt und Temperatur des Bodens sowohl auf Quantität als auch auf die Qualität der jeweiligen Ernte

aus. Zur rationellen Ausführung der Bodenarbeiten hat man neben dem althergebrachten zweizinkigen Weinbergskarst die verschiedensten Weinbergspflüge und Hilfsmaschinen konstruiert, die aber insbesondere für kleinere und mittlere Winzer meist zu kostspielig sind und daher nur ganz vereinzelt Verwendung finden. Aus gleichen Gründen unterläßt oder vernachlässigt man heute öfters die hohe Kosten verursachende Düngung der Weinberge, die in Abständen von 3—5 Jahren erfolgen soll. Dagegen ist die früher unbekannte und unnötige regelmäßige Bekämpfung der Schädlinge zur Erhaltung der Rebkultur heute unbedingt erforderlich. Die wichtigsten, regelmäßige Bekämpfungsmaßnahmen erfordernden Schädlinge sind: der echte Mehltau (Oidium), der falsche Mehltau (Peronospera) oder Blattfallkrankheit, der Heuwurm und der Sauerwurm. Ihre Bekämpfung geschieht durch ein- oder mehrmaliges Bestäuben und Bespritzen mit pulverförmigem Schwefel und arsenhaltigen Stäubemitteln, sowie mit kupfer-, arsen- und nikotinhaltigen Brühen. Auch zur Erleichterung und Verbilligung dieser äußerst anstrengenden Arbeiten sind maschinelle Einrichtungen vorhanden, die aber wiederum von dem einzelnen Klein- und Mittelwinzer der hohen Kosten halber nicht angeschafft werden können.

Sind endlich nach all den angedeuteten mühevollen Arbeiten im Herbst die Trauben so weit herangereift, daß mit der Lese begonnen werden kann, so geht dieselbe unter Teilnahme aller verfügbaren Kräfte vor sich. Sie ist ein festliches Ereignis für alle Beteiligten. Aber auch jetzt noch ist peinliche Sorgfalt bei der Durchführung der Arbeiten vonnöten. Die Festsetzung des Lesebeginns, die Art der Lese, die Reinlichkeit der Geräte und anderes mehr erfordern jetzt umsomehr fachmännische Oberleitung, als nicht in letzter Minute die Sorgfalt früherer Arbeiten hinfällig gemacht werden darf. Nach erfolgter Lese sind diejenigen Winzer, die ihre Trauben oder ihre Maische sofort verkaufen, sowie die Mitglieder von Winzergenossenschaften der weiteren Sorge um ihr Produkt enthoben. Für alle diejenigen aber, die ihre Weine selbst einkellern, beginnen mit der Pflege und der Behandlung derselben eine Reihe von Arbeiten, die mindestens ebenso große Sachkenntnis erfordern wie die Weinbergsarbeiten. Aufklärend und helfend stehen hier die staatlichen Weinbauschulen mit ihrem reichen, praktischen und theoretischen Wissen den Winzern mit Rat und Tat zur Seite. So veranstaltet z. B. die Provinzial-Obst- und Weinbauschule in Bad Kreuznach alljährlich besondere Lese- und Einkellerungskurse, sowie Kurse zur Behandlung bereits eingekellerter Weine, die sich regen Zuspruchs seitens der Winzerschaft erfreuen. Es ist im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich, die Fülle der hier behandelten gesetzlichen Vorschriften,

wie sie z. B. das neue Weingesetz [10]) bringt, sowie die unzähligen technischen und chemischen Einzeilheiten der Weinbehandlung und Weinverbesserung, wie sie Lehrgegenstand an den Weinbauschulen sind, auch nur andeutungsweise zu behandeln. Es sei hier nur darauf hingewiesen, daß der Wein ein so überaus empfindliches, dauernder sachkundiger Pflege bedürftiges Produkt ist, daß schon geringste Fehler oder Nachlässigkeiten in seiner Behandlung ganz bedeutende Schäden nach sich ziehen können, mitunter eine Konsumtion des Produktes als Wein unmöglich machen.

Voraussetzung für die Durchführung aller dieser Arbeiten ist aber ein bestimmter Mindesbesitz an Weinbergsland. Es wird einem Kleinwinzer nie möglich sein, allen Anforderungen der modernen Weinbautechnik so gerecht zu werden, wie Großwinzer oder gar große Weingüter es ohne weiteres können. Insbesondere wird ihm dies dann nicht gelingen, wenn er innerhalb seines Betriebes noch anderen landwirtschaftlichen Arbeiten seine Aufmerksamkeit zu widmen hat. Es erscheint daher neben der Zahl und der Größe der deutschen Weinbaubetriebe in diesem Zusammenhang ihre Zusammensetzung nach Kulturarten von besonderer Bedeutung, und diese sei im folgenden kurz behandelt.

## III. Die Weinbaubetriebe Deutschlands.

Eine Aufteilung der gesamten deutschen landwirtschaftlich benutzten Fläche, sowie der Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe nach Betriebsgrößenklassen ergibt für die Jahre 1907 und 1925 [11]) folgendes Bild. [12])

| Die landw. benutzte Fläche d. einzelnen Betriebe betragen | Anteil an der ges. landw. benutzten Fläche in % | | Anteil an der ges. Zahl d. landw. Betriebe in % | |
|---|---|---|---|---|
| | 1925 | 1907 | 1925 | 1907 |
| 0,05— 2 ha[a]) | 6,2 | 5,5 | 59,4 | 55,5 |
| 2— 5 „ | 11,4 | 10,7 | 17,5 | 19,1 |
| 5— 20 „ | 35,8 | 33,4 | 18,8 | 20,0 |
| 20—110 „ | 26,4 | 29,8 | 3,9 | 5,9 |
| 100 und mehr ha | 20,2 | 20,6 | 0,4 | 0,4 |
| | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 |

[a]) die Betriebe unter 0,05 ha sind der Vergleichbarkeit mit 1907 halber weggelassen worden.

10) Das neue Weingesetz vom 25. Juni 1930 umfaßt in der Ausgabe von Konsul F. Goldschmidt einschl. der Ausführungsbestimmungen vom 16. 7. 1932 nebst Erläuterungen, 476 Seiten.

11) In diesen Jahren fanden umfassende landw. Betriebszählungen statt.

12) Errechnet nach der Statistik des Deutschen Reichs. Bd. 409.

Ein ganz anderes Bild ergibt dieselbe Zerlegung bei den Weinbaubetrieben:

| Die als Weinberg benutzte Fläche der einzelnen Betriebe betragen: | Anteil an der gesamten Fläche der Weinbaubetriebe in % | | Anteil an der Gesamtzahl der Weinbaubetriebe in % | |
|---|---|---|---|---|
| | 1925 | 1907 | 1925 | 1907 |
| 0,05—2 ha | 89,4 | 90,0 | 98,6 | 98,5 |
| 2—5 „ | 6,6 | 6,0 | 1,1 | 1,2 |
| 5 ha und darüber | 4,0 | 4,0 | 0,3 | 0,3 |
| | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 |

Es zeigt sich hier eine Vorherrschaft der Betriebe von 0,05 bis 2 ha nach Zahl und Fläche, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß wir des besseren Vergleichs halber auch hier die Betriebsgrößen unter 0,05 ha außer acht ließen, deren Einbeziehung das Bild weiterhin noch etwas zugunsten der kleinen Betriebe verändern würde. Zur Vervollkommnung des Bildes seien daher umstehend die genauen Zahlen angegeben (vgl. die Tabellen auf der folgenden Seite).

Aus der Spalte 4 und 5 dieser beiden Tabellen geht schon hervor, daß nur relativ geringe Flächen der Weinbaubetriebe als Weinberg benutzt sind, während der größere Teil sonstiger landwirtschaftlicher Benutzung unterliegt. Es verdient daher besonders hervorgehoben zu werden, daß die Betriebe bis zu 2 ha auch an der reinen Rebfläche in ähnlicher Weise partizipieren wie an der Gesamtfläche der Weinbaubetriebe:

| Die als Weinberg benutzte Fläche der einzelnen Betriebe betragen: | Anteil der als Weinberg benutzten Fläche in % | |
|---|---|---|
| | 1925 | 1907 |
| 0.05 — 2 ha | 82,4 | 83,6 |
| 2 — 5 „ | 9,3 | 9,5 |
| 5 ha und mehr | 8,3 | 6,9 |
| | 100,0 | 100,0 |

Das Schwergewicht des deutschen Weinbaus ruht, wie die nachfolgende Aufstellung zeigt, in den Betrieben, die zwischen 0,2 bis 1 ha (etwa 1—4 preuß. Morgen) Weinland besitzen. Auf sie entfällt über die Hälfte der deutschen Weinbaufläche: (s. Seite 20)

*Weinbaufläche und gesamte landw. benutzte Fläche der deutschen Weinbaubetriebe nach d. landw. Betriebszählung von 1925.* [13])

| Größenklassen der als Weinberg benutzten Flächen der einzelnen Betriebe. | Gesamtzahl der Weinbaubetriebe | Ges. landw. benutzte Fläche ha | Davon als Weinberg benutzte Fläche ha. | % |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 0,01— 2 ar | 1001 | 2004 | 9 | 0,4 |
| 2— 5 ar | 15072 | 22653 | 499 | 2,2 |
| 5—10 ar | 35367 | 64619 | 2461 | 3,9 |
| 10—20 ar | 41174 | 107309 | 6616 | 6.2 |
| 20—50 ar | 54605 | 154250 | 17235 | 11,2 |
| 0,5 — 1 ha | 25183 | 99453 | 16578 | 16,7 |
| 1— 2 ha | 8656 | 54586 | 11064 | 20,3 |
| 2— 3 ha | 1475 | 13772 | 3421 | 24,8 |
| 3— 4 ha | 465 | 6389 | 1558 | 24,4 |
| 4— 5 ha | 253 | 3492 | 1099 | 31.5 |
| 5 ha u. mehr | 507 | 15486 | 5534 | 35,7 |
| | 189758 | 542013 | 66074[14]) | 12,2 |

*Ergebnisse d. landw. Betriebszählung 1907 umgerechnet auf den Gebietsstand von 1925 (Deutsches Reich ohne Saargebiet).*

| Größenklassen der als Weinberg benutzten Flächen der einzelnen Betriebe | Gesamtzahl der Weinbaubetriebe | Ges. landw. benutzte Fläche ha | Davon als Weinberg benutzte Fläche ha | % |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 0,1— 2 ar | 1593 | 2486 | 16 | 0.6 |
| 2— 5 ar | 17697 | 34035 | 598 | 1,8 |
| 5—10 ar | 41132 | 94312 | 2926 | 3,1 |
| 10—20 ar | 58736 | 173185 | 8307 | 4,8 |
| 20—50 ar | 77322 | 267860 | 23998 | 9.0 |
| 0,5— 1 ha | 34397 | 156101 | 22652 | 14,5 |
| 1— 2 ha | 11689 | 79824 | 15277 | 19,1 |
| 2— 3 ha | 1980 | 20165 | 3579 | 22,7 |
| 3— 4 ha | 653 | 10245 | 2223 | 21.7 |
| 4— 5 ha | 344 | 5634 | 1456 | 26,0 |
| 5 ha u. mehr | 636 | 17669 | 6143 | 34,8 |
| | 246179 | 861516 | 88184 | 10,2 |

13) Statistik des Deutschen Reiches, Band 411.

14) Diese Zahl bleibt um nahezu 10% hinter der „im Ertrag stehenden Rebfläche" der jährlichen Weinmosterntestatistik zurück. Nachprüfungen des statistischen Reichsamtes ergaben eine Tendenz zur Niedrighaltung der Flächenangaben aus steuerlichen und dergl. Gründen. Es wird jedoch angenommen, daß diese Ungenauigkeiten sich mehr oder weniger auf alle Betriebsgrößenklassen auswirken, sodaß in den vorliegenden Zahlen die Struktur der Weinbaubetriebe im großen und ganzen richtig zum Ausdruck kommen dürfte.

| Größenklasse nach der Weinbaufläche | Weinbaufläche | | Zahl der Weinbaubetriebe | |
|---|---|---|---|---|
| | 1925 % | 1907 % | 1925 % | 1907 % |
| Unter 0,2 ha | 14,5 | 13,4 | 52,0 | 48,4 |
| 0,2 — 1 ha | 51,2 | 52,9 | 42,0 | 45,4 |
| 1 — 2 ha | 16,7 | 17,3 | 4,6 | 4,7 |
| 2 ha und darüber | 17,6 | 16,4 | 1,4 | 1,5 |
| | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 |

In Bezug auf Zusammensetzung der Kulturarten innerhalb der Weinbaubetriebe zeigen schon die Spalten 4 und 5 der Tabellen auf Seite 19, daß mit abnehmender Größe der Weinbaubetriebe (Betriebsgrößenklasse nach der Weinbaufläche) im Vergleich mit der Weinbaufläche, die übrigen Kulturarten an Umfang gewinnen. Zur Verdeutlichung dieses diene das folgende Schaubild:

*Von 100 ha der gesamten landwirtschaftlich benutzten Fläche entallen in v. H. auf die Größenklasse nach der Weinbaufläche:*

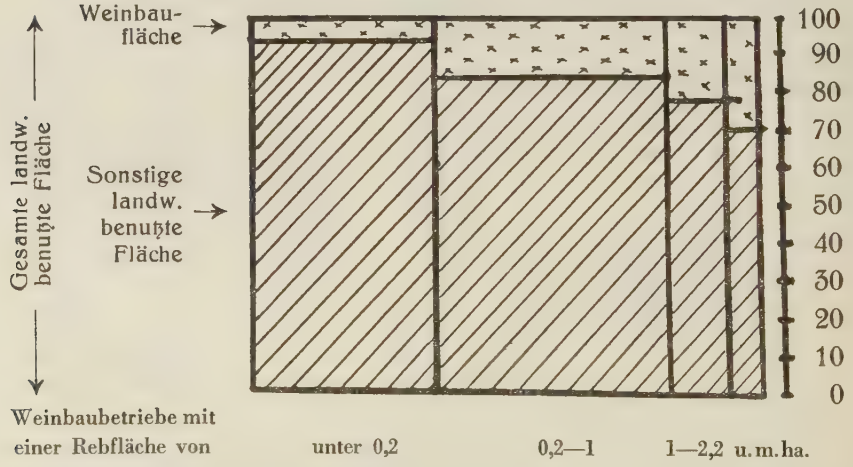


Bemerkenswert erscheint noch die Tatsache, daß der Anteil der als Weinberg benutzten Fläche von 10,2% im Jahre 1907 auf 12,2% im Jahre 1925 gestiegen ist und daß diese relative Zunahme sich auf alle Größenklassen mit Ausnahme der kleinsten (0,1—2 ar) verteilt.

Die Gesamtzahl der Weinbaubetriebe hat gegen 1907 beträchtlich abgenommen (22,9%), wobei wieder die vorgenannten kleinsten Betriebe mit 37,2% am stärksten teilhaben.

In der Form der Bewirtschaftung hat sich im Laufe der Entwicklung keine wesentliche Änderung vollzogen. Die im Weinbau von jeher in allen Betriebsgrößenklassen vorherrschende Form der Eigenbewirtschaftung herrscht auch heute noch vor, da eine Verpachtung sowohl für den Pächter als auch für den Besitzer ein zu großes Risiko mit sich bringt. Für ersteren liegt es im wesentlichen in der Unsicherheit eines ausreichenden Ertrags, für den Besitzer aber bringt eine Verpachtung immer eine starke Gefährdung des Pflanzungskapitals mit sich. Die wenigen Fälle von Verpachtung sind deshalb meist in Form des sogenannten Anteilbaues abgeschlossen, bei dem der Pächter alle Arbeiten und Lieferungen zur Instandhaltung des Weinbergs auf eigene Kosten übernimmt. Die Bestellung der Schädlingsbekämpfungsmittel ist jedoch oft hiervon ausgenommen. Sie bleibt dann dem Besitzer vorbehalten, der damit einen wesentlichen Einfluß zur Erhaltung seines Pflanzungskapitals erhält. Die Aufteilung des Ertrags geschieht dann meist derart, daß dem Pächter $^2/_3$ und dem Besitzer $^1/_3$ der Mosternte zustehen. Derartige Fälle von Verpachtung sind jedoch äußerst selten. Die Form der Eigenbewirtschaftung und zwar in erster Linie die alleinige persönliche Bearbeitung durch den Besitzer und seine Familie dominiert weitaus.

Von Bedeutung erscheint in diesem Zusammenhange der Anteil von Nichtlandwirten am Weinbergbesitz innerhalb der einzelnen Größenklassen. Von den 189 758 Weinbaubetriebsinhabern der Zählung von 1925 waren ihrem Hauptberuf nach Landwirte:

| In den Größenklassen | 1925 | % |
|---|---|---|
| 0,01 — 0,05 ha | 7686 | 47,8 |
| 0,05 — 2, ha | 125289 | 73,3 |
| 2 2 ha | 1911 | 87,1 |
| 5 ha und mehr | 416 | 82,1 |
| | 135302 | 71,3 |

Die Nichtlandwirte sind an Zahl demnach insbesondere in den kleinen Größenklassen recht bedeutend. Sie setzen sich zusammen aus Mitgliedern aller Stände und Berufe wie Handwerkern, Gewerbetreibenden, Pfarrern, Lehrern und sonstigen Beamten und Angestellten, die ihren meist nur kleinen Weinbergbesitz zur Anlage ersparten Kapitals käuflich erworben, vielfach jedoch auf dem Wege

der Erbteilung erhielten. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß die in fast allen deutschen Weinbaugebieten übliche Art der Erbteilung (Freiteilbarkeit) an der unwirtschaftlichen Parzellierung des Rebgeländes die Hauptschuld trägt. [15]) Das neue Reichserbhofgesetz wird auch auf diesem Gebiet seine segensreiche Wirkung ausüben und eine weitere Zersplitterung verhüten.

Die Zahl der in den einzelnen Betriebsgrößenklassen tätigen, mit Weinbau beschäftigten Personen läßt sich auf Grund der betriebsstatistischen Nachweisungen des statistischen Reichsamtes auch nicht in ihrer Gesamtheit erfassen, da nur die in den landwirtschaftlichen Weinbaubetrieben überhaupt tätigen Personen angegeben sind, (rund 600 000 Personen) von denen natürlich eine große Anzahl sehr wenig oder überhaupt nichts mit Weinbauarbeit zu tun haben. Dies gilt insbesondere für die Arbeitskräfte der Betriebe mit geringer Weinbaufläche.

## IV. Die Rentabilität des Weinbaues.

Aus dem bisher Geschilderten läßt sich schon folgern, daß eine peinlich exakte Darstellung von Aufwand und Ertrag oder auch eine weniger exakte, auf die Errechnung einer allgemeinen durchschnittlichen Rentabilität hinzielende Untersuchung an der Vielgestaltigkeit der Besitz- und Produktionsverhältnisse scheitern muß. Abgesehen von den durch die Betriebsgröße bezw. den zur Verfügung stehenden technischen Hilfsmitteln bedingten Unterschiede des Aufwandes pro Flächeneinheit, schwankt derselbe je nach der Lage des Weinbergs, nach der Erziehungsart der Rebe, nach dem Turnus der Düngung, nach dem Auftreten von Schädlingen usw., ja selbst bei Betrieben gleicher Größe und sonst gleichen Produktionsverhältnissen differiert der Aufwand in hohem Grade nach der Intensität der Bewirtschaftung, für die bestimmte Normen anzugeben die Eigenart des Weinbaues nicht gestattet. Ist es somit schlechthin unmöglich für irgendeine Betriebsgröße,den Aufwand pro Flächeneinheit in exakten, sich von Jahr zu Jahr wiederholenden Zahlengrößen darzustellen, so bleibt nur noch die Möglichkeit, um wenigstens in großen Umrissen ein Bild von den Rentabilität zu erhalten, den Aufwand eines oder mehrerer Betriebe so genau als möglich zu ermitteln und diese Ergebnisse als Ausgangspunkt für die schätzungsweise Feststellung der Minimal- bezw. Maximalkosten pro ha Rebland über-

15) Vgl. E. Kayser: Weinbau und Winzer im Rheingau. In Schmoller Jahrbuch 1907, S. 264—271.

haupt anzunehmen. Hierbei kann allerdings der kleinwinzerliche Betrieb, auf den es im Rahmen dieser Arbeit besonders ankommt, nur indirekt, d. h. durch vergleichende Schlußfolgerung zur Untersuchung herangezogen werden, da der kleine Winzer jede exakte Aufzeichnung über seinen Aufwand unterläßt, insbesondere aber die aus der sonstigen Landwirtschaft seines Betriebes herrührenden Aufwände nicht zu erfassen sind.

Bei der Untersuchung der Bebauungskosten fällt zunächst ins Auge, daß sie seit den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts in ständigem Steigen begriffen sind, was im wesentlichen auf die intensivere Schädlingsbekämpfung, daneben aber auch auf eine Verteuerung der übrigen Weinbergsarbeiten zurückzuführen ist. [16]) Für den Rheingau werden die durchschnittlichen Bebauungskosten pro ha Rebland im Jahre 1880 mit 940.— Mark, 1910 mit M. 1400.— und 1914 mit M. 1632.— angegeben. [17]) Diese Zahlen dürften jedoch zu niedrig gegriffen sein, da wir an anderer Stelle [18]) eine von fachmännischer Seite aufgestellte Kostenrechnung fanden, die für das gleiche Gebiet für 1912 M. 2444.— als durchschnittliche Bebauungskosten pro ha angibt, dabei aber weder Kosten der Weinbergsanlage noch Abschreibung von derselben, sowie von Wirtschaftsgebäuden, Kellereiutensilien und Fastagen berücksichtigt.

Einen Einblick in die neueren Verhältnisse gewährt uns die außerordentlich eingehende Baukostenrechnung eines Weingutes an der Nahe, das für die Zeit vom 1. Juli 1924 bis 30. Juni 1925 pro ha Rebland zusammengefaßt folgenden Aufwand verzeichnete [19]):

| | | |
|---|---|---|
| 1. Sachliche Ausgaben | RM. | 983.84 |
| 2. Arbeitslöhne | „ | 2233.— |
| 3. Fuhrlöhne | „ | 175.— |
| 4. Allgemeines [a]) | „ | 1241.— |
| Jährl. Aufwand pro Hektar | = RM. | 5052-84 |

[a]) Dieser Posten umfaßt Versicherungen, Steuern, Beiträge, Mauerreparaturen, Einfriedigungen, Unterhaltung der Wirtschaftsgebäude, sowie allgemeine Verwaltungskosten.

16) Diese Produktionskostensteigerung wird für die letzten 30 Jahre vor dem Weltkrieg mit 50—80% angegeben. Vgl. Zimmer, J. In Schmollers Jahrbuch 1911, Heft 4, S. 286.

17) Werthmann, L. a.a.O. Seite 74.

18) Frankfurter Zeitung v. 29. 1. 1913. Nr. 29.

19) Sauermilch, H. a.a.O. S. 54—56.

Nach einer Zusammenstellung des Oppenheimer Weinbergbesitzervereins betragen die Bebauungskosten für einen Hektar Weinberg (Drahtanlage) in den Gemarkungen Oppenheim und Dienheim (Rheinhessen) jährlich RM. 3424.54. [20]) Bei dieser Berechnung, der ein Weingut von 14 ha Rebfläche zugrunde liegt, ist zu berücksichtigen, daß sich die Endsumme nicht unwesentlich erhöht bei intensiverer Düngung, sowie mit der Durchführung hier unberücksichtigter Arbeiten, wie Torf- und Schwefelkohlenstoffbehandlung, Selektionieren, Keltern, Abstich und sonstiger Kellerarbeiten. Es sei ferner darauf hingewiesen, daß neu angelegtes Rebland einschließlich der Zeit der Brache und des Jungfeldes erst nach etwa 10 Jahren die ersten Erträge zeitigt, so daß bei einer Gesamtumtriebszeit von etwa 50 Jahren nur etwa 40 Ernten zur Tilgung des Aufwandes zur Verfügung stehen, ein Umstand, der allerdings in obiger Berechnung durch Einsetzen eines Erneuerungsfonds genügend berücksichtigt erscheint.

Trotz allem dürfte, wenn auch nur unter besonders günstigen Umständen, eine Verringerung des zuletzt angegebenen Aufwandes von RM. 3424.54 pro ha möglich sein. Als solche Umstände sind im wesentlichen zu nennen, die Lage in der Ebene, vorteilhafterer Bezug der Bebauungs-Materialien, sowie in begrenztem Maße die Einschränkung einiger Arbeiten, soweit sie nicht für den gleichmäßigen Fortbestand der Anlage unumgänglich sind. In den allerseltensten Fällen dürfte jedoch der von fachmännischer Seite als äußerste untere Grenze des Bebauungsaufwandes bezeichnete Betrag von RM. 2500.— pro ha erreicht, bezw. unterschritten werden. Als obere Grenze wird die phantastische Summe von RM. 12 000.— pro ha angegeben. [21])

---

20) entnommen aus der „Landeskrone", Hess. Tageszeitung vom 21. 11. 1931 Nr. 271.

21) Nach Abschluß der Arbeit erschien im Heft 87 der Berichte über Landwirtschaft eine erste umfassende Untersuchung von A. Peters und W. Nicke über „Betriebsaufwendungen im Weinbau." Jg. 1934. Sie zeigt, unter Verzicht auf eine Behandlung der Erträge, durch Vergleiche von Betrieb zu Betrieb, sowie durch Vergleiche der Aufwendungen des gleichen Betriebs von Jahr zu Jahr, „welch' außerordentlich hohen Kapital- und Arbeitsaufwand der deutsche Weinbau erfordert, und welche große Bedeutung ihm somit im Rahmen der deutschen Volkswirtschaft zukommt." (vergl. Peters A. und Nicke W. a.a.O. Seite 5). Aus zehn Weinbaugebieten: Rheingau, Baden, Nahe, Mittelrhein, Saar, Rheinhessen, Württemberg, Unterfranken, Mosel und Pfalz wird je ein Betrieb hinsichtlich seines Gesamtaufwandes untersucht. Dieser beträgt für alle zehn Betriebe im Durchschnitt des Jahres 1929 RM. 3134.— pro ha. Rebland und für 8 untersuchte Betriebe des Jahres 1930 RM. 3522.— pro ha. Von nur drei bezw. einem Betrieb wurde die von uns angenommene Untergrenze der Bebauungskosten von RM. 2500.— unterschritten. (vergl. dieselben Seite 28—120). Es muß jedoch berücksichtigt werden, daß es sich hier in jedem einzelnen der zehn untersuchten Fälle um Betriebe handelt, die „nach genauer Kenntnis der Verhältnisse in betriebswirtschaftlicher Hinsicht als

Versuchen wir demgegenüber den durchschnittlichen Ertrag pro Hektar Rebland in ähnlicher Weise zu ermitteln, so stoßen wir zunächst bei der mengenmäßigen Ermittlung auf Schwierigkeiten, die durch die bereits erwähnten enormen Ernteschwankungen verursacht sind, die wir in Tabelle I graphisch dargestellt haben. Eine weitere Schwierigkeit bereitet die Ermittlung eines Durchschnittspreises für den Hektoliter Most, da die Mostpreise, wie Tabelle II zeigt, ebenso starken Schwankungen unterworfen sind wie die Erntemengen. Beide Tabellen sind nach den Angaben der Vierteljahreshefte des Statistischen Reichsamtes zusammengestellt und dürften ein durchaus wirklichkeitsgetreues Bild der in den betreffenden Gebieten erzielten Resultate geben. Wir glauben daher, die auf Grund dieser beiden Tabellen errechneten durchschnittlichen Gelderträge pro Hektar Rebfläche, die wir für den gleichen Zeitraum und für die gleichen Gebiete in Tabelle III graphisch dargestellt haben, als Grundlage für unsere Ermittlung benutzen zu können. Für die gesamte deutsche Rebfläche betrugen hiernach die Durchschnittserträge pro Hektar:

| | | |
|---|---|---|
| 1923 | RM. | 567.— |
| 1924 | „ | 1272.— |
| 1925 | „ | 1144.— |
| 1926 | „ | 1187.— |
| 1927 | „ | 2004.— |
| 1928 | „ | 2753.80 |
| 1929 | „ | 1631.70 |
| 1930 | „ | 1673.60 |
| 1931 | „ | 1152.70 |

Der Gesamtdurchschnitt für diese Zeitspanne beträgt demnach RM. 1487.30. Untersuchungen, die sich über noch längere Zeiträume erstrecken, werden natürlich durch Einbeziehung noch größerer Schwankungen diesen Durchschnitt nach oben oder unter verschieben können, doch dürften diese Verschiebungen kaum die für unsere Zwecke genügende, schätzungsweise angenommene Bewegungsspanne von RM. 1100.— bis 1900.— über- bezw. unterschreiten. [22])

Wir haben somit auf der einen Seite einen Durchschnittsertrag von RM. 1100.— bis RM. 1900.— pro Hektar einem Mindestaufwand von RM. 2500.— für die gleiche Flächeneinheit gegenüberzustellen.

---

über dem Durchschnitt stehend angesehen werden müssen." (vergl. dieselben S. 7). Der durchschnittliche Aufwand aller deutschen Weinbaubetriebe liegt demnach noch höher. Damit bestätigen die Ergebnisse jener Untersuchung die Richtigkeit unserer summarischen Berechnung.

22) Nach anderen Ermittlungen schwankten die Erträge in den 5 bedeutendsten deutschen Weinbaustaaten: Preußen, Bayern, Hessen, Württemberg u. Baden in den Jahren 1924/1929 zwischen 2,8—43,1 hl pro ha. (vgl. Blätter für landw. Marktforschung vom Juli 1930 2,60—64.

Diese, in Tabelle III eingezeichneten Ergebnisse zeigen deutlich, daß von einer durchgehenden Rentabilität im Weinbau unter keinen Umständen die Rede sein kann. [23]) Eine zu große Lücke klafft

*Durchschnitlicher Geldertrag pro ha. Rebfläche.*

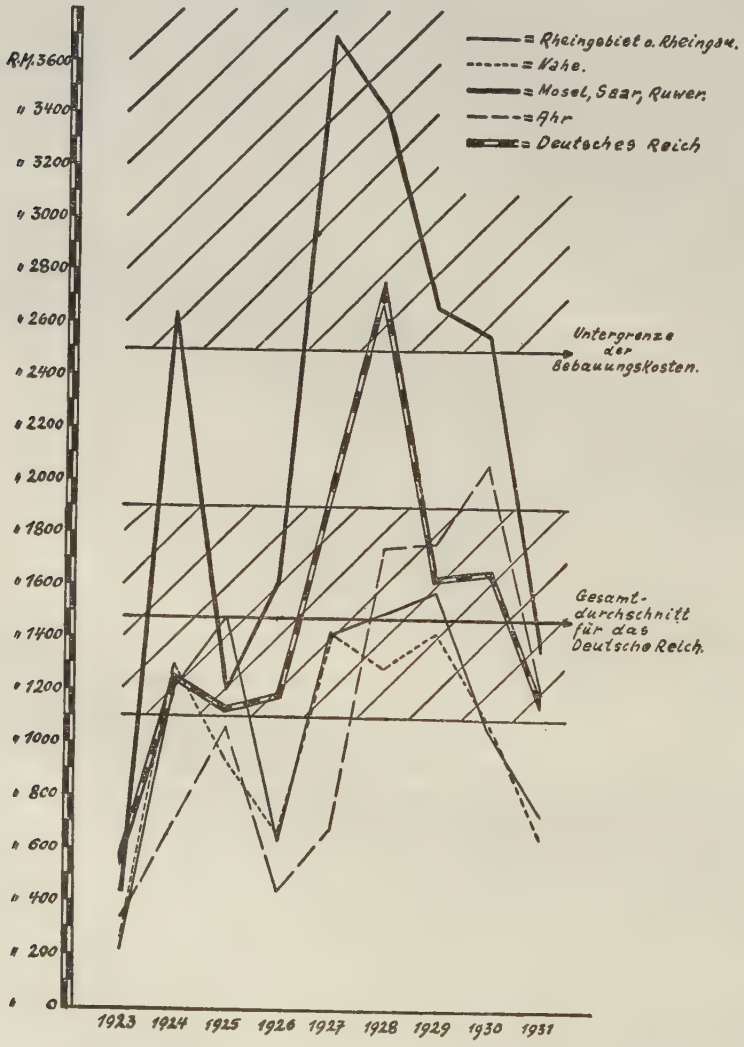


23) Eingehendere Untersuchungen von Betriebsergebnissen im Weinbaugebiet der Ahr ergeben schon vor dem Kriege eine fortdauernde Unrentabilität. (vgl. Kiege, W.a.a.O. S. 119).

zwischen Aufwand und Ertrag und nur selten überragen die Spitzen der Ertragskurven die Untergrenze der Bebauungskosten. Aber gerade für diese hohen Preise erzielenden Spitzengewächse liegen die Bebauungskosten gemeinhin wesentlich höher, sodaß selbst in diesen Fällen die Rentabilität oft fragwürdig ist.

Allerdings vermag die Wertsteigerung des Mostes bis zum fertigen Wein das Bild etwas günstiger zu gestalten. Das Endergebnis wird sie jedoch nur unbedeutend verändern, da die bei der Errechnung der Untergrenze der Bebauungskosten unberücksichtigt gebliebenen Kosten der Mostbehandlung bis zum fertigen Wein den Mehrertrag z. T. wieder ausgleichen. Zudem kommt diese Erörterung für alle diejenigen Winzer nicht in Frage, die ihre Kreszenz im Herbst als Maische oder Most verkaufen. Es sind dies ausschließlich Kleinwinzer.

Zusammenfassend ergibt sich also für den deutschen Weinbau ein so trostloses Bild, daß sich unwillkürlich die Frage aufwirft, wie es überhaupt möglich war, daß er sich bis auf den heutigen Tag erhalten konnte. Die Beantwortung dieser Frage weist auf die bereits früher behandelte Zusammensetzung der Weinbaubetriebe nach Kulturarten. Ein reiner Weinbaubetrieb ohne jede sonstige Landwirtschaft würde in der Tat nicht lebensfähig sein. Die Verbindung aber mit anderen Kulturen läßt die Lage der Winzer nicht ganz so hoffnungslos erscheinen, wie es obige Untersuchung darstellt. Betrachten wir einen Weinbaubetrieb gleich welcher Größe in seiner Gesamtheit, so müssen wir doch schließlich feststellen, daß eine ganze Reihe von Ausgabeposten wie Düngung, Fuhrlöhne, Bindematerial, Geräte und Gebäudereparaturen usw. als aus dem eigenen Betrieb stammend teils wirklich etwas billiger zu stehen kommen, teils aber auch, um überhaupt zu einem Überschuß zu kommen, einfach nicht „gerechnet" werden. Ohne Zweifel liegt hier, betriebswirtschaftlich gesehen, eine ungeheuerliche Selbsttäuschung vor. Trotzdem waren insbesondere die Kleinwinzer, die ihre Kreszenzen nicht selbst legten, immer genötigt, alle diese Kosten außer Ansatz zu lassen, um dennoch für ihre und ihrer Familie Arbeit ein mehr als bescheidenes Entgelt herauszuwirtschaften.

## V. Die Zukunft des deutschen Weinbaues.

Die Sorge um die Zukunft des deutschen Weinbaues und der deutschen Winzerschaft hat eine Fülle von Vorschlägen zur Besserung der Lage hervorgerufen. Zwischen den beiden extremen Richtungen, von denen die eine die Preisgabe des deutschen Weinbaues in der Entwicklung nach einer weltwirtschaftlichen Produktions-

teilung nur als eine Frage der Zeit betrachtet, und jener anderen, die seine Erhaltung mit allen Mitteln und unter allen Umständen als eine nationale und soziale Pflicht erachtet, existiert eine Anzahl von Kompromissvorschlägen, die oft die Verknüpfung des deutschen Weinbaues mit den übrigen Zweigen der deutschen Volkswirtschaft, insbesondere aber auch internationale Zusammenhänge nicht genügend berücksichtigen oder gar völlig vernachlässigen. Betrachtet man die Lage der Dinge unter diesem Gesichtswinkel, so ist zunächst festzustellen, daß nach dem „Annuaire internationale de statistique agricole" in Rom [24]) die Weltweinproduktion in den letzten Jahrzehnten bei abnehmender Rebfläche prozentual stärker zugenommen hat, als in der gleichen Zeitspanne die Bevölkerung der Erde. Unter den Folgen dieser Produktionsausweitung, der andererseits Einschränkungen der Konsumtion verschiedener Art gegenüberstehen, mußte natürlich der deutsche Weinbau stärker leiden als seine klimatisch begünstigten ausländischen Konkurrenten. Der oft gehörte Vorschlag, die deutschen Winzer möchten in Beschleunigung einer bereits vorhandenen Tendenz wieder mehr Gewicht auf Ackerbau und Viehzucht legen [25]), kommt, wenn in heutiger Zeit überhaupt, so nur für Teilgebiete in Frage. Es steht zudem in krassem Gegensatz zu den heute in der Praxis durchgeführten Bestrebungen zur Erhaltung der Rebfläche durch Wiederaufbau reblausverseuchter Gebiete mit Hilfe von staatlich subventionierten Rebenaufbaugenossenschaften. [26]) Es sei an dieser Stelle auf die Gesamtverschuldung des deutschen Weinbaues hingewiesen, die einen Aufbau dieser Gebiete aus der Winzer eigener Kraft völlig unmöglich machte. Sie betrug Anfang 1932 etwa 150 Millionen Mark, wovon etwa 110 Millionen bei Genossenschaften, Sparkassen und Banken aufgenommen sind. [27]) Höchstens ein Viertel des Gesamtbetrages ist langfristig und hypothekatrisch fundiert, während mindestens drei Viertel zu besonders hohen Zinssätzen als Personalkredit aufgenommen sind. „Die ganze Bedeutung dieser Überschuldung des deutschen Weinbaues geht jedoch erst aus einem Vergleich mit den Werten des verschuldeten Besitzes hervor. In Prozenten des steuerlichen Ertragswertes ist so z. B. der Saarweinbau mit 89%, der Moselweinbau des

---

24) Ritter, K. in Zeitschrift f. Agrarprobleme a.a.O. S. 457.

25) Müller, R. Die deutsche Weinkrisis. Stuttgart 1913, S. 136 ff.

26) So wurden zum Beispiel an der unteren Nahe, wo die Reblaus verheerenden Schaden angerichtet hatte, im Laufe des Jahres 1927 vier Rebenaufbaugenossenschaften gegründet, die von der Preußischen Regierung in 4 Jahren zus. rund M. 1.082.700.— erhielten. Die Vernichtungskosten sind vom Preußischen Staate daneben noch besonders getragen worden, sowie ganz überwiegend die Kosten der Umlegung der Weinbergparzellen, die verbunden mit der Anlegung eines wirtschaftlichen Wege- und Grabennetzes dem eigentlichen Wiederaufbau vorausging. (Öffentlicher Anzeiger für den Kreis Kreuznach vom 23. 4. 1932).

27) vgl. Der deutsche Weinbau 1932, Nr. 37/38, S. 266.

Trierer Bezirks mit 136%, der Weinbau im Gebiet der Unter- und Mittelmosel größtenteils mit über 300% des Einheitswertes verschuldet. In der Rheinprovinz ist die durchschnittliche Verschuldung des Weinbaus an Grundstückswert 4½ mal so hoch wie die durchschnittliche Verschuldung der sonstigen Landwirtschaft“ [28]).

Derartigen Zuständen gegenüber konnten natürlich alle von seiten des Staates gewährten Hilfsmaßnahmen wie Erlaß von Winzerkreditzinsen, Beihilfen zur Erntefinanzierung usw. nur geringe Besserung bringen, und so sind die dringenden Notrufe der deutschen Winzerschaft nach höherem Zollschutz, Einfuhrkontingenten und weiteren Hilfsmaßnahmen durchaus zu verstehen und dürfen nicht zu der falschen Annahme verleiten, daß der deutsche Winzer lediglich auf fremde Hilfe baue und nicht auch selbst mit aller Energie an der Besserung seiner Lage mitarbeitet. Die allmähliche Umstellung auf eine rationelle Produktion hochwertiger Qualitätsweine, die, wie wir gesehen haben, am ehesten eine gewisse Rentabilität zu gewährleisten imstande ist, hat in den letzten Jahren rege Fortschritte gemacht und nimmt das Interesse der Weinbauern voll in Anspruch. Es ist gewiß nicht unberechtigt, wenn behauptet wird, daß der Winzer den heutigen Problemen der Wirtschaft meist in althergebrachter Weise zu begegnen bemüht ist. Die Fülle der von ihm verlangten technischen Kenntnisse und Fähigkeiten vermag jedoch gerade beim Klein- und Mittelwinzer Mängel und Unvollkommenheiten in der Betriebsführung teilweise zu entschuldigen. Er muß notgedrungen der Unzahl von technischen und wirtschaftlichen Verbesserungsmöglichkeiten zunächst skeptisch gegenüberstehen. Ist er jedoch einmal von dem Wert einer Neuerung überzeugt, dann nimmt er sich ihrer mit seiner ganzen Kraft an.

So ist es zu verstehen, daß der Gedanke der genossenschaftlichen Selbsthilfe erst spät und im Anfang nur langsam in Winzerkreisen Fuß fassen konnte, später allerdings starken Auftrieb erhielt. Trotzdem aber vieles erreicht und im Laufe der Entwicklung eine Fülle von Erfahrungen gesammelt wurde, so bleibt doch noch viel Arbeit zu leisten, bis die Voraussetzungen für einen internationalen Erfolg geschaffen sind, die Ritter [29]) im Vorhandensein nationaler Organisationen sieht, „wie sie von Land zu Land nur im Laufe der Jahre geschaffen werden können“. „Derartige Organisationen“, so schreibt er wörtlich, „die aus den gewöhnlichen Absatzgenossenschaften heraus erwachsen und sich dann allmählich zu Organen, die auch die Produktionsmenge beeinflussen, umbilden, — einzig und allein derartige nationale Organsationen — können die Träger einer internationalen Zusammenarbeit sein, für welche sich die Formen nur auf Grund der noch zu gewinnenden Erfahrungen finden lassen.“

28) vgl. „Der deutsche Weinbau“ 1932, Nr. 37/38, S. 266.
29) Ritter, a.a.O., S. 471.

II. Teil.

# Die geschichtliche Entwicklung der Winzergenossenschaften.

## 1. Die mittelalterlichen Winzerorganisationen.

Die Geschichte der Genossenschaften im weiteren Sinne des Wortes reicht zurück bis in die Anfänge der Menschheit. Zu allen Zeiten haben sich Menschen in Not und Bedrängnis gegenseitig beigestanden, gemeinsam Gefahren bekämpft und sich mit vereinten Kräften den Unbilden der Natur entgegengestellt. Wenn es galt die wirtschaftlichen Grundlagen ihrer Existenz zu sichern, waren auch in der Landwirtschaft die Menschen immer zu gemeinsamer Arbeit bereit, wenn es auch erst besonderen Antriebs bedurfte, diese gegenseitigen Hilfeleistungen organisatorisch auszubauen, ihnen die besondere Form moderner genossenschaftlicher Zusammenarbeit zu geben. Die besonderen technischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Weinbau legen die Vermutung nahe, daß es auch in diesem Zweig der Landwirtschaft früh zu genossenschaftsähnlichen Zusammenschlüssen kam, deuten aber auch gleichzeitig auf besondere Probleme in ihrer Entwicklung hin. In der Tat hat die Winzergenossenschaft wie keine andere Form des genossenschaftlichen Zusammenschlusses mit dem Beginn ihrer Existenz und in allen Phasen ihrer Entwicklung Anforderungen besonderer Art zu erfüllen. Sie ist vielleicht die schwierigste Form des genossenschaftlichen Zusammenschlusses überhaupt. Das Vorbild anderer Genossenschaften hat daher allein nie genügt, die Winzer zum Zusammenschluß zu bewegen. Eine innere Verbundenheit mit Althergebrachtem, mangelnde Erkenntnisfähigkeit und nicht zuletzt psychologische Hemmungen haben außerdem dazu beigetragen, den Gedanken der genossenschaftlichen Selbsthilfe erst dann zur Durchführung kommen zu lassen, wenn die Not unerbittlich dazu zwang.

In Deutschland finden wir die erste Form des Zusammenschlusses zur gemeinsamen Kultur der Rebe in den Organisationen der mittelalterlichen Klöster. Alles nicht im Besitze derselben befindliche Rebland hatten weltlichere Grundherren inne, die es als Lehen zur Bewirtschaftung weiter vergaben. Infolge der Spezialkenntnisse erfordernden Sonderheiten der Weinbergbebauung und der anschlie-

ßenden Kellerbehandlung wurden die Weinbauern früh aus der allgemeinen Organisation herausgegriffen und zu einem besonderen Verband zusammengeschlossen, der unmittelbar dem Lehnsherrn unterstellt war, und von diesem durch eine eigene Aufsichtsperson kontrolliert wurde. Dieser Zusammenschluß der Rebbauern, der „Hubenverband", auch „Hof"- oder „Hörigkeitsverband" genannt, stellt die erste Organisation der Winzer dar. [1]) Daneben entwickelten sich ähnliche Einrichtungen, so der Gesellschaftsbau, der von Schauenburg als eine Art erweiterten Familienerbpacht charakterisiert wird, ferner der Gemeindebau, eine später entstandene Art des Gesellschaftsbaues. Beide waren ebenfalls unter obrigkeitlicher Regie stehende Vereinigung aller Weinbauern einer „Familiengesellschaft" oder einer Gemeinde zur Sicherheit der zu leistenden Zinsen und Abgaben durch dauernde Überwachung der nach einer „Reborднung" auszuführenden Weinbergsarbeiten.

Derartige Organisationen beschränkten sich naturgemäß nicht auf die rein ländlichen Bezirke des Weinbaues, sondern fanden sich auch in den Städten, wo sie entsprechend der besonderen Entwicklungstendenz der Stadtwirtschaft eine eigene Gestaltung erfuhren. In dem Maße nämlich, in dem sich die Weinbergsbesitzenden Bürger der aufblühenden Städte dem einkömmlicheren Handel und Gewerbe zuwandten, strebten auch die städtischen Weinbauern nach zunftähnlichen Zusammenschlüssen ihres Standes. Waren sie auch zunächst nur anderen Zünften zugeteilt und eingeordnet, wie z. B. den Böttchern als Folge ihrer Beschäftigug mit Böttchergeräten, so bildeten sie später selbständige „Rebleutezünfte" mit allen für die Zunft charakteristischen Rechten und Pflichten. Nach der Freiburger Zunftordnung der Rebleute „zur Sonne" [2]) nahmen von allen Vorschriften die Bestimmungen über die Durchführung der Weinbergsarbeiten den breitesten Raum ein. „Rebschauer" kontrollierten nach besonderer „Rebschauordnung" die sorgfältige Pflege der Weinberg, wie überhaupt alle diese mittelalterlichen Organisationen für die Entwicklung der Weinbautechnik von größter Bedeutung waren. Auch die ländlichen Organisationen hatten sich nach städtischem Muster mehr und mehr ausgebaut und waren zur ländlichen Zunft geworden, die jedoch als Werkzeug des Grundherren bald zur Bedeutungslosigkeit verurteilt war. Die städtischen Rebleutezünfte erhielten sich zwar wesentlich länger, aber schließlich erlitten sie, da sie am wirtschaftlichen Aufschwung der gewerblichen Zünfte und Handelsinnungen nicht teilnahmen, das gleiche Los wie ihre ländlichen Parallelorganisationen. Beide Arten verschwanden linksrhei-

1) Schauenburg, D. C. Frh. v.: Der süddeutsche Weinbauer. 1908, Lahr i. B. S. 30 ff.

2) vgl. Schauenburg a.a.O. S. 54.

nisch gänzlich zu Anfang des XIX. Jahrhunderts, indem die französische Revolution alle etwa noch bestehenden Genossenschaftsformen als dem Prinzip der Freiheit widersprechend aufhob. [3]) Rechtsrheinisch tagte die oben erwähnte Freiburger Rebleutezunft [4]) zum letzten Male 1858, während die Weingärtnerzunft der freien Reichsstadt Reutlingen erst mit Einführung der neuen Gewerbeordnung von 1862 verfiel. [5])

Alle diese älteren Vereinigungen hatten mit der modernen Winzergenossenschaft nichts gemein. Sie waren, um mit V. A. Huber zu sprechen, in ihrem von altersher übernommenen halb kommunistischen, halb gewerbeartigen Zwang des Herkommens ganz wesentlich verschieden von einer freiwilligen kaufmännischen Vereinigung auf dem Vertrag der Solidarhaft und dem Zweck der Kreditverstärkung der Kleinproduzenten. Die heutigen Winzergenossenschaften sind modern nach Ursprung, Zweck und Rechtsform. Ihre Existenz beginnt gleichzeitig mit dem preußischen Gesetz betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von 1868 und zwar im Rotweingebiet der Ahr. Sie hatten jedoch in den 50er Jahren bereits Vorläufer besonderen Charakters an Mosel und Neckar, die wir zunächst erwähnen müssen.

## II. Die Vorläufer der modernen Winzergenossenschaften im XIX. Jahrhundert.

Um die Mitte des XIX. Jahrhunderts befanden sich die Winzer an der Mosel in schwierigsten Wirtschaftskämpfen um ihre Existenz. Die Erlöse qualitativ und quantitativ schlechter Ernten reichten nicht aus zur Durchführung der für den gesunden Fortbestand der Weinberge notwendigen Arbeiten. Zunächst fehlte es insbesondere den kleinen Winzern an Kredit, sodaß gerade unter ihnen Notverkäufe getätigt wurden, deren Erlöse in schroffem Mißverhältnis zu den aufgewandten Kosten standen. Die die Ernte aufkaufenden Händler, die bezeichnenderweise als Geldverleiher zugleich Gläubiger dieser Kleinwinzer waren, zahlten für deren Produkte Preise, die, wie es in einem Bericht [6]) heißt, nicht selten nur den Wert des Fasses erreichten. Eine Beschränkung des Angebots durch Zurück-

3) Glaser, R. Über Winzergenossenschaften mit besonderer Berücksichtigung der Rheinpfalz. Erlangen 1910. S. 35.

4) Schauenburg a.a.O. S. 61.

5) Huber, V. A. Die Winzergenossenschaften in ihrer Bedeutung für die Massenerziehung. In Schmollers Jahrbuch 1892. S. 1078.

6) Württ. Wochenblatt für Landwirtschaft, Jahrg. 1850, S. 150.

haltung des Mostes zur eigenen Weinproduktion, die allein schon ein Anziehen der Mostpreise zur Folge gehabt hätte, war aber dem einzelnen Kleinwinzer aus Mangel an Geräten und fehlendem Kredit zur Beschaffung derselben völlig unmöglich. Eine solche Beschränkung von seiten der Kleinwinzer war offenbar nur möglich durch gemeinsames Handeln, zu dem die Initiative damals nicht von den Winzern selbst, sondern von dem Landrat des Kreises Wittlich ausging, der im August des Jahres 1852 innerhalb mehrerer Moselgemeinden wie Reil, Cröw, Kinheim und Uerzig die kleinen Winzer genossenschaftlich zusammenfaßte, nachdem vorher eine mit der Erforschung der Notlage betraute Kommission festgestellt hatte, daß $^2/_3$ aller Winzer im Durchschnitt weniger als 2 Fuder produzierten und daß gerade diese am stärksten von der Not betroffen wurden. [7]) Aufgabe dieser Genossenschaften im wirtschaftlichen Sinne des Wortes war es, die Mosternten der einzelnen Mitglieder sogleich nach der Kelterung zu sammeln, sie in gemeinschaftlichen Kellern zu behandeln und den fertigen Wein bestmöglich zu verkaufen. Die abgelieferten Kreszenzen gingen nicht in das Eigentum der Genossenschaft über, wie dies bei den heutigen Winzergenossenschaften üblich ist, sondern blieben Eigentum der Mitglieder und konnten jederzeit gegen Erstattung der auf sie entfallenden Kosten zurückverlangt werden. Auf die Bebauung der Weinberge übte die Genossenschaft insofern einen Einfluß aus, als sie Mitgliedern, die ihrem Rebland wiederholt nicht die nötige Sorgfalt angedeihen ließen, aus der Gemeinschaft ausschloß. Die Lese und die Ablieferung der Trauben war aus Gründen der glatten technischen Abwicklung ähnlich geregelt wie bei den heutigen Winzergenossenschaften. Von Interesse ist es schließlich zu wissen, daß das Musterstatut dieser Genossenschaften schon 7 Unterschriften aufwies, die das spätere Genossenschaftsgesetz als zwingend vorschreibt. [8]) Nach Huber [9]) soll um die gleiche Zeit in Piesport eine ähnliche Vereinigung von Winzern bestanden haben, die an Stelle des gemeinsamen Kellereibetriebs eine allseitige Kellerkontrolle durch den Vorstand eingeführt hatte und bis zum Jahre 1870 bestand. Die Gesamtzahl derartiger Institutionen an der Mosel wird von Huber mit 7 beziffert, während Blesius [10]) feststellt, daß in keinem von den äußerst zahlreichen Verhandlungsberichten der Bürgermeister des Landratsamtes zu Wittlich, der Kgl. Regierung zu Trier und sonstiger Stellen von mehr als vier Genossenschaften die Rede ist.

---

7) Blesius, N. Geschichtliche Entwicklung des Winzervereinswesens an der Mittelmosel.

8) N. S. Landpost, vom 6. 1. 1934.

9) Huber, V. A., a.a.O. S. 1082.

10) Blesius, N. a.a.O. Seite 49.

Der Hauptzweck dieser losen Vereinigunngen, die noch nicht die Form der juristischen Person erlangt hatten, war somit die Überwindung des wirtschaftlichen Elends in den Reihen der Kleinwinzer durch Regelung des Absatzes. Diesen Zweck erfüllten diese ersten genossenschaftlichen Versuche durchaus. Nach 6jährigem Bestehen, also im Jahre 1858,[11]) hatten nach einem Bericht des Bürgermeisters von Reil die dortigen Winzervereine als Darlehensgeber so erfreuliche Erfolge gezeitigt und so wohltätige Wirkung auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinden ausgeübt, daß, wie es heißt, „die gerichtlichen Klagen der Geschäftsleute gegen die Winzer, die bis dahin an der Tagesordnung waren, nunmehr sich als Ausnahme zeigen.“[12])

Mit dieser Wandlung aber hatten die Winzervereine ihre Existenzberechtigung verloren. Sie waren ja nicht aus der Mitte der Winzer heraus als zeitlich nicht begrenzte Institutionen erwachsen, sondern hatten als behördlich angeregte Organisationen, lediglich den Zweck, scheinbar vorübergehende wirtschaftliche Mißstände zu bekämpfen. Es ist daher durchaus verständlich, daß sie, nachdem die größte Not überwunden war, der Auflösung verfielen und auf die weitere Entwicklung des genossenschaftlichen Zusammenschlusses im Weinbau keinen Einfluß hatten.

Ähnliche Gründe wie 1852 an der Mosel führten 1854 im Weinbaugebiet des Neckars zu genossenschaftlichem Zusammenschluß. Trotz hervorragender Qualität der Weinmosternte von 1854 waren die vom Handel gebotenen Mostpreise, insbesondere im Hinblick auf die geringe Quantität der Ernte unbefriedigend. Ein Selbstkeltern der Weine kam, wie an der Mosel für den kleinen Einzelwinzer, aus Mangel an Geräten und Kredit zur Beschaffung derselben hier auch deshalb nicht in Frage, weil ein solches Verfahren infolge der äußerst geringen Menge des Mostvertrags schon aus technischen Gründen unrationell gewesen wäre. Zunächst schlossen sich die kleinen Winzer der Gemeinde Asperg, Oberamt Ludwigsburg, und zwar hier aus eigener Initiative zusammen.[13]) Dieser Umstand gab der neuen Genossenschaft eine besondere innere Festigkeit. Ein schon bei der Entstehung vorhandener genossenschaftlicher Geist der Mitglieder erlaubte es, wesentlich stärkere Anforderungen an dieselben zu stellen. So mußte in Asperg der einzelne seine gesamte Kreszenz ablie-

---

11) 1858 waren in Reil von 250 Weinbautreibenden 171 Mitglieder der Genossenschaft; in Cröv von 336—82, in Uerzig von 245—94, und in Kinheim von 260—51. Der Gesamt-Weinbergsbesitz der Mitglieder betrug in Reil 3/4, in Cröv 1/3, in Uerzig ½ und in Kinheim ¼ der gesamten Weinbergsfläche innerhalb dieser Gemeinden. (vgl. Blesius a.a.O. Seite 50).

12) Blätter f. Genossenschaftswesen Jahrg. 1899, S. 271.

13) Diese erste württembergische Genossenschaft nannte sich: „Association für Bereitung und Verwertung des Weinmostes“.

fern, die damit in das Eigentum der Genossenschaft überging. Für die Bewertung der einzelnen Kreszenzen war wie an der Mosel eine besondere Kommission maßgebend. Für den Verkauf war die gleiche Kommission zuständig, die den Most noch unter der Kelter im öffentlichen Aufstreich losschlug. Diese Genossenschaftsform, die 1855 in Neckarsulm, 1857 in Tübingen und 1858 in Fellbach, Beilstein, Oberstenfeld und Weinsberg Nachahmung gefunden hatte, unterschied sich also dadurch ganz wesentlich von den modernen Winzergenossenschaften, daß die Ernte ihrer Mitglieder bereits als Most verkauft wurde. Diese Formen waren nach V. A. Huber „Herbstgenossenschaften", die gewöhnlich nur über Herbst bestanden, sich auflösten, wenn das Herbstgeschäft erledigt war, und wieder entstanden, wenn es die Verhältnisse erforderten. [14])

Neben diesen beiden ersten Versuchen an Mosel und Neckar verdienen andere genossenschaftsähnliche Zusammenschlüsse, wie sie gleichzeitig in fast allen deutschen Weinbaugegenden entstanden, erwähnt zu werden. Sie waren teils neu entstandene Vereinigungen mehr geselliger Art zur Fortbildung ihrer Mitglieder „in den für das Leben nützlichen Kenntnissen" [15]), teils Überbleibsel der guten alten Zunft, wie z. B. der oben erwähnten Reutlinger Weingärtnerzunft, die sich „mit Rücksicht auf ihr historisches Recht" 1862 in eine freie Weingärtnergenossenschaft umgebildet hatte. Am Rhein und an der Mosel entstanden solche Zusammenschlüsse als Winzervereinskasinos oder Winzerkasinos zur gemeinsamen Interessenvertretung ihrer Mitglieder. Auch in Elsaß-Lothringen entstanden ähnliche „Genossenschaften" [16]). In der Pfalz traten sie unter der Bezeichnung „Winzerverein" an Plätzen wie Edenkoben, Neustadt, Roodt, Maikammer, feld, Mußbach u. a. in Erscheinung und waren zum Teil im „Pfälzischen Winzerbund" zusammengefaßt, um so gemeinsame Interessen, wie z. B. in Fragen der Weinsteuer und der Weingesetzgebung, nachdrücklicher vertreten zu können.

Alle diese Assoziationen, auch die geschilderten an Mosel und Neckar, blieben jedoch Versuche, die auf die später entstandenen Genossenschaften keinen, oder nur unbedeutenden Einfluß hatten. Eine gewisse Resignation unter den Winzern trat an Stelle der seitherigen Bemühungen um die Besserung der Weinbauverhältnisse. Vergebens versuchte der Badische Landwirtschaftliche Zentralausschuß 1866 badische Winzer für den genossenschaftlichen Zusammenschluß zu erwärmen. Ergebnislos blieben auch die Hinweise, die schon 1864 in einer Broschüre „Die Winzerfrage an der Ahr" die

14) V. A. Huber, a.a.O. S. 86.
15) Glaser, R., a.a.O. S. 15.
16) Deichen, F. Die Winzergenossenschaften und die deutsche Gesetzgebung über Wein. In Schmollers Jahrbuch 1900 und 1901 Seite 192.

Notwendigkeit genossenschaftlichen Zusammenschlusses unter den Winzern betonte. Ja der Verfasser, der offenbar die Mentalität der Winzer gut kannte, war sich der Hoffnungslosigkeit seiner Bemühungen im voraus bewußt. [17]) Erst gegen Ende der 60er Jahre brachten besondere Umstände an der Ahr die moderne Genossenschaftsbewegung in Fluß.

## III. Die Entstehung der ersten modernen Winzergenossenschaften.

Das Weinbaugebiet der Ahr, an der nördlichen Weinbaugrenze Deutschlands gelegen, bringt vorwiegend Rotwein und zwar, entsprechend seiner nördlichen Lage, einen herben, für Medizinalzwecke besonders geeigneten Wein hervor. [18]) Für ihre quantitativ ziemlich geringe Produktion fanden die Winzer des Ahrtales immer lohnenden Absatz an Wirte, Kleinhändler und Konsumenten. Im Laufe der Zeit hatte jedoch der Weinhandel an ihrer Stelle die Verteilung des Produktes übernommen, nicht ohne Vorteil für die Winzer, die damit der Pflege des Weinbaues erhöhte Aufmerksamkeit schenken konnten. Gegen Ende der 60er Jahre aber kam diese Zusammenarbeit ins Stocken. Der Ertrag der Ernten war durchaus befriedigend, doch sammelten sich infolge mangelnden Absatzes immer größere Mengen guten naturreinen Weines in den Kellern der Winzer. So lagerten beispielsweise in Mayschoss durchweg 3—4 Jahrgänge, während es gleichzeitig an Kapital zur weiteren Durchführung der notwendigen Weinbergsarbeiten fehlte. [19]). Die Ursache dieses Zustandes lag damals ohne Zweifel zum großen Teil beim Handel. Gewiß war eine Änderung in der Geschmacksrichtung der Konsumenten vor sich gegangen, indem sich dieselben mehr und mehr den süßeren ausländischen Rotweinen und billigen Kunstweinen zuwandten. Doch hatte dieser Zustand den Handel dazu ver-

17) Er schrieb wörtlich: „Vereine zum gemeinsamen Handeln, sei es zum Zwecke des Kaufs oder des Verkaufs nach dem System, welches Schulze-Delitzsch so vielfach ins Leben geführt hat, gehören zum Fortschritt der Zeit und auch zum Gedeihen der Winzer. Die bloße Andeutung möge an dieser Stelle genügen... Wir sind gefaßt, daß unsere Worte verhallen, es ist uns bekannt, was Neigung, Gewohnheit, Mißtrauen und Trägheit zu hemmen und hindern vermögen, wie sehr der Mangel an Bildung des Geistes der Erkenntnis im Wege steht. Die Wahrheit zu suchen gilt wohl als Verdienst, die Wahrheit zu sagen bringt häufig Verdruß." vgl. Huber, V. A. a.a.O. Seite 1083.

18) vgl. Kriege, W. a.a.O. Seite 183/5.

19) vgl. Kriege, W.: Der Ahrweinbau, seine Geschichte und wirtschaftliche Lage in der Gegenwart. Heidelberg 1911. Seite 20.

leitet, über dem, offenbar bessere Verdienstmöglichkeit bietenden Verkauf dieser billigen Verschnitt- und Kunstweine, den Vertrieb naturreiner Ahr-Rotweine so stark zu vernachlässigen, daß das Geschäft in letzteren vollständig darniederlag, obwohl dies, wie die weitere Entwicklung zeigte, hätte vermieden werden können.

In dieser Notlage fanden sich eine Anzahl Winzer zusammen, um, wie es in einem Bericht [20]) heißt, „durch Inserieren in den Zeitungen und auf jede angängige Art den Weinhandel auf unsere Lagerbestände aufmerksam zu machen und so Absatz für unsere Weine zu schaffen. Es half nichts, es stellten sich keine Käufer ein". Nach diesem Mißerfolg wurde auf Betreiben des Winzers A. J. Josten, der auch späterhin die treibende Kraft und Seele der ganzen Bewegung blieb, in einer von ihm einberufenen Winzerversammlung die Gründung einer Absatzgenossenschaft angeregt. In Jahre 1868 fand diese Versammlung in Mayschoss an der Ahr statt. „Der Statutenentwurf wurde zur Beratung gestellt; die Mehrzahl der zahlreichen Versammlungsteilnehmer stimmte ihm zu; es wurde der Vorstand gewählt, und damit war der erste Winzerverein mit 40 Mitgliedern gegründet." [21]) Die so entstandene erste Winzergenossenschaft, bei deren Gründung auch der landwirtschaftliche Verein für Rheinpreußen mitgewirkt hatte, [22]) war noch nicht nach dem seit dem 1. Januar 1868 bestehenden preußischen Genossenschaftsgesetz auf dem Gedanken der Solidarhaft aufgebaut. Man verschaffte und sicherte die zum Betriebe notwendigen Kredite durch eine ähnliche Form der Haftung, indem nämlich 16 der bestbemittelten Mitglieder unter gegenseitigem Verbürgen Bankkredit in Anspruch nahmen. Es ist anzunehmen, daß dieser Gedanke von Schulze-Delitzsch stammte, der an dem Entwurf der Statuten beteiligt war, und der schon früher bei Gründung seiner ersten Genossenschaften versucht hatte, den Mangel der eigenen Rechtspersönlichkeit durch künstliche Einrichtungen auszugleichen.

Die Tätigkeit der neuen Winzergenossenschaft bestand zunächst in einer erhöhten Werbetätigkeit für den Mayschosser Rotwein, die nach dem persönlichen Bericht des Gründers Josten wiederum erfolglos blieb „. . nicht ein Kauf kam zustande. Da wurde beschlossen, wie der Handel in kleinen Gebinden anzubieten. Das war ein schwieriges und gewagtes Unternehmen. Es waren Anschaffungen von Einrichtungen nötig, und dazu Geld". Nachdem also auch der Versuch des Großhandels auf diese Art mißglückt war, ging man notgedrungen zum Kleinhandel über. Jedes Mitglied mußte mindestens

20) Raiffeisenbote Ludwigshafen von 1901 Seite 392.
21) Zeitschrift „Der Deutsche Wein" 1905 Nr. 12.
22) Müller, Dr. F.: Die geschichtliche Entwicklung des landw. Genossenschaftswesens in Deutschland. Leipzig 1901. Seite 194.

ein Faß fertigen Weines in einen gemeinsamen, gemieteten Keller einlegen. Dann wurde ein Winzer mit Proben dieser Genossenschaftsweine ausgerüstet auf die Reise geschickt, um durch Angebot in kleinen und kleinsten Gebinden neue Kunden zu werben. Trotz aller zu überwindenden Schwierigkeiten, allem Spott und aller Feindschaft gelang dieses Experiment über alles Erwarten gut. Der Absatz ging so flott vonstatten, daß die bisher abwartend beiseitestehenden, immer noch auf den Weinhandel angewiesenen Winzer der Gemeinde nunmehr ohne Bedenken der Genossenschaft beitraten, sodaß dieselbe fest alle ortsansässigen Winzer umfaßte. Im Jahre 1869 wurde die Vereinigung als Genossenschaft im Sinne des Gesetzes konstruiert und ins Genossenschaftsregister eingetragen. Nach 3 Jahren waren sämtliche alten Vorräte verkauft, und man begann durch Errichtung eines eigenen Kellers und Vereinshauses der Genossenschaft für die Zukunft festere Grundlage zu geben und den genossenschaftlichen Betrieb auszubauen [23]). Die Mitglieder sollten ihre Ernten nicht mehr selbst keltern, legen und behandeln und nur das fertige Produkt zum Zwecke des Absatzes an die Genossenschaft abliefern, sondern die Genossenschaft selbst sollte alle diese, im Rotweingebiet mit besonderen Schwierigkeiten verknüpfte Arbeiten, besser und billiger für sie übernehmen. Die Genossen hatten im Herbst lediglich die von ihnen gelesenen Trauben im gemeinsamen Kelterhaus abzuliefern, wo sie nach Feststellung von Quantität und Qualität der weiteren genossenschaftlichen Verwaltung und Behandlung unterlagen. Die Auszahlung der Traubengelder an die Mitglieder erfolgte an einem Stichtage, nach dessen Ablauf für die nichtabgehobenen Gelder Zinsen seitens der Genossenschaft gezahlt wurden. Aus der reinen Absatzgenossenschaft war auch eine Produktionsgenossenschaft geworden. Auch dieser Ausbau hatte besonderen Erfolg, indem einmal, durch die qualitative Bewertung der einzelnen Kreszenzen, indirekt ein günstiger Einfluß auf die Bebauung der Weinberge ausgeübt wurde, und man zum anderen durch den Hinweis auf die Eigenheiten der genossenschaftlichen Kellerbehandlung das Interesse derjenigen Konsumenten wieder gewann, denen das Überhandnehmen von Weinfälschungen und die Herstellung künstlicher Rotweine jedes Vertrauen zum Wein genommen hatte. Im Gesamtergebnis war also die erste Gründung an der Ahr als ein großer Erfolg zu bewerten. Angeregt durch dieses Beispiel folgten bald Gründungen in anderen Gemeinden nach. Zunächst 1871 in Walporzheim, dann 1873 in Dernau, wo 1881 noch eine zweite Genossenschaft gegründet wurde, 1874 in Altenburg und Ahrweiler, danach in rascher Folge in Altenahr, Bachem und anderen Orten, so daß bald Genossenschaften in fast allen Weinbaugemeinden gegründet waren, die

23) vgl. Kriege, a.a.O. Seite 21 ff.

durchaus florierten und sich im Jahre 1879 im Verband der Winzergenossenschaften an der Ahr zu einer umfassenden Zentralorganisation zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen zusammenschlossen. [24])

Bei der Bewertung dieser beispiellosen Erfolge ist allerdings zu berücksichtigen, daß sie gleichzeitig mit einer allgemeinen Besserung der wirtschaftlichen Lage des Weingeschäftes errungen wurden. Die Jahrgänge von 1865 bis 1870 hatten im Durchschnitt gute Weinernten gebracht. Die Aufnahme von Weinen durch den Weinhandel war gering, die Preise niedrig. Die Jahre 1870/71 jedoch brachten ausgesprochene Fehlernten, die ein Anziehen der Preise und eine Belebung des Geschäftes bewirkten. [25]) Auch in den weiteren Jahren 1874, 1875 und 1877 wird von lebhafter Nachfrage, steigenden Preisen und flottem Absatz berichtet, Umstände, die es natürlich den aufstrebenden Winzergenossenschaften erleichterten, in die Domäne des Handels einzudringen.

## IV. Die Entwicklung der Winzergenossenschaften bis 1890.

Die allgemeine Besserung der Absatzlage hatte andererseits zur Folge, daß in den übrigen Weinbaugebieten Deutschlands Winzergenossenschaften nur sporadisch auftauchten. Von Dusemond an der Mosel wird berichtet, daß sich im Jahre 1876 [26]) ein Weinbauverein bildete, der jedoch wesentlich von den geschilderten an der Ahr abwich. Er erstreckte sich über zehn Ortschaften, überließ das Keltern und die Behandlung der Weine den Mitgliedern in ihren eigenen Räumen und beschränkte sich im wesentlichen darauf, alljährlich durch eine gemeinsame Versteigerung den Mitgliedern den Absatz ihrer naturreinen Weine zu erleichtern. Als trotzdem im Jahre 1881 eine Stockung des Absatzes eintrat, gründete man zur Überwindung der Schwierigkeiten aus dem Weinbauverein heraus eine Weinhandels-Aktiengesellschaft „Mosella", die Weinstuben in Antwerpen und Hannover unterhielt. Mit dieser Gründung war der Weinbauverein Dusemond materiell als aufgelöst zu betrachten, wenn er auch formell, als offene Handelsgesellschaft, deren Gesellschafter gleichzeitig an der Mosella A.G. beteiligt waren, bis zum Jahre 1892 weiterbestand. Im gleichen Jahre wurde auch die Mosella A.G. aufgelöst. [27]) Zu einem weiteren genossenschaftsähnlichen Zusammenschluß kam

24) Müller, Dr. F.: a.a.O. Seite 474.
25) Müller, R.: a.a.O. Seite 20.
26) Blesius, N.: a.a.O. Seite 62.
27) Blesius, N.: a.a.O. Seite 67.

es 1884 in Clüsserath (Mosel), wo die Winzer, je nachdem, ob sie direkte oder indirekte Mitglieder waren, ihre Trauben an den Verein ablieferten oder ihre Kreszenz selbst legten und sie lediglich dem Verein zum Verkauf anmeldeten. Die Höhe ihres Beitragsgeldes richtete sich nach der Zahl der jeweils angemeldeten Fuder Wein, die vom Verein bis zur Hälfte ihres voraussichtlichen Wertes bevorschußt werden konnten und dann nach den Statuten in Vereinseigentum übergingen. Bei direktem Verkauf an Dritte unter der Firma des Vereins hatten die indirekten Mitglieder statutengemäß ½% der Verkaufssumme an die Vereinskasse zu zahlen.[28]) Weitere Gründungen fanden 1877 in Leutersdorf bei Koblenz, in Rüdesheim und Assmannshausen im Rheingau und in Bad Kreuznach an der Nahe statt. Die Vereine in Assmannshausen und Bad Kreuznach lösten sich schon nach kurzer Tätigkeit wieder auf und auch der Rüdesheimer, der rührig Detailversand bis nach Holland betrieb, bestand nur bis 1889.[29]) Für die Genossenschaften in Leutersdorf und Rüdesheim hatte Raiffeisen die Statuten entworfen. Der Zentrale der Raiffeisenschen Genossenschaften war natürlich die bisherige Entwicklung der Winzergenossenschaften nicht unbekannt geblieben. Die enge räumliche Verbundenheit mit verschiedenen Weinbaugebieten hatte den Generalanwaltschaftsverband ländlicher Genossenschaften zu Neuwied schon früh lebhaftes Interesse an den genossenschaftlichen Zusammenschlüssen der Winzer bekunden lassen. Raiffeisen selbst hatte in natürlicher Anlehnung an seine Orts-Darlehenskassen-Vereine ein Normalstatut für Winzervereine entworfen[29]) und auf dem IV. Vereinstag zu Neuwied im Jahre 1881 wurde im Jahresbericht mitgeteilt, daß die Anwaltschaft neben vor kurzem entworfenen Statuten auch eine Instruktion zur Geschäftsführung herausgegeben habe. Alle Bemühungen, von dieser Stelle aus den Genossenschaftsgedanken unter den Winzern zu fördern, blieben jedoch ohne besonderen Erfolg. Nach Fr. Müller soll die Zahl der im Jahre 1883 in Rheinpreußen bestehenden Winzergenossenschaften nur 16 betragen haben.[30]) Da die erwähnten Vereine am Rhein und an der Nahe nur von kurzer Lebensdauer waren, dürfte es sich hierbei fast ausschließlich um Herbstgenossenschaften gehandelt haben.

Von den übrigen Weinbaugebieten Deutschlands hatten nur noch Baden und Württemberg Genossenschaftsgründungen zu verzeichnen. Schon 1866 hatte der landwirtschaftliche Zentralausschuß in Baden ohne Erfolg versucht Winzergenossenschaften ins Leben zu rufen. In einem Aufsatz[31]) „Über Weinbaugenossenschaften", der im Wochen-

28) Blesius, N.: a.a.O. Seite 72/3.
29) Huber, V. A.: a.a.O. Seite 1083/85.
30) Blesius, N.: a.a.O. Seite 67.
31) Blesius, N.: a.a.O. Seite 67.

blatt des badischen landwirtschaftlichen Vereins erschienen war, wird es als Pflicht der landwirtschaftlichen Vereine erachtet, „in solchen Dingen ein Bedürfnis wachzurufen, das sich von selbst in der Regel nur dann zeigt, wenn es zu spät ist, um zu genügen". Erneute Bemühungen im Jahre 1878 schlugen wiederum fehl. Doch kam es in Württemberg, wo nach den erwähnten Versuchen der 50er Jahre ein Stillstand eingetreten war, 1879 zu genossenschaftlichen Zusammenschlüssen in Beilstein und Oberstenfeld, 1880 in Weinsberg, ferner in Heilbronn und Untertürkheim. Erst 1881 gaben besondere Mißstände auch in Baden Anlaß zur Gründung der Winzergenossenschaft Hagnau am Bodensee. Nach der Festschrift von 1906 des Winzervereins Hagnau zu seinem 25jährigen Bestehen gab das Verhalten der Händler den Anstoß zum genossenschaftlichen Zusammenschluß. Sie kauften nicht, so heißt es, „bis die Rebleute, als die Torkeln (Keltern) liefen gedrängt waren zu dem Gebote der Händler loszuschlagen."[32]) Da dem Einzelwinzer die Mittel zur eigenen Weiterbehandlung des Mostes fehlten, schloß man sich auf Anregung des Pfarrers der Gemeinde zu einem Verein zusammen, der den nicht preiswert abzusetzenden Most von den Mitgliedern übernehmen sollte. Gleich im ersten Jahre seines Bestehens sammelte der Verein auf diese Art im Herbst 500 hl Wein, die bald zu höheren Preisen verkauft werden konnten. „Der Hauptzweck aber war erreicht, nämlich, die Preise wurden vom Verein gehalten, so daß dadurch der Gemeinde ein Gewinn von 12 000.— Mark erwachsen ist." [33]) Der Verein, der zunächst nur als Absatzgenossenschaft fungieren sollte, wurde schon 1882 zur Produktivgenossenschaft erweitert. Er übernahm an Stelle der Winzer auch die Kelterung der Trauben. Das Statut wurde unter Verwertung der Erfahrungen der Ahrgenossenschaften ausgearbeitet und behördlich genehmigt.

Trotz guter Erfolge fand der Winzerverein Hagnau nur vereinzelt Nachahmung, so z. B. 1884 in Meersburg. Im Jahre 1885 kam es im Rheingau in Winkel zur Gründung der ersten Rheingauer Winzergenossenschaft, die ebenfalls zunächst ohne Nachahmung blieb. Abgesehen vom Weinbaugebiete der Ahr hatten also die Winzergenossenschaften bis 1890 noch nirgends in vollem Maße Einführung finden können. In einigen Weinbaugegenden waren sie trotz eifriger Propaganda nur vereinzelt entstanden, in anderen fehlten sie noch vollständig.

Nach Krüger [34]) spiegelt sich die Entwicklung der deutschen Winzergenossenschaften in dieser Periode, in der das gesamte land-

---

32) vgl. Cunz, E. Die Winzergenossenschaften Deutschlands. Tübingen 1911. Seite 32.

33) vgl. Cunz, E.: a.a.O. Seite 32.

34) vgl. Krüger, H.: a.a.O. Seite 234.

wirtschaftliche Genossenschaftswesen bereits durch das Suchen nach geeigneten Formen höherer Zusammenschlüsse gekennzeichnet wird, in folgenden dürftigen Zahlen.

| Es bestanden in den Jahren | Winzergenossenschaften |
|---|---|
| 1870 | 1 |
| 1875 | 9 |
| 1880 | 14 |
| 1885 | 24 |
| 1890 | 29 |

## V. Der Aufschwung der Winzergenossenschaften um die Jahrhundertwende.

Etwa um die Jahrhundertwende nahmen die Winzergenossenschaften in ganz Deutschland einen bedeutsamen Aufschwung. Während in der vorhergegangenen Periode die Bemühungen von Verbänden und anderen übergeordneten Stellen im großen und ganzen auf fruchtlosen Boden gefallen waren, gestaltete sich nunmehr ihre Arbeit dadurch erfolgreicher, daß infolge neuer Notstände in den verschiedenen Weinbaugebieten die Winzer dem Genossenschaftsgedanken wieder zugänglicher geworden waren und vielerorts aus eigener Initiative zum Zusammenschluß drängten. Die Bebauungskosten hatten durch die Bekämpfung der immer stärker auftretenden Rebschädlinge eine Erhöhung erfahren, der eine durch Peronosperajahre (erstes allgemeines Auftreten in Deutschland 1882) bedingte Abnahme des Mengenertrags parallel ging. [35]) Zudem übte die seit dem Handelsvertrag von 1891 erhöhte Einfuhr italienischer Moste einen starken Druck auf die Weinpreise aus, und die immer mehr und mehr um sich greifende Weinpanscherei, die durch das Gesetz von 1892 eher begünstigt als eingeschränkt wurde, tat ihr übriges. Ein mehrfacher Druck lastete somit auf den Winzern, die im Herbst auf den Verkauf ihres Mostes angewiesen waren und nicht den Ausbau ihrer Weine selbst genießen konnten. „Wieviele kleine Winzer waren vor die Wahl gestellt, entweder ihre Trauben in den Weinbergen verfaulen zu lassen, oder sie zu einem Preise zu verkaufen, der zu der aufgewandten Mühe in gar keinem Verhältnis stand," so heißt es in den 90er Jahren im Bericht eines Weinbaulehrers in der Zeitschrift der landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen". [36]) Im Jahresbericht des gleichen Vereins heißt es ähn-

35) von 1876—1890 gab es nach Deichen in Deutschland 10 schlechte, 3 mittlere, und 1 gutes Weinjahr. Deichen, F., a.a.O., S. 184.

36) vgl. Glaser a.a.O. S. 22.

lich: „Die 1893er Trauben wurden den kleinen Winzern fast garnicht abgekauft". [37]) Im Jahre 1897, auf dem IX. Verbandstag des Verbands der rheinpreußischen landwirtschaftlichen Genossenschaften zu Bonn wurde die Entstehung des Winzervereins Oberwinter folgendermaßen dargestellt:

„In unserer Gemeinde wurden von den dortigen Weinhändlern in den letzten zehn Jahren derartige Traubenpreise gezahlt, daß der Weinbau durchaus nicht mehr als lohnend bezeichnet werden konnte. Die Folge davon war, daß bei Versteigerungen kaum mehr ein Angebot auf die Weinberge erfolgte, die Weinberge selbst aber schließlich eingingen. Nun hatten wir im vorigen Jahr einen vollen Herbst und gesunde Ware. Die Winzer rechneten daher auf eine gute Einnahme, fanden sich aber bitter enttäuscht, als ihnen die früheren Traubenabnehmer erklärten: „Wir kaufen keine Trauben", oder „wir zahlen für rote Trauben 5 Pfennig, für weiße 2½ Pfennig pro Pfund".

Deshalb gründeten die Winzer den Winzerverein." [38])

Ähnliche Verhältnisse in fast allen Weinorten Rheinpreußens führten in rascher Folge zu weiteren Gründungen. Nach dem Jahresbericht der Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes kam es im Zeitraum vom 1. Juli 1898 bis 30. Juni 1899 im rheinpreußischen Verbandsgebiet zu 21, im gesamten Verband zu 28 Neugrüdungen.[39]) Einige dieser Gründungen mögen sich auf das Gebiet der Mosel erstrecken, wo, zum Teil in Fortbildung der bereits geschilderten früheren Versuche, die Winzergenossenschaft ebenfalls Fuß zu fassen begann. An der Mittelmosel jedoch entstand die Mehrzahl der Winzergenossenschaften unter dem Einfluß des Trierischen Bauernvereins. Als Gründer und Leiter des letzteren entwickelte hier Kaplan Dasbach eine erfolgreiche Werbe- und Organisationstätigkeit, so daß die Anzahl der dem Trierischen Bauernverein angeschlossenen Vereine schnell anwuchs. Sie betrug 1896: 2, 1898: 7, 1902: 12, 1904: 16 und 1908: 17. [40]) Diese Entwicklung war an der Mosel insbesondere durch den sich in den 90er Jahren vollziehenden Übergang vom Quantitäts- zum Qualitätsbau gefördert worden. Der gepflegte Moselwein war Modewein geworden und fand reißenden Absatz, während die Weine der Kleinwinzer infolge mangelnder Pflege und mangelnden Rufs nur geringe Preise erzielten. [41]) Zum Teil, so auch in

37) Grabein, Dr.: Das Genossenschaftswesen im europ. Weinbau in Conrad's Jahrbüchern 1903. S. 217.

38) Deichen, F.: a.a.O. Seite 188.

39) Müller, Fr.: a.a.O. Seite 476.

40) Faust, R.: Die wirtschaftlichen Kämpfe des Bauernstandes in den letzten 50 Jahren. 1909, S. 117.

41) Mayer, F.: Zur Entwicklung des Moselweinbaues und Weinhandels im XIX. Jahrhundert. Köln 1922, ohne Seitenangabe.

Baden[42]), wurde die Gründung auch propagiert, um den Winzern Gelegenheit zu geben, die im Rahmen des Gesetzes von 1892 erlaubte Weinverbesserung vorzunehmen. Zusammenschlußfördernd hatte aber auch das Verhalten der Händlerschaft bewirkt, die in fast allen deutschen Weingegenden ihre natürliche Machtposition gegenüber den Kleinwinzern insofern noch erhöhte, als sie sich die verschiedenen Weingebiete nach von ihnen bestimmten Bezirken zuteilte, und sich gegenseitig dazu verpflichtete, unter keinen Umständen in dem Bezirk eines anderen Käufe zu tätigen[43]). Unter diesen Vorbedingungen konnten die Winzergenossenschaften in allen deutschen Weinbaugebieten schnell Fuß fassen. So kam es überall zu zahlreichen Gründungen, besonders in der Bayrischen Pfalz und in Rheinhessen. Ferner entstanden neue Winzergenossenschaften an der Saar, in Württemberg, in Baden und in Franken[44]), 1891 eine im Elsaß, 1897 eine an der Saar und 1907 sogar eine in Grünberg in Schlesien.

Besonderer Erwähnung bedarf die Entwicklung in der Pfalz, wo die ersten Winzergenossenschaften später als in anderen Gebieten und erst nach eingehender Prüfung seitens bereits bestehender Genossenschaftsverbände Eingang finden konnten, dann aber in dem ausgedehnten pfälzischen Weinbaugebiet einen unerhört schnellen Aufschwung nahmen.

Ähnliche Mißstände wie in den anderen deutschen Weinbaugegenden hatten im Jahre 1896 auf dem Verbandstag des Verbands der Pfälzischen Landwirtschaftlichen Genossenschaften zu Landau[45]) zur Annahme des Antrags geführt, „... die am Rhein, an der Mosel und an der Ahr bestehenden Winzergenossenschaften seitens einer Kommission zu studieren und dem nächsten Verbandstag Bericht zu erstatten"[46]). Dieser Auftrag war aber bei der nächsten Tagung 1897 noch nicht durchgeführt, und noch bevor er zur Ausführung kam, beauftragte der sich vorwiegend aus Winzern zusammensetzende Spar- und Darlehnsverein Deidesheim seinen Vereinsrechner mit der Besichtigung einiger Winzervereine und der Untersuchung, ob eine Gründung für Deidesheim möglich und ratsam erscheine. In Ausführung dieses Auftrags wurden dann auch im Juli

---

42) Glaser, R., a.a.O., S. 21.

43) Vgl. Faust, R., a.a.O., S. 19; sowie Keyser, a.a.O., S. 117.

44) Die erste fränkische Winzergenossenschaft entstand 1901 in Sommerach. Es folgte Hörstein im J. 1903 und bald danach Hammelburg, Escherndorf, Randersacker u. Iphofen. Das verhältnismäßig kleine fränkische Weinbaugebiet zählt heute 12 Winzergenossenschaften, die sich alle zur Naturweinproduktion bekennen. (D. dt. Weinbau, 1934, Nr. 14, S. 155).

45) gegründet 1882 als Verband der pfälz. landw. Konsumvereine.

46) 50 Jahres-Festschrift 1882—1932 des Verbands der pfälz. landw. Genossenschaften zu Landau (Pfalz) S. 92 ff.

1898 die Winzervereine Bingen, Winkel, Kiedrich, Niederwalluf, Niederlahnstein, Unkel, Walporzheim und Neuenahr besucht, ferner die Raiffeisenweinstube in Köln, die Raiffeisenzentrale in Neuwied, die Filiale in Wiesbaden, sowie verschiedene Wiesbadener Kellereien. Das Resultat dieser Exkursion, das darin gipfelte, daß auch für Deidesheimer Verhältnisse eine Winzergenossenschaft durchaus ratsam und vorteilhaft sei, wurde im August in eingehendem Referat der Generalversammlung übermittelt, worauf es dann noch im September des gleichen Jahres zur Gründung des ersten pfälzischen Winzervereins kam. Schon dieses Beispiel erweckte Nachahmung. Am 10. Juli 1900 entstand der Dürkheimer Winzerverein und am 5. März 1901 die Wachenheimer Winzergenossenschaft.

Inzwischen war auch in einer Ausschuß-Sitzung des Jahres 1899 die oben erwähnte Studienkommission des Verbandes pfälzischer landwirtschaftlicher Genossenschaften ernannt worden. Sie besuchte am Rhein die Genossenschaften Königswinter, Oberwesel und Boppard, an der Mosel Gondorf, Pommern und Cobern und an der Ahr Mayschoß, Ahrweiler und Altenahr. Ihr Bericht vor dem Verbandsausschuß lautete:

> „Die von uns gesammelten Erfahrungen berechtigen nach unserer Meinung zu dem Schlusse, daß auch in den pfälzischen weinbautreibenden Orten, welche für den Anfang einigermaßen brauchbare Kellereien zur Verfügung haben, Winzergenossenschaften gegründet werden sollen. Es wäre dies ein wesentlicher Fortschritt in der Entwicklung des pfälzischen Genossenschaftswesens und könnte dasselbe bei dem ausgedehnten Weinbau in der Pfalz die Weinfrage dadurch mit lösen helfen."

So wurde nun auch von seiten des Landauer Verbands die Gründung von Winzergenossenschaften gefördert. Als erste entstand eine zweite Genossenschaft in Wachenheim, die Winzervereinigung Wachenheim. Anlaß hierzu gab die Rivalität zwischen dem Wachenheimer Konsumverein, der dem Landauer Verband angeschlossen war, und der bestehenden Winzergenossenschaft, die aus dem, dem früheren Wachenheimer Verband angeschlossenen Spar- und Darlehnskassenverein hervorgegangen war. Da die Winzergenossenschaft nur solche Winzer aufnahm, die Mitglieder ihres Verbands waren, oder es durch Beitritt zu der ihrem Verband angeschlossenen Einkaufsgenossenschaft wurden, kam es zu Austritten aus dem Konsumverein. Kurz entschlossen gründete man daher am 22. November 1901 aus den Reihen des letzteren die neue Winzervereinigung. Noch im gleichen Jahre entstanden Winzergenossenschaften in Niederkirch und Mußbach, denen in den Jahren 1902, 1903 und 1904 zahlreiche weitere Gründungen folgten, die sich im Gegensatz zu den übrigen deutschen

Winzergenossenschaften durch verhältnismäßig hohe Mitgliederzahlen auszeichneten.

Zusammenfassend spiegelt sich die Entwicklung in ganz Deutschland in folgenden Zahlen:

Nach den Berichten der verschiedenen Verbände existierten

| im Jahre | Winzergenossenschaften |
|---|---|
| 1895 | 41 |
| 1897 | 79 |
| 1898 | 94 |
| 1899 | 102 |
| 1900 | 113 |
| 1901 | 119 |
| 1902 | 151 |
| 1903 | 169 |
| 1904 | 174 |
| 1905 | 179 |
| 1906 | 187 |
| 1907 | 196 |
| 1908 | 197 |

Nach Deichen[47]) entfielen von den 94 Genossenschaften des Jahres 1898

| | | |
|---|---|---|
| 11 | Winzergenossenschaften | auf den Rheingau |
| 11 | „ | auf das preuß. Mittelrheingebiet |
| 8 | „ | auf das Moselgebiet |
| 16 | „ | auf das Unterrheingebiet |
| 16 | „ | auf das Ahrgebiet |
| 72 | „ | auf Preußen |
| 72 | Winzergenossenschaften | auf Preußen |
| 10 | „ | auf Baden |
| 10 | „ | auf Württemberg |
| 2 | „ | auf Hessen |
| 94 | „ | auf das gesamte deutsche Weinbaugebiet. |

47) Deichen, F.: a.a.O. Seite 190, Aufteilung nach dem Genossenschaftskataster der Zentralgenossenschaftskasse.

Von den 197 Winzergenossenschaften des Jahres 1908 entfielen auf

| | Zahl der Winzergenossenschaften | Weinerntefläche in ha |
|---|---|---|
| Preußen | 118 | 19233 |
| Bayern | 22 | 22527 |
| Württemberg | 19 | 16054 |
| Baden | 5 | 16149 |
| Hessen | 28 | 14107 |
| Elsaß-Lothringen | 5 | 26820 |
| Deutschland zusammen | 197 | 11519[48]) |

Daneben bestanden als Winzerkasinos, Weinbaugesellschaften und unter anderen Bezeichnungen eine Anzahl loser Vereinigungen zur Bekämpfung der Weinfälschung und zum gegenseitigen Austausch von Erfahrungen bei der Weinbergsbebauung und in der Kellerwirtschaft.

Der Erwähnung bedarf ferner die Gründung einer Winzergenossenschaft in Palästina im Jahre 1902, der „Deutschen Weinbaugesellschaft e.G.m.b.H., Sarona-Jaffa," die sich dem Allgemeinen Verband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften anschloß. Letzterer umfaßte überhaupt die überwiegende Mehrzahl der deutschen Winzergenossenschaften, was sich auch nach der vorübergehenden Vereinigung mit dem Raiffeisen'schen Generalverband von 1905 bis 1913 nicht änderte.

Schon in dieser Entwicklungsperiode hatten die deutschen Winzergenossenschaften den Gedanken des gemeinschaftlichen Absatzes mit Hilfe von Zentralorganisationen mehrfach zu verwirklichen versucht. 1897 hatte der Trierische Bauernverein in Berlin eine Probierstube für seine, zum großen Teil genossenschaftlich organisierten Winzer eröffnet. Ähnlich versuchte der Raiffeisen'sche Verband seinen Winzergenossenschaften den Absatz durch Einrichtung von Winzerstuben in Köln, Danzig und Breslau zu erleichtern.[49]) Im Jahre 1898 schlossen sich innerhalb des rheinischen Revisionsverbands zu Kempen am Rhein 9, später alle 14 Winzergenossenschaften dieses Verbands zu der „Zentralweinverkaufsstelle vereinigter Winzervereine, Königswinter" (ursprünglich Boppard) zusammen.[50]) Schon im Jahre 1895 war im Rheingau unter der Aufsicht des Neuwieder Verbands eine „Zentralverkaufsgenossenschaft Rheingauer Winzervereine „Sitz Wiesbaden entstanden, der neben 2 Einzel-

48) Nach Cunz, E., a.a.O. Seite 34.
49) Müller, Fr.: a.a.O. Seite 478.
50) Jahrbuch des Allg. Verbands, Jahrgang 1898.

personen und einer landwirtschaftlichen Kasse 16 Winzervereine mit einer Haftsumme von 745 000.— Mark beitraten.[51]) Die weitere Entwicklung dieses Unternehmens, die in der Presse viel Staub aufwirbelte, fügte trotz aller Aufklärungsversuche seitens des Generalverbands der deutschen Raiffeisengenossenschaften in Neuwied dem deutschen Winzergenossenschaftswesen großen ideellen und materiellen Schaden zu, insbesondere aber schnitt sie die weitere Entwicklung der Zentralverkaufsstellen ab. Am 18. März 1905, nachdem inzwischen ein vertragsmäßiges Abkommen zwischen dem deutschen Weinhandel und fast allen deutschen Winzergenossenschaften über die gegenseitige Abgrenzung ihrer Geschäftsbetätigung zustande gekommen war, wurde die stark verschuldete Zentralverkaufsgenossenschaft Rheingauer Winzergenossenschaften in eine „Zentralverkaufsgenossenschaft Deutscher Winzervereine e.G.m.b.H.", Sitz Eltville, umgewandelt, die schon am 31. März 1909 infolge katastrophaler Verluste in Konkurs geriet. Die Ursachen dieses Mißerfolgs, sowie die Entwicklung dieses Unternehmens sollen in ihren Grundzügen später in anderem Zusammenhang behandelt werden. Hier sei noch auf die Entwicklung eine ähnlichen Organisation an der Ahr hingewiesen.

Im Jahre 1904 war an der Ahr eine Aktion zur Hebung des Rotweinbaues eingeleitet worden[52]). Vertreter der Staatsregierung, der Provinz, der Landwirtschaftskammer und der Winzergenossenschaften des Ahrtales beschlossen besondere Maßnahmen zur Hebung des Rotweinbaues mit deren Durchführung eine Kommission betraut wurde, die auf die Dauer von 5 Jahren mit jährlich 60 000 Mark zu gleichen Teilen von Staat, Provinz und Landwirtschaftskammer unterstützt wurde. Neben der Beeinflussung des Weinbaues und der Kellerwirtschaft hatte sich diese Kommission eine zentrale Regelung des Absatzes zur Aufgabe gemacht, die sie 1905 mit Gründung der „Geschäftsstelle der Vereinigten Winzergenossenschaften des Ahr- und Rheintals G.m.b.H." kurz „Rotweinzentrale" genannt, in Angriff nahm. Letztere wurde durchschnittlich mit der Hälfte der zur Verfügung stehenden Gelder, also 5mal jährlich ca. 30 000.— Mark, subventioniert. 31 Winzergenossenschaften der Ahr und des rechten Rheinufers schlossen sich ihr mit einem Stammkapital von 27 100[53]) Mark sofort an, aber trotzdem endete auch dieser Versuch aus den verschiedensten, später zu behandelnden Gründen bald mit einem Mißerfolg.

---

51) Nassauer Raiffeisenbote; Weinbau und Weinhandel, a.a.O., Jahrgang 1905 ff.

52) Kriege, W. a.a.O. Seite 29 ff.

53) Kriege hält diese, ihm vom Direktor der Rotweinzentrale übermittelten Zahlen für zu gering und nicht ganz von anderer Seite stammenden Zahlen entsprechend.

Bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß der Verband der Rheinpreußischen Genossenschaften bewußt von der Gründung einer Zentralverkaufsgenossenschaft Abstand nahm, sondern durch geschäftliche Verbindung mit den großstädtischen Konsumvereinen des In- und Auslandes mehr zu erreichen hoffte. Eine Erhöhung des Gesamt-Risikos der Genossenschaften sollte unter allen Umständen vermieden werden, weshalb man nach wie vor den Absatz durch Weinauktionen für das beste Mittel hielt, den Winzervereinen einen angemessenen Preis für ihr Produkt zu sichern[54]).

## VI. Die neuere Entwicklung.

Während des Krieges trat in der Entwicklung der Winzergenossenschaften ein gewisser Stillstand ein. 1917 betrug ihre Gesamtzahl in Deutschland 206, wovon 124 im Reichsverband organisiert waren. Der zwangsläufig abgeschnittene Import ausländischer Weine hatte eine zunächst leichte Besserung der Absatzlage und damit der allgemeinen Lage im Weinbau zur Folge. In der Hauptsache muß jedoch der Stillstand in der Winzergenossenschaftsbewegung auf die Einberufung zum Heeresdienst, sowie andere, durch den Krieg hervorgerufene Verschiebungen allgemeiner Art zurückgeführt werden.

Nichtsdestoweniger konnten die bestehenden Genossenschaften die an sie gestellten Forderungen weiterhin befriedigend erfüllen. Der Mangel an Arbeitskräften, der sich insbesondere in dem verhältnismäßig guten Weinjahr 1915 im gesamten Weinbau stark bemerkbar machte, traf die genossenschaftlich organisierten Winzer weniger empfindlich, da für sie mit der Weinlese, die größtenteils von Frauen ausgeführt werden konnte, die Hauptarbeiten erledigt waren, und die Genossenschaft die weitere Behandlung der Trauben übernahm. Zeigten sich schon hier die genossenschaftlichen Organisationen den Einzelwinzern überlegen, so trat dies späterhin, bei der Regelung des Absatzes nach staatlichen Richtlinien und der Versorgung des Heeres erneut in Erscheinung. Die genossenschaftlichen Organisationen waren schnell anpassungsfähig, da ja ihre Betriebsform in den Grundzügen eine gemeinwirtschaftliche ist. Ihre Entwicklung in der Kriegszeit kann somit durchaus nicht als ungünstig bezeichnet werden.

Unter dem Einfluß der wie ein Hochschutzzoll wirkenden Inflation gestaltete sich die weitere Entwicklung zunächst ziemlich günstig, zumindest wurden Mißerfolge durch den fortdauernden Verfall der Währung immer wieder verschleiert. Danach aber ver-

54) Müller, F.: a.a.O. Seite 481.

schlechterte sich die Lage mehr und mehr. Zunächst wirkte die 5jährige zollfreie Einfuhr von Elsaß-Lothringen[55]), der Einfallspforte für französische und andere Weine, drückend auf Absatz und Preise. Daneben aber hemmte eine 20%ige Weinsteuer das Weingeschäft, das den Winzergenossenschaften auch durch die Umsatzsteuer besonders erschwert wurde. Letztere muß bis auf den heutigen Tag sowohl von den Genossen als auch von der Genossenschaft, also doppelt, gezahlt werden. Nun wurde, im Interesse des für die Zukunft besonders zu pflegenden Qualitätsweinbaues, der genossenschaftliche Zusammenschluß der Kleinwinzer von den verschiedensten Seiten befürwortet. Es fehlten jedoch für Neugründungen immer wieder die nötigen Mittel. So heißt es im Jahresbericht des Reichsverbands für 1927, daß allein an Mosel, Saar und Ruwer die Gründung von noch etwa 70 Winzergenossenschaften im Interesse der Kleinwinzer liege und in der Mehrzahl nur aus Mangel an Anlagekrediten unterbleibe, die zwar zu 8—9% erhältlich seien, für den Winzer aber zu höchstens 5% zur Verfügung stehen müßten. Nachdem seitens des Reichs-Enquête-Ausschusses festgestellt war, daß erst 20% aller Winzer, die die Voraussetzungen für den Anschluß an eine Organisation erfüllen, genossenschaftlich zusammengeschlossen waren, und die Gründung von hunderten von Winzergenossenschaften als eine dringende wirtschaftliche Notwendigkeit dargestellt worden war, wurde dann auch im Jahre 1929 von seiten des Reichs ein Betrag von 500 000 Mark für die Neugründung von Winzergenossenschaften zur Verfügung gestellt. In dem Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft betr. Gründung und Unterstützung von Winzergenossenschaften wurde ausdrücklich betont, daß dieser zur Verfügung gestellte Betrag im Hinblick auf den während der Kriegs- und Nachkriegszeit ins Stocken geratene Zusammenschluß der Winzer ausschließlich zur Errichtung neuer Genossenschaften dienen dürfe,[56]) und zwar sollten bei der Beschränktheit der Mittel nur Gründungen in solchen Gemeinden berücksichtigt werden, in denen der Weinbau die einzige oder doch die hauptsächliche Erwerbsquelle bilde. Der Erlaß bestimmte weiterhin, daß unter allen Umständen vermieden werden müsse, daß die Bereitstellung der Reichsmittel Anlaß zu Gründungen gebe, für welche die erforderlichen persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen fehlten. Es sei daher zweckmäßig, in solchen Gemeinden mit der Organisation zu beginnen, in denen nach Kenntnis der Behörden schon seit längerer Zeit die Absicht des Zusammenschlusses bestehe

55) Die 5jährige zollfreie Einfuhr wurde durch den Vertrag von Versailles erzwungen.

56) Eine Berücksichtigung bereits bestehender Genossenschaften war ausgeschlossen. Als bereits bestehend galten solche, die am 1. Dezember 1928 schon in das Genossenschaftsregister eingetragen waren.

und auch die sonstigen Umstände eine genügende Gewähr für die Lebens- und Entwicklungsfähigkeit böten. Einleitung und Durchführung der Gründung solle Sache der Genossenschaftsverbände sein, doch wurde denselben dringend empfohlen, von Anfang an im engsten und steten Einvernehmen mit den Verwaltungsbehörden und den Landwirtschaftskammern vorzugehen. Im Hinblick auf die geringe, oft zweifelhafte Rentabilität des Weinbaues wurde darauf verwiesen, daß bei der Erstellung der Betriebsräume, Keller und sonstiger Anlagen, sowie bei der Beschaffung von Inventar in der sparsamsten Weise verfahren werden müsse und größerer Bauaufwand unter allen Umständen zu vermeiden sei. Wenn irgend möglich, sollte auf in der Gemeinde bereits vorhandene Anlagen zurückgegriffen werden.

Die nähere Verwendung der verfügbaren Mittel war derart geregelt, daß auf die Dauer von 4 Jahren eine Zinsverbilligung des Anlagekapitals — nicht des Betriebskapitals — um höchstens 3½% gewährt werden konnte für ein Darlehen im Höchstbetrag von 20 000.— Mark pro Genossenschaft. Daneben sollte im Falle besonderer Notlage eine Beihilfe im Höchstbetrag von 7 000.— Mark gestattet werden, so daß im günstigsten Falle pro Genossenschaft an Zinsverbilligungszuschüssen und Beihilfen ein Betrag bis zu 10 000.— Mark entfiel. Die Aufbringung des Anlage- und Betriebskapitals blieb Sache der Unternehmer selbst. Sie mußte in jedem Fall sichergestellt sein, bevor die Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen beantragt werden konnte. Gesuche um Zuwendungen mußten an die Landesregierung gerichtet werden, die sie an den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft weiterleitete, dem nach vorbehaltlicher Anhörung eines Beirats von Vertretern der Genossenschaftsverbände und des deutschen Weinbaues die endgültige Entscheidung überlassen blieb[57]).

Diese Entwicklung, neben der die Gewährung eines Reichskredites von 25 Millionen Reichsmark zu Gunsten des gesamten Weinbaues einherlief, hatte denn auch, wie die nachfolgenden Zahlen zeigen, eine wesentliche Zunahme der Winzergenossenschaften zur Folge. Nach den Jahresberichten der beiden größten, heute zusammengeschlossenen landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände Deutschlands, des Reichsverbands der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften und des Generalverbandes der deutschen Raiffeisengenossenschaften waren in den Jahren 1925—1930

57) Nach Angaben des Oberpräsidiums Koblenz wurden diese Mittel fast ausschließlich in der Rheinprovinz verwandt. An Rhein und Mosel entstanden 35 neue Genossenschaften. Meist wurde nur die Beihilfe von RM. 7 000.— in Anspruch genommen, während von der Zinsverbilligung für Anlagekapital nur wenig Gebrauch gemacht wurde. vgl. Bröhl, K. a.a.O. Seite 49.

den folgenden ihrer Unterverbände, Winzergenossenschaften, angeschlossen:

1. Verband rheinischer landwirtschaftlicher Genossenschaften e. V., Köln,
2. Rheinischer Raiffeisenverband e. V., Koblenz.
3. Trierischer Revisionsverband landwirtschaftlicher Genossenschaften, Trier,
4. Raiffeisenverband e. V., Frankfurt/Main,
5. Verband der nassauischen landwirtschaftlichen Genossenschaften e. V., Wiesbaden,
6. Verband der hessischen landwirtschaftlichen Genossenschaften, Darmstadt,
7. Raiffeisenverband e. V., Ludwigshafen a./Rhein,
8. Verband pfälzischer landwirtschaftlicher Genossenschaften e. V., Landau,
9. Verband badischer landwirtschaftlicher Genossenschaften, Karlsruhe,
10. Genossenschaftsverband des badischen Bauernverbands e. V., Freiburg,
11. Württembergischer Landesverband landwirtschaftlicher Genossenschaften e. V., Stuttgart,
12. Landwirtschaftlicher Revisionsverband des bayrischen Bauernvereins e. V., Regensburg,
13. Bayrischer Landesverband landwirtschaftlicher Genossenschaften e. V., München,
14. Provinzialverband schlesischer landwirtschaftlicher Genossenschaften e. V., Breslau.
15. Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften der Provinz Sachsen und der angrenzenden Staaten e. V., Halle,
16. Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften der Provinz Brandenburg e. V., Berlin.

Innerhalb dieser Verbände spiegelt sich die Zunahme der Winzergenossenschaften seit 1925 in folgenden Zahlen:

| Nr. Verbände | | 1925 | 1926 | 1927 | 1928 | 1929 | 1930 | 1931 | 1932 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Köln | RV | 35 | 36 | 36 | 37 | 43 | 46 | 46 | 46 |
| 2. Koblenz | GV | 19 | 21 | 20 | 23 | 52 | 83a) | 85 | 87 |
| 3. Trier | RV | 12 | 11 | 11 | 12 | 24 | | | |
| 4. Frankfurt/M. | GV | 14 | 14 | 12 | 12 | 12 | 16b) | 17 | 15 |
| 5. Wiesbaden | RV | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | | | |
| 6. Darmstadt | RV | 29 | 28 | 27 | 26 | 26 | 29 | 30 | 31 |
| 7. Ludwigshafen | GV | 25 | 25 | 24 | 24 | 24 | 28 | 28 | 28 |
| 8. Landau | RV | 16 | 17 | 17 | 17 | 18 | 20 | 20 | 20 |
| 9. Karlsruhe | RV | 18 | 18 | 18 | 19 | 20 | 38c) | 41 | 42 |
| 10. Freiburg | RV | 6 | 15 | 10 | 9 | 11 | | | |
| 11. Stuttgart | RV | 37 | 38 | 39 | 39 | 39 | 42 | 42 | 41 |
| 12. Regensburg | RV | — | — | — | — | — | 4 | 4 | 4 |
| 13. München | RV | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 5 | 6 | 6 |
| 14. Breslau | RV | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 15. Halle | RV | 1 | 1 | — | — | — | — | — | |
| 16. Berlin | RV | — | 1 | — | — | — | — | — | |
| 17. Generalverband | | 58 | 60 | 56 | 59 | 89 | 312 | 320 | 321 |
| 18. Reichsverband | | 160 | 171 | 164 | 165 | 187 | | | |
| 19. zusammen: | = | 218 | 231 | 220 | 224 | 275 | 312 | 320 | 321 |

Neue Bezeichnungen ab 1930:

a) Rheinisch Trierischer Genossenschaftsverband — Raiffeisen e. V., Koblenz.

b) Ländlicher Genossenschaftsverband — Raiffeisen — e. V., Frankfurt/Main.

c) Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Baden e. V., Karlsruhe.

Nachdem es nach rund 2jähriger Verhandlung am 1. Juli 1930 zum Zusammenschluß der beiden großen Verbände im „Reichsverband der Deutschen Landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen" gekommen war, umfaßte der neue Verband 84% der deutschen Winzergenossenschaften, deren Gesamtzahl sich seit 1923/24 folgendermaßen veränderte:

Übersicht über die zahlenmäßige Entwicklung der dem Genossenschaftsgesetz unterstellten Winzergenossenschaften Deutschlands seit 1923/24.

| Berichtsjahr | Anfangsbestand | Zugang | Abgang | Endbestand |
|---|---|---|---|---|
| 1923/24 1. 6. 23—31. 5. 24 | 247 | 15 | 1 | 260 |
| 1924 1. 1. —31.12. | 258 | 12 | — | 270 |
| 1925 „ | 270 | 14 | 3 | 281 |
| 1926 „ | 281 | 7 | 5 | 283 |
| 1927 „ | 283 | 1 | 6 | 278 |

| Berichtsjahr | Anfangsbestand | Zugang | Abgang | Endbestand |
|---|---|---|---|---|
| 1928 „ | 278 | 12 | 5 | 285 |
| 1929 „ | 285 | 53 | 4 | 334 |
| 1930 „ | 334 | 44 | 5[58]) | 369 |
| 1931 „ | 369 | 16 | 5 | 380 |
| 1932 „ | 380 | 9 | 3 | 386 |
| 1933 „ | 386 | 30 | 2 | 414 |
| 1934 „ | 414 | | | |

Im Jahre 1933 entfielen auf:

| | | |
|---|---|---|
| Preußen | 207 | Winzergenossenschaften |
| Bayern | 67 | „ |
| Baden | 47 | „ |
| Württemberg | 51 | „ |
| Hessen | 41 | „ |
| Deutschland | 413 | Winzergenossenschaften[59]) |

Im Zuge der durch die nationalsozialistische Regierung in Angriff genommenen, durchgreifenden Reform der gesamten deutschen Wirtschaft wurde der „Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen e. V." unter dem 19. April 1933 in den Reichsnährstand eingegliedert. Damit wurden alle bisher dem Reichsverband angeschlossenen Winzergenossenschaften einschließlich der genossenschaftlichen Landesverbände in eine neue, umfassendere Organisation eingefügt, in der sie unter einheitlicher Führung mit anderen landwirtschaftlichen oder mit der Landwirtschaft eng verknüpften Institutionen an dem gemeinschaftlichen Ziel der Wiedererstarkung des deutschen Bauernstandes weiterarbeiten.

Durch Reichsgesetz vom 30. 10. 1934[60]) wurde für alle Genossenschaften der Verbandszwang ausgesprochen, sodaß nunmehr wohl alle deutschen Winzergenossenschaften durch ihren Verband der einheitlichen Führung des Reichsnährstandes unterstellt sind.

---

58) Zwei Genossenschaften sind durch Überschreibung in Zugang gebracht.

59) Nach Dr. Hermes in der N.S. Landpost Nr. 1 vom 6. 1. 34. Nach Abschluß der Arbeit wurde festgestellt, daß die obigen Bestandszahlen nicht vollkommen richtig angegeben sind. Nachforschungen beim Reichsnährstand zur Ermittlung des Beginnes dieser Unrichtigkeiten verliefen ergebnislos. Es konnte lediglich festgestellt werden, daß sie mehrere Jahre zurückreichen, und daß am 1. 1. 1933 im Reich insgesamt 343 Winzergenossenschaften bestanden, wovon 320 dem Reichsverband angeschlossen waren. Im Jahre 1933 wurden nach Ermittlungen des Reichsnährstandes 31 neue Winzergenossenschaften errichtet.

60) Reichgesetzblatt vom 31. Oktober 1934.

III. Teil:

# Die Winzergenossenschaft als Mittel der Selbsthilfe zur Linderung der Notstände im deutschen Weinbau.

(Unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Nahetal.)

## I. Die Entstehungsursachen und Aufgaben der Winzergenossenschaft.

Die geschichtliche Entwicklung der Winzergenossenschaften hat gezeigt, daß in den meisten Fällen bitterste wirtschaftliche Notstände unter den Winzern direkten Anstoß zu ihrer Gründung gaben. Ursache dieser Not war zunächst die dem Weinbau eigene Ungleichmäßigkeit der Erträge, zu der sich die Schwierigkeit des Absatzes hinzugesellte. Größere Weinbaubetriebe wurden von der letzteren weniger hart getroffen, denn sie konnten ihre Weine selbst einkellern und dann leichter eine vorteilhafte Absatzgelegenheit abwarten als die Mehrzahl der kleinen Winzer, die, soweit sie überhaupt in der Lage waren, ihre Kreszenz selbst zu legen, aus Mangel an Geld und Kredit bald genötigt waren, ihren Wein zu jedem Preis zu verkaufen. Dort, wo bei den Kleinwinzern die Sitte des Herbstverkaufs herrschte, vorzugsweise in Württemberg, hätte es also in Notzeiten in erster Linie zu genossenschaftlichen Zusammenschlüssen kommen müssen. In der Mehrzahl der Fälle begnügte man sich jedoch mit einfachen Keltergemeinschaften[1]), die auch dem kleinen Winzer das weitere Verfügungsrecht über seine Ernte beließen. Dies mag mit als Beweis dafür herangezogen werden, daß dem Weinbaubetrieb eine besondere Widerstandsfähigkeit dann innewohnt, wenn neben dem eigentlichen Weinbau in reichem Maße sonstige Landwirtschaft betrieben wird. Wie im I. Teil dieser Arbeit dargestellt, ist diese vorteilhafte Kombination vor allem bei den deutschen Kleinwinzerbetrieben anzutreffen. Sie ist im Nahetal in nahezu idealer Weise vorhanden.[2])

---

1) Cunz, E., a.a.O., S. 37, berichtet, daß man derartige Genossenschaften nur in Württemberg kenne und zwar hier unter den verschiedensten Bezeichnungen wie Keltergenossenschaft, Kelterverein, Weingärtnergenossenschaft, Weingärtnergesellschaft usw.

2) Sauermilch, H., a.a.O., S. 11 ff. stellt für die Weinbaubetriebe des Nahegebietes im Durchschnitt einen größeren Anteil des Ackerlandes fest als in anderen Gebieten.

Kann man so das günstige Verhältnis des Reblandes zum Ackerland einerseits als Ursache für die zögernde Einführung der Winzergenossenschaften im Nahetal, Württemberg und anderen Weinbaugebieten ansehen, so genügt dieser Umstand jedoch andererseits nicht zur Erklärung der relativ frühen Entstehung der Genossenschaften in anderen Gebieten wie an der Ahr und der Mosel, wo diese Kombination wenig günstig ist. Auch hier hat der kleine Winzer trotz aller besonderen Schwierigkeiten seine Kreszenz zunächst solange selbst gelegt, als er genügenden Absatz für sein Produkt fand. Gewiß haben mangelhafte Kellerräume, unfachmännische Behandlung des Weines, sein Zusammenlagern mit anderen landwirtschaftlichen Produkten und ähnliche technische Momente immer wieder auf den Gedanken der gemeinsamen genossenschaftlichen Behandlung des Weines hingedrängt, aber auch dies hat nicht ausgereicht, — wenigstens nicht bei der Entstehung der ersten Winzergenossenschaften — die Winzer zum letzten Schritt zu veranlassen, ihre Wirtschaften zur Erzielung einer höheren Gesamtleistung genossenschaftlich zusammenzufassen. Dem Vorteil der höheren Gesamtleistung stand immer die zumindest teilweise Aufgabe der wirtschaftlichen Freiheit gegenüber, ein Nachteil, der bis auf den heutigen Tag eine der wesentlichsten Ursachen für die Genossenschaftsscheu des Kleinwinzers geblieben ist. Erst als die Unmöglichkeit des Absatzes nach den bisherigen Methoden zu schwersten wirtschaftlichen Notständen geführt hatte, denen der Klein- und Parzellenbesitzer auch nicht auf dem seit alters üblichen Wege des eigenen Ausschanks in sogen. Straußwirtschaften erfolgreich begegnen konnte, entschloß man sich zu gemeinschaftlichem Handeln.

Reine Absatzschwierigkeiten gaben den Anstoß zur Gründung der ersten, sowie der Mehrzahl der später entstandenen Winzergenossenschaften, zogen jedoch gleichzeitig — allerdings aus Gründen technischer Kontrolle — eine Vergenossenschaftlichung des Kellereibetriebes nach sich. Die weitere Entwicklung stellte allerdings die Produktion in den Vordergrund. Wegweisend hierfür mag in vielen Fällen der noch immer relativ leichte Absatz über den Weinhandel gewesen sein, vor allem aber war es das Streben der Genossenschaften nach Erzeugung von Qualitätsweinen. Es ist durchaus zu begrüßen, wenn die deutschen Winzergenossenschaften sich gerade auf dem Gebiet der Produktion besonders hohe Ziele gesteckt und zum großen Teil schon erreicht haben; zur ganzen Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen sie jedoch keine Möglichkeit ungenutzt lassen. Ist es bei der Entstehung einer Winzergenossenschaft meist ihre nächste und dringlichste Pflicht, bestehende wirtschaftliche und soziale Notstände zu lindern, so darf sie sich mit Erreichung dieses Zieles keinesfalls zufrieden geben. Sie muß durch Verbesserung der

Produktion die Rentabilität der ihr angeschlossenen Betriebe weiter zu heben suchen und soll ferner danach trachten, bestmögliche Absatzbedingungen zu erzielen und durch alle, ihr satzungsgemäß zustehenden Rechte für den Genossenschaftsbetrieb selbst und damit auch für die Wirtschaften der Genossen eine Krisenfestigkeit zu schaffen, die jeden einzelnen der angeschlossenen Winzer auf die Dauer vor Armut und Not bewahrt.

Die beiden großen, später im Reichsverband vereinigten Verbände, die als Einheitsverband in die Hauptabteilung III des Reichsnährstandes aufgenommen wurden, haben Mustersatzungen herausgegeben, nach denen sich das gesamte Aufgabengebiet der Winzergenossenschaft in 3 Teile gliedert:

die gemeinsame Verwertung der von den Mitgliedern geernteten Trauben,

den gemeinsamen Bezug aller für den Weinbau und die Kellerwirtschaft erforderlichen Bedarfsartikel und

die Hebung des Weinbaus durch alle hierzu geeigneten Maßnahmen.

Die zur genossenschaftlichen Verwertung gelangenden Trauben entstammen den Wirtschaften der Mitglieder und werden meist von diesen selbst geerntet. Nur in vereinzelten Fällen wird auch die Lese gemeinschaftlich durchgeführt. Die darauffolgende kellertechnische Behandlung des werdenden Weines kann als Kernpunkt der genossenschaftlichen Tätigkeit bezeichnet werden, während der eigentliche Absatz der von der Genossenschaft erzeugten Weine, sowie der aus Wein und Weinabfällen hergestellten Branntweine und sonstiger Nebenprodukte auch heute noch weit weniger ausgebaut ist als die kellertechnische Organisation.

Der gemeinsame Bezug der Bedarfsartikel ist nur bei Genossenschaften mit größerem Bedarf von Bedeutung. Vielfach geschieht der Einkauf durch Vermittlung älterer umfassenderer Bezugsorganisationen, auch durch örtliche Spar- und Darlehnskassen.

Der Hebung des Weinbaus und der Kellerwirtschaft wird im Genossenschaftsbetrieb die allergrößte Aufmerksamkeit gewidmet. Die Genossenschaft ist in Bezug auf Keller und Kellereinrichtungen dem Durchschnitt aller anderen Winzer weitaus überlegen, in vielen Fällen besitzt sie sogar Musteranlagen, die nur von denen einiger Weinbauschulen übertroffen werden. Auch das technische Personal ist im allgemeinen besser geschult und zuverlässiger als in anderen Winzerbetrieben. Alljährlich von den Genossenschaftsverbänden durchgeführte kurze Schulungskurse, die meist Hand in Hand mit einer Weinbauschule durchgeführt werden, sorgen dafür, daß das Personal über Fortschritte in der technischen Behandlung der Weine sowie über gesetzliche Bestimmungen laufend unterrichtet bleibt.

Leider werden in diesen Kursen wichtige betriebswirtschaftliche Fragen stark vernachlässigt.[3])

## II. Der Standort der Winzergenossenschaften.

### *1. Die allgemeine Theorie des Standorts.*[4])

Die Frage nach dem Standort der Winzergenossenschaften würde kein Problem bilden, wollte man diese zu den Weinbaubetrieben im gewöhnlichen Sinne zählen. Letztere sind durchaus naturgebunden. Das Arbeitsfeld der Winzergenossenschaft liegt jedoch nur zum geringsten Teil auf weinbaulichem Gebiet. Abgesehen von vereinzelt vorkommenden Musterweinbergen, die von den Genossenschaften selbst bebaut werden, steht ihnen nur eine gewisse Kontrolle über den Zustand und die Bebauung der Weinberge ihrer Mitglieder zu. Ihre Hauptaufgaben liegen in der gemeinsamen kellertechnischen Behandlung der Weine und im Vertrieb derselben. Damit erscheint auch die Winzergenossenschaft in der Wahl ihres Standorts zunächst ebenso ungebunden wir irgend ein Unternehmen der Rohstoffverarbeitungsindustrie. Sie wird, in dem Bestreben, eine möglichst hohe Rentabilität der ihr anvertrauten Werte zu erzielen, genau wie der Unternehmer danach trachtet, jenen Platz zu ihrem Standort zu machen, der ihr anderen Plätzen gegenüber einen nach Möglichkeit scharf abzugrenzenden Kostenvorteil gewährt. Dieses kostenpolitische Moment tritt bei der Winzergenossenschaft allerdings an Bedeutung zurück gegenüber dem Umstand, daß die Mitglieder der Genossenschaft als Träger und Verwalter derselben sich überwiegend aus Kleinwinzern zusammensetzen, die an ihre Betriebe gebunden sind, sodaß schon aus verwaltungstechnischen Gründen ein Standort im Bereich der Mitgliederbetriebe zweckmäßig erscheinen muß. Auch die übrigen Mitglieder setzen sich fast ausschließlich aus im Weinbergsgebiet ansässigen Kleinbesitzern, Nichtwinzern aller Art zusammen, die, wie noch gezeigt werden soll, mitunter führende Stellungen im Genossenschaftsbetrieb einnehmen. So sehr aber auch diese Umstände gegen eine Standortbildung in produktionsfernen Gebieten sprechen, so verfehlt wäre es, ihnen allein ausschlaggebende Bedeutung in dieser wichtigen Frage zuzumessen. Es ist durchaus denkbar, daß die Lage außerhalb des Produktionsgebietes einer Genossenschaft so große Kostenvorteile bietet, daß die Nachteile, die in unserem Falle durch die räumliche Trennung zwischen

3) Persönliche Erfahrung des Verfassers.

4) Nach Alfred Weber: „Über den Standort der Industrien". Reine Theorie des Standorts. I. Teil, Tübingen 1909.

dem Sitz des Genossenschaftsbetriebs und denen der Winzer verursacht würden, mehr als kompensiert werden. Damit bleibt die Standortfrage auch für die Winzergenossenschaft in hohem Maße eine Kostenfrage. Es wird zu untersuchen sein, inwieweit dieselbe der bisher festgestellten Tendenz zur Standortbildung im Weinbaugebiet entgegenwirkt, oder sie unterstützt.

Die höchsten Kosten im Betrieb der Winzergenossenschaft verursacht alljährlich die Beschaffung der Rohstoffe, Trauben und Maische. Rohstoffe, die wie diese nur zum kleinen Teil in das Endprodukt übergehen und dazu hohe Transportkosten verursachen, haben die Eigenschaft, den Standort der sie verarbeitenden Betriebe an den Ort ihres Vorkommens hinzuziehen. Um mit Weber zu sprechen: Die Größe des Materialindex bestimmt den Standort. Hierbei versteht er unter Materialindex das Verhältnis des verbrauchten, lokalisierten Materialgewichts zum Preisgewicht. In unserem Falle ist der Materialindex hoch. Traube und Maische sind starke Gewichtsverlustmaterialien, sodaß der Standort der sie verarbeitenden Genossenschaften und Weinhandelsbetriebe durch den Faktor Rohstoff in das eigentliche Weinbau- oder deutlicher Weinbergsgebiet gezogen wird. Hieran ändern auch die immer günstiger werdenden Transportbedingungen nur wenig, zumal die Beförderung von Trauben, Maische oder gar gärenden Mosten besondere Schwierigkeiten aufweist.

In diesem Zusammenhang sei auf die geringe standortbildende Wirkung des Kapitals hingewiesen, das zur Beschaffung der Rohstoffe, aber auch der Gebäude, Kellereien, Maschinen und sonstiger Weinerzeugungsutensilien von der Genossenschaft benötigt wird. Es ist bei unseren heutigen hochentwickelten kreditwirtschaftlichen Institutionen durchaus zu den sogenannten Ubiquitäten zu rechnen, d. h. zu den Produktionsfaktoren, die im ganzen Wirtschaftsgebiet zu den gleichen oder nur unwesentlich verschiedenen Bedingungen erhältlich sind.

Als zweiter Hauptfaktor der Standortbildung sind die Arbeitskosten, die Löhne und Gehälter der Arbeiter und Angestellten der Genossenschaft anzusehen. Die geringe Zahl der im Durchschnitt beschäftigten Personen mindert die Bedeutung dieser Frage herab. Die Anforderungen aber an fachliches Wissen und Können, die innerhalb eines Kellereibetriebs an jeden Arbeiter, insbesondere aber an den leitenden Kellermeister zu stellen sind, haben insofern für die Wahl des Standorts Bedeutung, als sie einen zusätzlichen Zug nach dem eigentlichen Weinbaugebiet ausüben, wo erfahrene Küfer und Kellermeister zu den relativ günstigsten Bedingungen zur Verfügung stehen.

Die Lage zum Absatzgebiet als dritter standortbildender Hauptfaktor hat gegenüber den bereits erwähnten Momenten nur geringe

Bedeutung. Liegen dazu noch, wie es in unserem Falle zutrifft, die wichtigsten Verbrauchsgebiete in den Weinbaugegenden selbst oder in deren Nähe[5]), so kommt als Standort ohnehin nur das Weinbaugebiet selbst in Frage. Dazu kommt noch, daß eine relativ geringe Betätigung der Genossenschaft auf dem Gebiete des Absatzes diesem Faktor auch praktisch weniger Bedeutung zukommen läßt.

### *2. Die Praxis der Standortwahl.*

Das Ergebnis unserer theoretischen Betrachtung der Standortsfrage finden wir durch einen Blick auf die Karte bestätigt. Die Standorte der Winzergenossenschaften liegen ausschließlich in Weinbeugebieten. Nur dort, und auch hier nur in den Grenzen des Genossenbezirks, ist eine Standortwahl möglich. Innerhalb der verschiedenen Weinbaugebiete sind die Genossenschaften dort häufiger, wo kleine Parzellengebiete vorherrschen. Auffallend ist weiterhin die starke Anhäufung in einzelnen dieser Weinbaugebiete gegenüber der geringeren Dichte in anderen. Die Erklärung hierfür ist in dem Verhältnis des Reblandes zum sonstigen Ackerland innerhalb eines Betriebes zu suchen, das in der seitherigen Entwicklung von besonderer Bedeutung für die Standortwahl war. In den engen Tälern der Mosel und der Ahr, wo dem Besitz von Ackerland durch die Natur enge Grenzen gezogen sind, gibt es besonders viele Winzergenossenschaften. Von Trier bis Koblenz sind 56 Genossenschaften allein dem Koblenz-Trierer Revisionsverband angeschlossen, und an der Ahr ist kaum eine Weinbaugemeinde ohne Winzergenossenschaft, an manchen Orten bestehen sogar 2 und 3. Demgegenüber ist an der Nahe, wo die Verteilung der Kulturen innerhalb der Betriebe wesentlich mehr zu Gunsten des „sonstigen Ackerlandes" ausfällt, die Dichte der Winzergenossenschaften nur gering. Die Aufklärungs- und Werbearbeit der Genossenschaftsverbände geht dahin, diese ungleiche Verteilung durch Neugründungen soweit als möglich zu beheben, sodaß es in Zukunft auch in den Gebieten relativ geringen Weinbergbesitzes — besonders auch aus produktionstechnischen Gründen — zu weiteren Zusammenschlüssen kommen dürfte.

Bedeutsam für die Wahl des Standortes war in vielen Fällen das Vorhandensein und die zentrale Lage mietbarer oder käuflich erwerbbarer Kelter- und Kellergebäude. Dies trifft sowohl für die einfache Keltergenossenschaft als auch für die moderne Winzergenossenschaft zu, die hinsichtlich ihrer Standortwahl in der seitherigen Entwicklung kaum Verschiedenheiten aufweisen.

Von weit größerer Bedeutung blieb jedoch immer die Personenfrage. Besaß eine Weinbaugemeinde Kräfte, die als kaufmännische

5) Vgl. im folgenden den Abschnitt: Richtungen des genossenschaftlichen Weinabsatzes.

# Der Standort der deutschen Winzergenossenschaften 1934.

(Dargestellt nach Angaben der Verwaltungsämter des Reichsnährstandes)

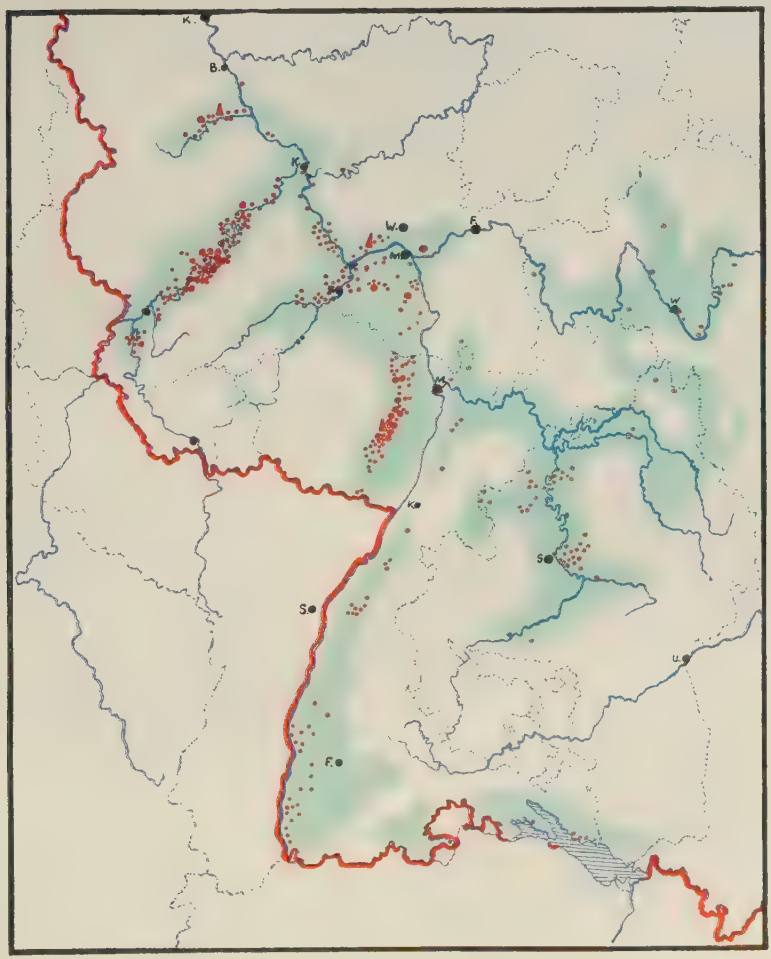


= Weinbaugebiete

• = je eine Winzergenossenschaft

• = zwei Winzergenossenschaften am gleichen Ort

• = drei Winzergenossenschaften am gleichen Ort

Leiter, Rechner, Kellermeister u. a. nicht nur gewillt, sondern auch fähig waren, eine Genossenschaft ins Leben zu rufen und am Leben zu erhalten, so bereitete die Beschaffung der nötigen Räume und Kellerutensilien, mitunter aus den Reihen der neuen Mitglieder, nur relativ geringe Schwierigkeiten. Solche Führerpersönlichkeiten, wie sie häufig aus ortsansässigen Pfarrern, Lehrern, pensionierten Beamten u. a. hervorgingen, die meist mit geringem Weinbergbesitz selbst Mitglied der Genossenschaft wurden, gaben nicht selten den Ausschlag bei der Wahl des Standortes, sofern innerhalb zweier oder mehrerer benachbarter Gemeinden der Gedanke eines genossenschaftlichen Zusammenschlusses der Winzer in greifbare Nähe rückte. Sie mögen mitunter auch zu Zweitgründungen am gleichen Ort beigetragen haben, doch spielen in solchen Fällen eine Unzahl anderer Momente mit, wie die Größe der bereits bestehenden Genossenschaft, die zur Verfügung stehenden Kellerräume, die Lage des Weinbergbesitzes[6]), die Rivalität zwischen Verbänden[7]), persönliche Differenzen unter den ortsansässigen Winzern u. a. m. Die Bedeutung der geeigneten Persönlichkeit, die mit Umsicht die oft widerstrebenden Interessen der Winzer in gemeinsame Bahnen zu lenken vermag, geht wohl am deutlichsten daraus hervor, daß an der Nahe eine ganze Anzahl von Winzergenossenschaften, deren Gründung in erster Linie den Bemühungen des Verbandes zu verdanken war, schon während oder bald nach ihrer Entstehung wieder verfielen, nur weil ihnen der zielbewußte Führer gefehlt hatte.

## III. Die Organisation der deutschen Winzergenossenschaften.

### *1. Die Mitgliedschaft.*

a) Zahl und Zusammensetzung der Mitglieder.

Nach den Statuten der beiden großen Verbände soll die Mitgliedschaft bei einer Winzergenossenschaft zunächst nur von solchen Winzern erworben werden können, deren Weinbergbesitz ganz oder doch vorwiegend, in der Gemarkung liegt, in der die Genossenschaft ihren Sitz hat. Darüber hinaus können aber auch unter der gleichen Einschränkung sonstige weinbergslandbesitzende private oder juri-

6) So ist augenblicklich in Zell a. d. Mosel die Gründung einer zweiten Winzergenossenschaft beabsichtigt, die lediglich die gesamten Weinberge der bekannten Lage „Schwarzer Herrgott" in sich vereinigen will und sich ausschließlich aus Besitzern dieser Lage zusammensetzen soll.

7) Vgl. die Entstehung der Winzervereinigung Wachenheim (Pfalz) im geschichtlichen Teil.

stische Personen mit Zustimmung des Aufsichtsrats Mitglied werden. Entgegen diesen Bestimmungen entstanden jedoch in der Praxis einzelne Genossenschaften, die sich über mehrere Gemarkungen und mehrere benachbarte Gemeinden erstrecken. Als Beispiel seien Alsenz i. d. Pfalz, Bingen a. Rhein und Bingerbrück a. d. Nahe erwähnt.

Die näheren Bestimmungen über Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, sowie über Rechte und Pflichten der Genossen sind in enger Anlehnung an das Genossenschaftsgesetz in den von den Verbänden herausgegebenen Satzungen festgelegt, von denen das Neuwieder Musterstatut den Erwerb der Mitgliedschaft auf die erste Hälfte des Kalenderjahres beschränkt.

Der durchschnittliche Mitgliederbestand pro deutsche Winzergenossenschaft schwankt nach den Berichten der früheren sowie des heutigen Gesamtverbandes mit geringen Abweichungen um die Zahl 60. Die höchsten Mitgliederzahlen hatten nach den Berichten des Generalverbandes die Winzergenossenschaften der Pfalz mit 219, 177, 176 und 114 Mitgliedern. Die an Mitgliedern stärkste Genossenschaft des Koblenzer Verbandes zählte 111 Genossen. Einen Einblick in die Größenverhältnisse in den einzelnen Weinbaugebieten nach dem Stand vom 1. Januar 1932 gibt die folgende, uns von der Weinstelle des Reichsverbandes überlassene Zusammenstellung:

| Weinbaugebiet | Zahl der angeschlossenen Genossenschaften | Zahl der berichtenden Genossenschaften | Mitgliederbestand der Genossenschaften | |
|---|---|---|---|---|
| | | | insgesamt | je Genossenschaften |
| Ahr | 15 | 14 | 1033 | 74 |
| Mosel und Saar | 72 | 63 | 2058 | 33 |
| Nahe | 20 | 15 | 334 | 22 |
| Rheingau | 16 | 13 | 630 | 48 |
| Mittelrhein | 23 | 19 | 733 | 39 |
| Pfalz | 43 | 26 | 2297 | 88 |
| Franken | 10 | 7 | 355 | 51 |
| Württemberg | 44 | 41 | 3787 | 92 |
| Baden | 45 | 27 | 2007 | 74 |
| Hessen | 36 | 34 | 1921 | 56 |
| Nieder-Schlesien | 1 | 1 | 267 | 267 |
| insgesamt: | 325 | 260 | 15422 | 59 |

Die geringe durchschnittliche Mitgliederzahl der Nahegenossenschaften fällt ins Auge. Sie ist einmal aus der erwähnten günstigen Verteilung der Kulturarten innerhalb der Weinbaubetriebe des Nahetals zu erklären, die die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit der Betriebe erhöht und damit den allgemeinen Zug zur Genossen-

schaft verringert, zum andern läßt sie sich auch aus dem geringen Alter der Nahegenossenschaften erklären, die in der Mehrzahl erst 1929 gegründet wurden. Es soll jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß diese Durchschnittszahl von 22 Mitgliedern sich noch etwas erhöht bei Einbeziehung der nichtpreußischen Nahegenossenschaften, die in obiger Aufstellung unberücksichtigt blieben. Bei 20 berichtenden Vereinen[8]) — mit Rücksicht auf die Zusammenarbeit mit den Weinhändlern tragen die Genossenschaften des Nahetals meist die Firmenbezeichnung „Winzerverein" — betrug der Mitgliederbestand am 1. 1. 1933 28,9, der Durchschnitt der Mitglieder bei der Gründung 24,6 pro Genossenschaft. In den Gemeinden der berichtenden 20 Genossenschaften waren zusammen 1522 Winzer mit bis zu 5 ha Rebfläche nicht genossenschaftlich organisiert, sodaß im Durchschnitt 76 nichtorganisierte Winzer je einer Genossenschaft mit 28 Mitgliedern gegenüberstehen. Dieses Zahlenverhältnis stellt jedoch den Anteil der organisierten Winzer günstiger dar als er im Gesamtdurchschnitt ist. Es hat nur Gültigkeit für Gemeinden des Naheweinbaugebietes, die eine Winzergenossenschaft besitzen, während es die Winzer aller anderen Weinbaugemeinden unberücksichtigt läßt.

Nach der Betriebszählung von 1925 gibt es in Deutschland 189 758 Weinbaubetriebe.[9]) Stellt man ihnen die 414 Winzergenossenschaften des Jahres 1933 mit einer Durchschnittsmitgliederzahl von 60 Genossen gegenüber, so erhält man 24 840 genossenschaftlich organisierte Winzer für ganz Deutschland. Diese Zahl bedeutet, daß nur etwa 13,1% aller deutschen Winzer genossenschaftlich erfaßt sind und beleuchtet so recht die weitere Entwicklungsfähigkeit dieser Genossenschaftsart.

Hinsichtlich der Berufsgliederung der Mitglieder zeigen die Erhebungen des Ausschusses zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft bei 120 untersuchten Genossenschaften mit insgesamt 9983 Mitgliedern folgende Verteilung:

| Beruf | Zahl der Mitglieder absolut | i. v. H. |
|---|---|---|
| Landwirte | 8384 | 83,9 |
| Gewerbetreibende | 678 | 6,8 |
| Beamte und Angestellte | 275 | 2,8 |
| Arbeiter | 430 | 4,3 |
| Sonstige | 216 | 2,2 |
| insgesamt | 9983 | 100,0[10]) |

8) Ergebnisse von 29, vom Verfasser ins Naheweinbaugebiet entsandten Fragebogen, von denen 20 beantwortet wurden. Eine der restlichen 9 Genossenschaften wurde während der Bearbeitung aufgelöst.

9) Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 411.

10) „Weinbau und Weinabsatz", Sondernummer der Deutschen Tageszeitung vom 22. 12. 1931. Seite 3. Ähnliche Ergebnisse zeigt für das Jahr 1927 die folgende,

### b) Weinbergsbesitz der Mitglieder.

Der Gesamtweinbergsbesitz der genossenschaftlich organisierten Winzer beträgt 10—15 Prozent der gesamten deutschen Rebfläche und verteilt sich auf die einzelnen Weinbaugebiete wie folgt:

| Weinbaugebiet | Zahl der angeschl. Genossenschaften | Zahl der berichtenden Genossenschaften | Gesamtrebfläche ha |
|---|---|---|---|
| Ahr | 15 | 14 | 371,50 |
| Mosel und Saar | 72 | 63 | 684,45 |
| Nahe | 20 | 15 | 213,49 |
| Rheingau | 16 | 13 | 410,00 |
| Mittelrhein | 23 | 19 | 377,00 |
| Pfalz | 43 | 26 | 1246,00 |
| Franken | 10 | 7 | 219,00 |
| Württemberg | 44 | 41 | 1942,00 |
| Baden | 45 | 27 | 977,50 |
| Hessen | 36 | 34 | 1136,70 |
| Niederschlesien | 1 | 1 | 130,00 |
| insgesamt | 325 | 260 | 7707,64 |

Hiernach entfallen im Durchschnitt 29,64 ha Rebland auf eine Genossenschaft, auf einen Genossen im Durchschnitt 0,5 ha. Im Nahegebiet beträgt der Durchschnittsweinbergsbesitz pro Genosse nach den Ergebnissen unserer Fragebogen ebenfalls 0,5 ha, nach den Erhebungen des Reichsverbands 0,6 ha, während der Durchschnitt pro Genossenschaft infolge der geringen Mitgliederzahlen der Nahegenossenschaften übereinstimmend nur 14,23 ha beträgt.

---

dem Müller'schen Weinbaulexikon, Seite 281, in vorliegender Form entnommene Tabelle. Sie ist das Ergebnis von Erhebungen der beiden früheren großen Verbände, zu denen aber nicht alle Winzergenossenschaften berichteten.

| | Mitglieder | Darunter: Vorstandsmitglieder | Aufsichtsratsmitglieder |
|---|---|---|---|
| 1. Landwirte | | | |
| a) mit Besitz oder Pachtfläche unter 2 ha | 6616 | 362 | 464 |
| b) 2—5 ha | 2828 | 200 | 276 |
| c) 5—20 ha | 541 | 73 | 61 |
| d) 20—100 ha | 8 | 4 | 1 |
| e) über 100 ha | 4 | — | — |
| 2. Gewerbetreibende und Handwerker | 872 | 43 | 55 |
| 3. Pfarrer | 27 | 4 | 3 |
| 4. Lehrer | 50 | 13 | 4 |
| 5. Beamte und Angestellte | 371 | 31 | 20 |
| a) land- und forstwirtschaftliche | 723 | 5 | 20 |
| b) gewerbliche | 266 | 2 | 8 |
| 6. Verschiedene Berufe (außer 1—6) | 161 | 8 | 6 |
| 7. Gemeinden und juristische Personen | 28 | 1 | 1 |

### *2. Die Verwaltungsorgane.*

Die Organe der Genossenschaft sind: Der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung. Auch ihre Befugnisse und Funktionen sind in den erwähnten Satzungen festgelegt, die durch ebenfalls von den Verbänden herausgegebene Dienstanweisungen und Geschäftsordnungen ergänzt werden.

Der Vorstand besteht aus mindestens 2, gewöhnlich aus 3 von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern, dem Vorsitzenden (Direktor), dem Rechner (Geschäftsführer) und einem oder mehreren weiteren Mitgliedern. Er führt die Geschäfte der Genossenschaft und vertritt dieselbe gerichtlich und außergerichtlich. Insbesondere obliegt ihm auch die Preisfestsetzung für die angelieferten Trauben sowie für die zu verkaufenden Weine und Nebenprodukte. Im übrigen sind seine Pflichten und Rechte in den Satzungen verankert und lassen sich wie bei anderen Genossenschaften zusammenfassend so formulieren, daß er darüber zu wachen hat und dafür verantwortlich ist, daß alle gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen beachtet, sowie die von ihm, der Generalversammlung oder dem Aufsichtsrat gültig gefaßten Beschlüsse richtig durchgeführt werden.

Der Aufsichtsrat ist das von der Mitgliederversammlung bestellte befristete Kontrollorgan. Er hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen. Satzungen und Dienstanweisungen bestimmen seine Rechte und Pflichten nach den Richtlinien des Genossenschaftsgesetzes. Das Recht der Festsetzung der Traubenpreise, das ihm bei den meisten Winzergenossenschaften gemeinsam mit dem Vorstand zusteht, gibt ihm besonderen Einfluß auf das Geschäftsgebaren der Genossenschaft.

Die Generalversammlung, die Versammlung aller Winzer, ist das Organ, durch welches der einzelne Genosse vermittels seines Stimmrechtes seinen Einfluß auf die Geschäftsführung ausübt. Auch ihre Kompetenzen sind streng nach dem Genossenschaftsgesetz in den Satzungen des Reichsverbandes verankert, ohne Abweichungen von den Statuten anderer ländlicher Produktiv- und Absatzgenossenschaften zu verzeichnen. Insbesondere ist ihr die Festsetzung der Traubenpreise nicht mehr gestattet, ein Verfahren, das von kleineren Winzergenossenschaften öfters angewandt wurde, aber meist eine Überbewertung der Trauben und damit auf die Dauer einen Mißerfolg der Genossenschaft zur Folge hatte.

### *3. Die Finanzierung der Genossenschaft.*

#### a) Die Höhe des Kapitalbedarfs.

Im Vergleich mit anderen landwirtschaftlichen Genossenschaften benötigt die Winzergenossenschaft beträchtliches Kapital für An-

lagen, Kelter und Kellermaschinen, Fässer und sonstige Geräte, insbesondere aber für den Wein selbst. Nach den 3 letzten, beim Abschluß dieser Arbeit vorliegenden Jahrbücher des Reichsverbandes von 1931, 1932 und 1933 ergibt sich pro berichtende Winzergenossenschaft im Durchschnitt dieser drei Jahre ein Betriebs- und Anlagekapital von 74 711 RM.

Demgegenüber weisen von den 10 223 in diesem Zeitraum berichtenden landwirtschaftlichen Bezugs- und Absatzgenossenschaften etwa 80%[11]) ein Gesamtkapital von bis zu 50 000 RM. auf. Für die deutschen Molkereigenossenschaften beträgt das durchschnittliche Gesamtkapital für den gleichen Zeitraum RM. 51 714, und für alle anderen, unter den Begriff „sonstige landwirtschaftliche Genossenschaften" zusammengefaßten Betriebe, zu welchen auch die Winzergenossenschaften zählen, ist dieser Durchschnitt nur RM. 46 467.[12])

Geht schon aus diesen Zahlen der überdurchschnittliche Kapitalbedarf der Winzergenossenschaften klar hervor, so stellen ihn die nachfolgenden noch deutlicher unter Beweis. Während der durchschnittliche Kapitalbedarf, umgerechnet auf den Kopf des Genossenschaftsmitgliedes, für die Jahre 1929, 1930 und 1931 bei den Winzergenossenschaften RM. 1 102 beträgt, sind die entsprechenden Zahlen für die landwirtschaftlichen Bezugs- und Absatzgenossenschaften RM. 753, für die Molkereigenossenschaften RM. 431 und für die Gesamtheit der sonstigen dem Reichsverband angeschlossenen landwirtschaftlichen Genossenschaften, in denen wiederum die Winzergenossenschaften enthalten sind, nur RM. 500.[13])

Der Vergleich mit den deutschen Molkereigenossenschaften ist besonders instruktiv. Zu dem an sich schon hohen absoluten Kapitalbedarf der Winzergenossenschaft kommt die geringere Ausnutzung ihres Anlagekapitals hinzu. Während die gesamten Anlagen der Molkereigenossenschaft jahraus jahrein verhältnismäßig gleichmäßig gebraucht werden, stehen die gesamten Kelteranlagen der Winzergenossenschaft alljährlich nur wenige Wochen, mitunter nur wenige Tage in Betrieb. Diese naturbedingte geringe Umschlagshäufigkeit fällt jedoch dadurch weniger ins Gewicht, daß das Produkt Wein gegenüber den Erzeugnissen der Molkereigenossenschaften einen sehr hohen Wert besitzt. Während bei der Molkereigenossenschaft die Anlagen den größten Teil des Gesamtkapitals beanspruchen, entfällt bei der Winzergenossenschaft trotz höheren Kapitalbedarfs ein größerer Prozentsatz desselben auf das Warenlager. Er betrug im

11) Der genaue Prozentsatz ließ sich aus dem Jahrbuch 1933 nicht ermitteln. Er betrug in den beiden vorhergehenden Jahren 82,8 und 80,6 v. H.

12) Der Durchschnitt bei den einzelnen Arten dieser „sonstigen Genossenschaften" schwankt in dem angegebenen Zeitraum zwischen RM. 1 416 107 bei den Stärkefabriken und RM. 1 850 bei der Flachsverwertungsgenossenschaft.

13) Errechnet nach den Jahrbüchern des Reichsverbandes von 1931, 1932, 1933.

Durchschnitt der Jahre 1930/31 39,07% des Gesamtkapitals gegenüber 5,19% bei den Molkereigenossenschaften[14]). Das Verhältnis zwischen Anlage und Betriebskapital fällt bei der Mehrzahl aller Winzergenossenschaften wesentlich zu Gunsten des letzteren aus, was selbst in einer Durchschnittsrechnung noch klar zutage tritt. Anschaulich zeigen dies die für die Jahre 1929, 1930 und 1931[15]) zusammengefaßten Bilanzen der jeweils berichtenden, dem Reichsverband angeschlossenen Winzergenossenschaften. Da nach den Angaben der Jahrbücher des Reichsverbands zu einzelnen Positionen nicht alle Winzergenossenschaften berichteten, haben wir diese Beträge zur Korrektur nach dem Verhältnis der berichtenden Genossenschaften erhöht. Für das Geschäftsjahr 1929 ergibt sich danach bei 223 berichtenden Genossenschaften folgendes Bild:

1929 (223 berichtende Winzergenossenschaften)

| | RM | % | | RM | % |
|---|---|---|---|---|---|
| Anlagekapital | 3.823.981 | 19,6 | Eigenkapital | 2.771.421 | 14,1 |
| Betriebskapital | 15.539.800 | 79,6 | Fremdkapital | 16.758.437 | 85,9 |
| Unterbilanz | 166.077 | 0,8 | | | |
| | 19.529.858 | 100,0 | | 19.529.858 | 100,0 |

Ähnliche Verhältnisse weisen bei größerer Zahl der berichtenden Genossenschaften die beiden folgenden Jahre auf:

1930 (226 berichtende Genossenschaften)

| | RM | % | | RM | % |
|---|---|---|---|---|---|
| Anlagekapital | 4.088.668 | 21,9 | Eigenkapital | 2.902.355 | 15,6 |
| Betriebskapital | 14.180.371 | 76,3 | Fremdkapital | 15.689.028 | 84,6 |
| Unterbilanz | 322.344 | 1,8 | | | |
| | 18.591.383 | 100,0 | | 18.591.383 | 100,0 |

1931 (314 berichtende Winzergenossenschaften)

| | RM | % | | RM | % |
|---|---|---|---|---|---|
| Anlagekapital | 4.694.272 | 24,8 | Eigenkapital | 3.296.184 | 17,5 |
| Betriebskapital | 13.658.961 | 72,4 | Fremdkapital | 15.587.344 | 82,5 |
| Unterbilanz | 530.283 | 2,8 | | | |
| | 18.883.528 | 100.0 | | 18.883.528 | 100,0 |

14) Da für die Molkereigenossenschaften der Wert des durchschnittlichen Warenlagers im Jahre 1929 nicht zu ermitteln war, beziehen sich beide Prozentsätze nur auf die Jahre 1930 und 1931. — Wenn auch das Warenlager der Molkereigenossenschaft nicht als ein solches im strengen Sinne des Wortes aufgefaßt werden kann, so vermögen doch die angegebenen Zahlen die besondere Gestaltung der Kapitalversorgung der Winzergenossenschaft zu bestätigen.

15) Errechnet nach den Jahrbüchern des Reichsverbandes von 1931, 1932 und 1933, die jeweils die Ergebnisse der vorhergehenden, bis zum 30. 6. des Vorjahres laufenden Geschäftsjahre bringen.

Im gewogenen Durchschnitt dieser drei Jahre ergibt sich hieraus für eine einzelne berichtende Genossenschaft folgende Durchschnittsbilanz:

Durchschnitts-Bilanz.

| | RM | | RM |
|---|---|---|---|
| Anlagekapital | 16.522,83 | Eigenkapital | 11.756,18 |
| Betriebskapital | 56.853,39 | Fremdkapital | 62.955,18 |
| Unterbilanz | 1.335,14 | | |
| | 74.711,36 | | 74.711,36 |

Durchschnitts-Bilanz in Prozenten.

| | % | | % |
|---|---|---|---|
| Anlagekapital | 22,12 | Eigenkapital | 15,74 |
| Betriebskapital | 76,11 | Fremdkapital | 84,26 |
| Unterbilanz | 1,77 | | |
| | 100,0 | | 100,0 |

Die Aktivseite dieser Durchschnittsbilanz zeigt, daß die beiden Hauptkapitalformen in einem durchaus günstigen Verhältnis zueinander stehen.

### b) Die Kapitalquellen.

Bei Betrachtung der Kapitalquellen fällt das geringe Eigenkapital der Winzergenossenschaften ins Auge. Es verhält sich zum Fremdkapital wie 1 : 5,4. Nur wenige andere Warengenossenschaftsarten, wie Eierverwertungsgenossenschaften, sowie die Baugenossenschaften und genossenschaftlichen Stärkefabriken weisen ein geringeres Eigenkapital auf als die Winzergenossenschaft mit 15,74% ihres Gesamtkapitals.[16]) Keine dieser Genossenschaften ist jedoch so risikoreich, wie die Winzergenossenschaft und keine bedarf daher auch so dringend eines so starken Eigenkapitals als sie. Die reinen Geschäftsguthaben betragen in obiger Durchschnittsbilanz nur RM. 5 573,44 oder 7,46% des Gesamtkapitals. Aber auch das gesamte Eigenkapital (Geschäftsguthaben einschließlich aller Reserven und Rücklagen) reicht nicht zur Deckung des Anlagekapitals aus. Darüber hinaus bleibt zu berücksichtigen, daß sich der Posten Be-

16) Bei den landwirtschaftlichen Spar- und Darlehnskassen, sowie bei den genossenschaftlichen Hypotheken- und Beamtenbanken ist dieses Verhältnis mit 1 : 14,4 bezw. 1 : 21,2 noch ungünstiger. Es ist durch die Eigenart des bank- bezw. kassenmäßigen Kreditgeschäftes bedingt und erlaubt keinen direkten Vergleich mit Produktions- oder Absatzgenossenschaften. Es wird zudem als durchaus unbefriedigend bezeichnet. (vgl. Jahrbuch des Reichsverbands 1932, Seite 93 und 128).

triebskapital annähernd zur Hälfte aus Weinbeständen zusammensetzt, die mitunter äußerst schwer zu verflüssigen sind, ein Umstand, der die Bedeutungslosigkeit eines 16%igen Eigenkapitals noch stärker hervorhebt, sowie auf die Möglichkeit und die erhöhte Gefahr einer bedeutsamen Illiquidität und eine hieraus wieder folgende, noch stärkere Abhängigkeit von fremdem Kapital hindeutet. Es ist ein Gebot vorsichtiger Geschäftspolitik, das kurzfristige Fremdkapital um einiges geringer zu halten als das im Wert des Weinlagers verkörperte Betriebskapital. Es ist damit im Falle einer Kündigung der kurzfristigen Gelder die Möglichkeit einer Abdeckung durch Weinverkäufe selbst dann noch gewährleistet, wenn die in einem solchen Falle erzielbaren Weinpreise etwas unter dem Tagespreis liegen.

Die Beschaffung des Genossenschaftskapitals stützt sich zunächst auf die sofort einzuzahlenden Eintrittsgelder, die jedoch zu der Gesamtfinanzierung nur wenig beitragen. Ihre Höhe ist bei den einzelnen Genossenschaften stark verschieden. Je nach der Absicht der Genossenschaft, Nichtmitgliedern den Eintritt zu erleichtern oder zu erschweren, schwankten sie[17]), z. B. bei den 33 dem Verband rheinischer Genossenschaften zu Köln angeschlossenen Winzergenossenschaften zwischen 1 und 300 RM., wobei einige Vereine die Höhe des Eintrittsgeldes nach der Größe des Weinbergsbesitzes bemaßen. Die Nahegenossenschaften erheben in der Mehrzahl kein Eintrittsgeld. Nur 5 von den 20 berichtenden Winzervereinen erhoben 10—50 RM. pro eintretendes Mitglied, einer RM. 25,— pro Morgen Weinbergbesitz des eintretenden Winzers und ein weiterer 50 RM pro Morgen sowie 2% des Traubengeldes für die Dauer der ersten 3 Jahre. Weit größeren Anteil an der Finanzierung haben die Geschäftsanteile. Die auf sie geleisteten Einzahlungen, die Geschäftsguthaben, bilden den Grundstock des eigenen Kapitals. Die möglichst hohe Festsetzung der Geschäftsanteile ist daher für die gedeihliche Entwicklung der Genossenschaft von besonderer Bedeutung. Das Statut des Reichsverbandes empfiehlt bei einem Mindestbetrag von 1000 RM. die Beträge und Fristen für die Einzahlungen so zu bemessen, daß innerhalb 10 Jahren der volle Betrag des Geschäftsanteils erreicht ist. Die Einzahlungen sollen in monatlichen Teilzahlungen in Höhe eines von der Genossenschaft festzusetzenden Mindestbetrags erfolgen. Schon Raiffeisen[18]) trat für möglichst hohe Geschäftsanteile der Winzergenossenschaften ein, obwohl er für andere ländliche Genossenschaften im Hinblick auf die Möglichkeit der Kreditbefriedigung auf der Basis der unbeschränkten Haftpflicht niedrige Geschäftsanteile verlangte. Das Neuwieder Musterstatut für Winzervereine mit unbe-

17) Vgl. Cunz, E., a.a.O., S. 45.
18) Raiffeisen, F. W., a.a.O., S. 233.

schränkter Haftpflicht bestimmt, daß der Geschäftsanteil in der Regel nicht unter 100 RM. betragen soll. In der Praxis ist die Höhe der Geschäftsanteile sehr verschieden. Schon vor dem Kriege stellte Cunz[19]) fest, daß bei 90 von ihm untersuchten Winzergenossenschaften die Geschäftsanteile sich zwischen 5 und 1000 RM. bewegten, wobei sie bei 54 Genossenschaften 100 RM. und weniger betrugen. Heute wird der Grundsatz der Stärkung der eigenen Mittel eifrig propagiert. In vielen Fällen genügt auch die festgesetzte Höhe des Geschäftsanteils durchaus. An der Nahe schwankt er bei 18 berichtenden Genossenschaften zwischen 50 und 2000 RM., allerdings bei einem Durchschnitt von nur 370 RM. die Einzahlungen auf die Anteile, die Geschäftsguthaben, lassen jedoch allerorts zu wünschen übrig. Mitunter nimmt die Genossenschaft beim Eintritt eines Winzers Fässer, Kelter- und Kellergeräte aus dessen Betrieb als Anzahlung auf den Geschäftsanteil entgegen und beschränkt sich im weiteren auf die Zurückbehaltung geringer Prozentsätze des Traubengeldes. Diese Methode müßte offenbar wesentlich zur Stärkung der eigenen Mittel beitragen können. Da sie jedoch nur selten konsequent durchgeführt wird, sind die Geschäftsguthaben der deutschen Winzergenossenschaften, insbesondere aber auch die der untersuchten Betriebe des Nahegebietes, recht gering geblieben. Im Gesamtdurchschnitt für Deutschland entfielen auf den Kopf eines Genossen die folgenden Beträge:

| Jahrbuch des RV | Zahl der berichtenden Winzergenossenschaften | Geschäftsguthaben pro Mitglied RM |
|---|---|---|
| 1929 | 128 | 73,78 |
| 1930 | 195 | 77,55 |
| 1931 | 223 | 76,83 |
| 1932 | 266 | 78,22 |
| 1933 | 314 | 90,21 |

Wenn man berücksichtigt, daß noch im Berichtsjahr 1927/28 bei 46 berichtenden Genossenschaften des ehemaligen Generalverbandes im Durchschnitt nur 45,35 RM. an Geschäftsguthaben auf den Kopf eines Mitgliedes entfielen, so zeigen obige Zahlen recht erfreuliche Fortschritte. Im Durchschnitt der 3 letzten Jahre ergeben sich RM. 82 an Geschäftsguthaben pro Genossen. Das sind 7,4% des auf den Kopf eines Mitgliedes entfallenden Gesamtkapitals. Für die Molkereigenossenschaften betragen die entsprechenden Zahlen RM. 44 oder 10,2%. Hieraus ergibt sich, daß auch in Zukunft die Geschäftsguthaben bei den Winzergenossenschaften dringlich weiterer Stärkung bedürfen.

19) Cunz, E., a.a.O., S. 44.

Die wichtigste Kapitalquelle ist entsprechend dem Charakter der Winzergenossenschaft der auf der Basis der Solidarhaftung beruhende Bankkredit. Eine Kreditbeschaffung durch Lombardierung des Weines ist infolge der Eigenheiten seiner Behandlung, der Wertschwankungen der verschiedenen Kreszenzen und der sich daraus ergebenden Bewertungsschwierigkeiten nur selten und nur in unzureichendem Maße möglich. Diese Umstände, starkes Kreditbedürfnis, verbunden mit den dem Weinbau anhaftenden Unsicherheiten, erklären zur Genüge das Überwiegen der Form der unbeschränkten Haftung unter den Winzergenossenschaften.[20])

Es erscheint selbstverständlich, daß unter diesen Bedingungen die Kreditbeschaffung durch größere, nicht am Platze gelegene Kreditinstitute mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft ist. Örtliche Kreditgenossenschaften sind in erster Linie die Kapitalgeber der Winzergenossenschaften. Das Ziel Raiffeisens, das Kreditbedürfnis der ländlichen Produktiv- und Absatzgenossenschaften, also auch der Winzergenossenschaften, in erster Linie durch örtliche Spar- und Darlehnskassenvereine zu befriedigen, nach Möglichkeit sogar vor Gründung einer Winzergenossenschaft einen Darlehnskassenverein ins Leben zu rufen, ist heute durch die Existenz von annähernd 20 000 deutschen Spar- und Darlehnskassen, wovon mehr als die Hälfte nicht mehr als 100 Mitglieder haben, der Verwirklichung recht nahe gerückt. Diese Zusammenarbeit birgt allerdings gewisse Gefahren in sich. So sind bei einer großen Winzergenossenschaft, die bei den Untersuchungen zu dieser Arbeit mit herangezogen wurde, die Mehrzahl der Winzer auch gleichzeitig Mitglieder bei der Spar- und Darlehnskasse und zwar z. T. in führender Stellung. Die Winzergenossenschaft ist infolge später zu behandelnder Umstände ganz beträchtlich an die Kasse verschuldet, letztere wiederum an die Zentralkasse. Für beide Institute aber haften die Winzer unbeschränkt, d. h. jeweils mit ihrem gesamten Vermögen, ein Zustand, der dem Sinne der unbeschränkten Haftpflicht unbedingt widerspricht. Ähnliche Zustände lassen sich in anderem Umfange auch für andere Winzergenossenschaften nachweisen.

Die Vermeidung derartiger Übelstände ist natürlich in erster Linie Aufgabe der Winzer selbst, dann aber auch der übergeordneten Kontrollorgane, Revisionsverbände und Zentralkassen. Den Versuchen der letzteren, in direkte Beziehung zu den Winzergenossenschaften zu treten, stehen allerdings die Interessen der Winzer an einer glatten und schnellen Abwicklung des Herbstgeschäftes gegenüber, welche bei direkter Kreditgewährung gefährdet ist durch

20) Nach dem Jahrbuch des Reichsverbandes von 1932 hatten von 266 berichtenden Winzergenossenschaften 162 die Form der unbeschränkten, 103 die Form der beschränkten Haftpflicht.

die umständlichen Bewertungs- und Sicherungsverfahren, die der für diese Fälle in Frage kommende Realkredit mit sich bringt.

Die Inanspruchnahme von staatlichen Beihilfen entspricht nicht dem Wesen der auf dem Prinzip der Selbsthilfe gegründeten Winzergenossenschaft. Nur in Fällen besonderer Not soll von ihr Gebrauch gemacht werden. Bei Gründung der Pfälzer Winzergenossenschaften um die Jahrhundertwende erhielten 9 Genossenschaften insgesamt RM. 17 600 als einmalige Zuwendung à fonds perdu und RM. 96 000 als Darlehen zu verbilligten Zinssätzen von 1—2%. Der Höchstbetrag der einmaligen Zuwendungen, den eine größere Genossenschaft beanspruchte, betrug RM. 3100.[21]) Unterstützungen in anderen Gebieten beschränkten sich im wesentlichen auf die den Winzern allgemein gewährten Beihilfen. In neuerer Zeit sind die 1929 gewährten RM. 500 000 noch zu erwähnen, die zu den bereits erörterten Bedingungen hauptsächlich in den Notbezirken des heutigen Koblenz-Trierer Revisionsverbandes Verwendung fanden.[22])

Es darf in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben, daß zum Schaden des genossenschaftlichen Gedankens einzelne Winzergenossenschaften lediglich zur Erlangung des Staatszuschusses ins Leben gerufen wurden. Das Streben einsichtiger Weinbauern und Genossenschaftswinzer geht jedoch nach voller Unabhängigkeit von derartigen Geschenken, die als einmalige soziale Unterstützungen zu bewerten sind, welche nur im Falle großer Not und zwar von der Genossenschaft in nicht höherem Maße als von den übrigen Weinbauern in Anspruch genommen werden sollten. Dies trifft auch für die staatlichen Unterstützungen und Hilfsmaßnahmen zu, die gegenwärtig zum Wiederaufbau verseuchter Weinbergsgebiete durchgeführt werden. Die in besonderen Rebenaufbaugenossenschaften vereinigten Winzer der betroffenen Distrikte erhalten die staatlichen Beihilfen durch die Vermittlung dieser Genossenschaften, die mit den eigentlichen Winzergenossenschaften nichts gemein haben.

## IV. Der Geschäftsbetrieb der Winzergenossenschaften.

### *1. Die Bebauung der Weinberge.*

Die Bebauung der Weinberge überläßt die Winzergenossenschaft grundsätzlich ihren Mitgliedern, ohne jedoch auf einen gewissen Einfluß auf dieselben zu verzichten. Sie übt ihn durch Erlaß von verbindlichen, in der Geschäftsordnung festgelegten Bebauungsvorschriften aus. Die Durchführung einer „ordnungsmäßigen" Pflege

21) Vgl. Glaser, a.a.O., S. 46.
22) Vgl. S. 50 dieser Arbeit.

des Reblandes ist das Ziel dieser Bestimmungen. Insbesondere wird darauf geachtet, daß ältere Weinberge wegen der erhöhten Gefahr der Verseuchung durch Rebkrankheiten und Schädlinge nicht driesch (brach, unbebaut) liegen bleiben. Zuwiderhandelnden Genossen wird zunächst eine Geldstrafe auferlegt, dann aber können sie auf Antrag des Vorstandes aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Die Abnahme von bereits aus solchen Driesch-Weinbergen geernteten Trauben kann vom Vorstand verweigert werden. Zu den gleichen Maßnahmen ist der Vorstand denjenigen Mitgliedern gegenüber verpflichtet, die den Anweisungen der Genossenschaft betr. Bekämpfung von Rebkrankheiten und Rebschädlingen nicht auf das peinlichste Folge leisten. Auch die Neuanlage von Weinbergen geschieht meist nach den Richtlinien und Ratschlägen der Winzergenossenschaft unter Hinzuziehung von Weinbaufachleuten, mitunter nach den speziellen, in einem genossenschaftlichen Musterweinberg gesammelten Erfahrungen.

Die Kontrolle über die richtige Durchführung aller Anweisungen geschieht durch gelegentliche Weinbergsbesichtigungen. Darüber hinaus gibt die Winzergenossenschaft ihren Mitgliedern Gelegenheit, anläßlich der Generalversammlung oder bei sonstigen Zusammenkünften ihre Meinungen und Erfahrungen auszutauschen, sowie ihr Wissen durch aufklärende Vorträge von Weinfachleuten, Vertretern von Lieferanten, Revisoren u. a. zu bereichern.

Mit besonderer Aufmerksamkeit überwacht die Genossenschaft die Durchführung der Traubenlese, da gerade hier nachlässiges oder gar unlauteres Vorgehen kurzsichtiger Genossen alle vorhergegangenen Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung illusorisch machen kann. Die Genossenschaft bestimmt den Beginn der Lese, sowie die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Weinbergsklassen zu legen sind, in die bei allen größeren Genossenschaften die Weinberge der Mitglieder nach ihrer Lage eingeteilt sind. Weitergehende technische Einzelheiten über die Art der Lese, die Beschaffenheit der Lesegeräte usw. enthalten die jeweiligen Geschäftsordnungen der einzelnen Genossenschaften.

Zusammenfassend lassen sich in allen diesen Bestimmungen schon bedeutsame Ansätze zu einer Planwirtschaft erkennen. Es liegt ganz allgemein im Wesen der Genossenschaft, in dieser Richtung wegbereitend zu wirken und liberalistisches Einzelgängertum zu bekämpfen. Gerade für die Winzergenossenschaften dürfte es in besonderem Maße zutreffen, immer hervorragende Schulen für die Ausbildung des Einzelnen zur Gemeinschaftsarbeit, Schulen des Gemeinsinns gewesen zu sein und auch in Zukunft zu bleiben.[23])

---

23) Dr. R. Henzler, a.a.O., S. 26.

*2. Die Übernahme der Ernte in den Betrieb der Genossenschaft.*

Sofort nach der Lese muß die gesamte Ernte auf direktem Weg an die Genossenschaft abgeliefert werden.[24]) Ausgenommen sind lediglich die im eigenen Haushalt zu Speisezwecken und die in jedem einzelnen Falle seitens der Genossenschaft zur Weinbereitung für den eigenen Bedarf freigegebenen Trauben. Abweichungen von diesem Ablieferungszwang kommen nur in vereinzelten Fällen vor. Glaser berichtet, daß die Winzergenossenschaft Wachenheim in der Pfalz bis zum 5. Tage nach Herbstanfang ihren Mitgliedern die anderweitige Verwertung ihrer gesamten, nicht teilweisen Kreszenz überläßt, daß dann aber der Ablieferungszwang voll in Kraft tritt. Von dieser Bestimmung ist aber nie Gebrauch gemacht worden. Einzelne Pfälzer Winzergenossenschaften stellten in dem überaus schlechten Weinjahr 1906 ihren Mitgliedern frei, ihre quantitativ und qualitativ minderwertigen Kreszenzen abzuliefern oder selbst zu verwerten.[25]) Die Ablieferung der Trauben geschieht entweder als Maische, d. h. in zerkleinertem Zustande, oder, wie es bei der Mehrzahl der Genossenschaften üblich ist, in unzerkleinertem Zustande, um vor der Zerkleinerung eine Kontrolle über den Zustand der Trauben zu ermöglichen und eine eventuelle Verdünnung und Verunreinigung der Maische zu verhüten.[26]) Dem gleichen Zweck gilt die Bestimmung, daß bei eintretendem Regen die Lese zu unterbrechen ist. Manche Genossenschaften schreiben die Anlieferung der besseren Traubensorten in ganzen Früchten vor, während sie die Anfuhr der geringeren Sorten in Form von Maische zulassen. Nach der Statistik des Reichsverbandes lieferten 1931 (1930) bei 65 (58) von 239 (223) hierzu berichtenden Genossenschaften die Mitglieder ihre Kreszenzen als Maische und bei 174 (165) Winzergenossenschaften als ganze Trauben ab. Die Übernahme der Ernte in den Betrieb der Genossenschaft geschieht getrennt nach Güteklassen, denen die einzelnen Weinberge der Mitglieder bei gleichbleibenden Faktoren ein für allemal zugeteilt sind. Maßgebend für diese Klassifizierung sind in erster Linie die Lage des Weinbergs, die Beschaffenheit des Bodens, die Art der Rebe und der Zustand der gesamten Anlage. Erstes und wichtigstes Einteilungsprinzip ist bei den meisten Winzergenossenschaften die Trennung der qualitätsbringenden Rieslingrebe von der quantitativ ergiebigeren Sylvanerrebe, auch Franken- oder Öster-

24) Die Beteiligung an einem gleichen oder ähnlichen Unternehmen ist damit ausgeschlossen. Umgekehrt ist auch die Anlieferung von nicht selbst produzierten Trauben verboten.

25) Vgl. Glaser, a.a.O., S. 59/60.

26) Glaser berichtet, daß bei den Pfälzer Winzergenossenschaften in den Weinbergsgebieten der Oberhaardt die Traubenanlieferung, in denen der Unterhaardt die Maischeanlieferung überwiegt.

reicherrebe genannt. So gibt es Winzervereine, die der Klasseneinteilung den jeweiligen prozentualen Rieslingbestand eines Weinbergs zugrundelegen. Sie nehmen mitunter alljährlich eine Korrektur der Einteilung vor. Andere wieder unterscheiden vorwiegend nach der Lage, indem sie z. B. einen steinigen Steilhang besser bewerten als eine ebene Lage oder den Südhang eines Distriktes höher einschätzen als den Nordhang. Ganz kleine Genossenschaften verzichten mitunter auf jede Klassifizierung, während größere oft sehr feingliedrige Unterscheidungen vornehmen. So besaßen 5 der kleinsten von den 20 berichtenden Nahegenossenschaften überhaupt keine Weinbergklassifizierung, 4 bewerteten nach zwei, 6 nach drei, 2 nach vier, 1 nach fünf und 2 nach sechs Klassen. In anderen Weinbaugebieten, z. B. an der Mosel, haben kleinere Genossenschaften in Übereinstimmung mit den Usancen des mostaufkaufenden Weinhandels ebenfalls auf diese Qualitätsunterscheidung nach Weinbergsklassen verzichtet und die Klassifizierung des Mostes nach seinem spezifischen Gewicht und seinem Säuregehalt zum alleinigen Maßstab für seine Bewertung gemacht.[27])

Das Mostgewicht wird mit der in allen Weinbaugebieten verbreiteten Öchsle'schen Mostwaage bestimmt und ist nach einfachem Eintauchen in den Most an der Waage abzulesen. Es dient zur Errechnung des Zuckergehaltes des Mostes, aus dem der spätere Alkoholgehalt des Weines zu bestimmen möglich ist, sowie im Zusammenhang mit dem Säuregehalt des Mostes zur Bestimmung des Umfanges einer evtl. notwendigen Verbesserung des Weines mit Zucker oder Zuckerwasser, nach den Vorschriften des neuen Weingesetzes.[28])

Die Bewertung nach dem Mostgewicht hat jedoch gegenüber der Klassifizierung nach der Lage nur sekundäre Bedeutung. Bei der Mehrzahl der Nahegenossenschaften hat das Mostgewicht überhaupt keinen Einfluß auf die Mostbewertung,[29]) sondern dient lediglich als Grundlage für die kellertechnische Behandlung des Weines. Mehrfaches starkes Abweichen von dem Durchschnitts-Mostgewicht einer Weinbergsklasse kann natürlich trotzdem Anlaß zur Einordnung eines Weinbergs in eine andere Klasse geben.

---

27) Conrad, W., a.a.O., S.

28) Anläßlich eines 1931 vom Koblenz-Trierer Revisionsverband an der Provinzial-Weinbauschule in Bad Kreuznach durchgeführten Kurses für Winzergenossenschaften wurden die anwesenden Genossenschaftswinzer mit einer leicht verständlichen Tabelle bekanntgemacht, die es auch kleinen Genossenschaften ohne erfahrenen Küfermeister möglich macht, notwendige Verbesserungen ihrer Weine rationell durchzuführen.

29) DieTemperaturunterschiede des Mostes an den verschiedenen Tagen der Weinlese erschweren eine schnelle, exakte und gleichmäßige Feststellung seines spezifischen Gewichtes. So ließen von 20 hierzu berichtenden Genossenschaften des Nahegebietes 16 das Mostgewicht unberücksichtigt.

Die Festsetzung der Traubenpreise für jede einzelne Klasse obliegt entweder dem Vorstand allein, dem Vorstand und dem Aufsichtsrat gemeinsam oder einer besonders hierzu erwählten Kommission. Von der Methode, der Generalversammlung die Festsetzung der Traubenpreise zu überlassen, ist man im Laufe der Zeit wieder abgekommen, da nach meist unfruchtbaren Diskussionen die Preise fast immer zu hoch angesetzt wurden. Die Preisfestsetzung geht meist derart vor sich, daß nach den im Dorf oder im engeren Weinbaugebiet von den Händlern bezahlten Preisen ein Durchschnittspreis errechnet wird, den die Genossenschaft für die mittleren Qualitäten ihrer Mitglieder bezahlt, während die besseren und schlechteren Klassen mit Zu- bzw. Abschlägen bedacht werden, die durchaus nicht von Jahr zu Jahr gleichbleiben. Ausschlaggebend für die Bewertung einer Kreszenz ist also nach dieser Methode ausschließlich die Klasse, der der betr. Weinberg zugeordnet ist. Die weniger übliche Bewertung nach dem Mostgewicht allein hat den gleichen Ausgangspunkt, unterscheidet jedoch statt nach den Weinbergklassen nach den Graden des Mostgewichts. Die wohl am meisten angewandte Bewertungsart ist eine Kombination der beiden vorgenannten Methoden. Bei ihr bildet die Lageneinteilung die Grundlage, während das Mostgewicht für die Höhe der jeweiligen Zuschläge maßgebend ist. Die in dieser Weise von der Winzergenossenschaft fein differenzierten Preise sind in vielen Fällen bestimmend für die Preisgestaltung innerhalb der betreffenden Ortschaft oder auch des engeren Weinbaugebietes, da auch der mostaufkaufende Weinhandel recht häufig nach den Preisen der Genossenschaft bietet.

Die Feststellung der eingelieferten Menge geschieht entweder nach dem Gewicht der Trauben oder, wie es an der Nahe üblich ist, durch räumliche Messung der Maische nach Litern, Vierteln (8 Liter) und anderen, nach Weinbaugebieten verschiedenen Raumeinheiten.

Die von allen deutschen Winzergenossenschaften alljährlich eingelagerte Mostmenge dürfte im Durchschnitt ca. 15% des gesamten deutschen Weinmostertrags betragen. Hierfür spricht nicht nur das Verhältnis des genossenschaftlichen Weinberglandes zur gesamten deutschen Rebfläche, sondern auch die speziellen Ergebnisse der Erhebungen des Reichsverbands vom 1. 1. 1932, nach denen zwar 119 von 325 ihm angeschlossenen Genossenschaften 1929 157 171 hl und 1930 213 264 hl eingelagert hatten, während die deutsche Weinmosternte mit einem jährlichen Durchschnitt von etwa 2 Millionen hl anzusetzen ist. Hierbei bleibt jedoch zu berücksichtigen, daß eine Anzahl Genossenschaften den eingelieferten Most sofort im Herbst ganz oder teilweise zu verkaufen pflegen. An der Nahe verkauften

2 von 20 berichtenden Genossenschaften ihre gesamte Kreszenz immer sofort nach der Lese, 16 teilweise oder öfters und nur 2 legten regelmäßig ihre gesamte Kreszenz selbst ein. Die süddeutsche Sitte, den Most gleich oder bald nach dem Herbst zu verkaufen, zeigt sich deutlich in nachfolgender Tabelle:

| Weinbaugebiete | Zahl der angeschlossenen Genossenschaften | Zahl der berichtenden Genossenschaften | Vorräte am 1.9.1931 aus den Jahren 1929 in % der eingelieferten Mengen | 1930 | Sonstige Jahrgänge hl |
|---|---|---|---|---|---|
| Ahr | 15 | 12 | 37,7 | 68,2 | 902 |
| Mosel, Saar | 72 | 57 | 33,9 | 71,7 | 88 |
| Nahe | 20 | 9 | 10,7 | 33,0 | 30 |
| Rheingau | 16 | 12 | 8,2 | 40,2 | 68 |
| Mittelrhein | 23 | 17 | 13,4 | 31,4 | 125 |
| Pfalz | 43 | 24 | 3,6 | 28,3 | 2704 |
| Franken | 10 | 1 | 4,1 | 15,4 | 30 |
| Württemberg | 44 | 27 | 1,9 | 15,4 | 178 |
| Baden | 45 | 22 | 1,0 | 19,2 | 918 |
| Hessen | 36 | 32 | 5,1 | 23,6 | 84 |
| Niederschlesien | 1 | 1 | — | 87,7 | — |
| insgesamt | 325 | 219 | 9,6 | 33,1 | 5127[30]) |

Nicht Mangel an Kellerräumen oder an Faßmaterial ist die Ursache der frühzeitigen Mostverkäufe bei den württembergischen Winzergenossenschaften, sondern die alte Landessitte, den Wein von der Kelter weg in jedem Entwicklungsstadium zu trinken. Damit werden selbstverständlich die Risiken, die in dem oft im voraus unbestimmbaren Ausbau der Weine liegen, abgewälzt, andererseits aber auch auf besondere Gewinnchancen verzichtet. Wie ebenfalls aus der Tabelle hervorgeht, pflegen die Genossenschaften ausgesprochener Qualitätsweinbaugebiete dieses Produktionsrisiko selbst zu übernehmen.

Inwieweit einzelne Genossenschaften aus Mangel an Kellerräumen zu Herbstmostverkäufen gezwungen waren, vermag die nachfolgende Aufstellung anzudeuten.

30) Mitgeteilt von der Weinstelle des Reichsverbands der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften.

| Weinbaugebiete | Zahl der angeschlossenen Genossenschaften | Zahl d. berichtenden Genossenschaften | Fassungsvermögen d. Keller hl | Die Keller waren ausreichend b. Genossenschaften | Die Keller waren nicht ausreichend b. Genoffenschaften |
|---|---|---|---|---|---|
| Ahr | 15 | 14 | 40 300 | 12 | 2 |
| Mosel, Saar | 72 | 58 | 39 647 | 39 | 19 |
| Nahe | 20 | 11 | 11 060 | 7 | 4 |
| Rheingau | 16 | 12 | 20 272 | 12 | — |
| Mittelrhein | 23 | 18 | 20 903 | 13 | 5 |
| Pfalz | 43 | 26 | 75 550 | 21 | 5 |
| Franken | 10 | 7 | 17 380 | 7 | — |
| Württemberg | 44 | 32 | 33 067 | 28 | 4 |
| Baden | 45 | 26 | 40 945 | 22 | 4 |
| Hessen | 36 | 34 | 62 470 | 29 | 5 |
| Niederschlesien | 1 | 1 | 500 | 1 | — |
| insgesamt: | 325 | 239 | 362 094 | 191 | 48 |

Nach erfolgter Übernahme der Ernte durch die Genossenschaft erfolgt die Auszahlung der Traubengelder an die Genossen. Die Usancen des mostaufkaufenden Weinhandels veranlaßten viele Genossenschaften, ihre Auszahlungen lange Zeit ohne Rücksicht auf die Absatzmöglichkeit der Moste oder Weine vorzunehmen. Es wurde Kredit in Anspruch genommen, mit dessen Hilfe in vereinzelten Fällen die sofortige volle Auszahlung der festgesetzten Traubenpreise angestrebt wurde. Die trüben Erfahrungen, die man auch an der Nahe mit dieser Methode machte, führten jedoch bald zu der heute vorherrschenden Form der ratenweisen Auszahlung der Traubengelder, jeweils nach erfolgtem Verkauf von Weinen. Einige Wochen nach der Lese erfolgt an einem von der Genossenschaft festgesetzten Stichtag die Auszahlung eines nach den Kreditverhältnissen schwankenden Prozentsatzes der Traubengelder, welche, wenn sie nicht abgehoben werden, von der Gesellschaft verzinst werden, während umgekehrt für die vor diesem Stichtage erfolgten Abhebungen von den Genossen Zinsen an die Genossenschaft zu zahlen sind. Die weiteren, mit dem Absatz des Produktes ratenweise fortschreitenden Auszahlungen können bis zur vollen Höhe der ursprünglich festgesetzten Traubengelder erfolgen. Während einzelne Genossenschaften unter allen Umständen diese volle Auszahlung erstreben, verzichten andere besonders erfolgreiche Genossenschaften darauf und bemühen sich, alle Auszahlungen an die Mitglieder möglichst genau nach den von ihren Weinen erzielten Preisen vorzunehmen. In diesen Fällen bleibt also die ursprüngliche Traubenbewertung letzten Endes völlig außer Acht, über- bzw. unter-

schreitet sie und verteilt Erfolge bzw. Mißerfolge auf die sie verursachenden Jahrgänge und Winzer[31]).

### *3. Die Erfassung und Deckung der Kosten.*

Nach erfolgter Auszahlung der Traubengelder nimmt die kellertechnische Behandlung der Weine ihren Fortgang, sofern sie nicht schon durch den Verkauf des unfertigen Produktes ihren Abschluß gefunden hat. Da die eingehende Behandlung kellertechnischer Fragen nicht in den Rahmen dieser Arbeit fällt, werfen sich hier zunächst die Fragen der Erfassung und Deckung der im Betriebe der Genossenschaft entstehenden Kosten auf.

Viele Genossenschaften stehen auf diesem Gebiete vor einem völlig ungelösten Problem und begnügen sich mit durchaus unzureichenden primitiven Rechnungen. Insbesondere kleinere Genossenschaften verzichten häufig auf jede exakte Berechnung ihres Aufwandes und beschränken sich auf mehr oder minder rohe Überschlagsrechnungen und Schätzungen. Es soll durchaus nicht übersehen werden, daß die exakte Erfassung der mannigfachen Kostenteile Schwierigkeiten aufweist. Es ist auch bekannt, daß die trostlose wirtschaftliche Lage des deutschen Weinbaus Winzer wie auch Genossenschaften dazu verleitet, zeitraubende Kostenberechnungen als ein unökonomisches Beginnen zu betrachten, das nur geeignet scheint, die Kosten weiterhin zu erhöhen. Vielleicht ist auch diese trostlose Lage mit schuld daran, daß die betriebswirtschaftlichen Untersuchungen über den deutschen Weinbau auch heute noch in den ersten Anfängen stecken.[32]) Durch nichts aber kann ein Verzicht auf klares Zahlenmaterial gerechtfertigt werden, welches allein eine in vielen Fällen nur gefühlsmäßig empfundene Verlustwirtschaft schroff und eindeutig unter Beweis stellen kann.

Kleinere Genossenschaften, die ja mitunter auf eine unterschiedliche Bewertung der eingelieferten Maische verzichten, begnügen sich mit der Errechnung der Gesamtkosten. Sie erhalten sie durch einfache Addition der von Jahr zu Jahr veränderlichen Kosten für Traube, Maische, Löhne, Kellereiartikel usw. und der mehr oder weniger unveränderlichen Kosten der Anlagewerte. Die so erhaltene Kostensumme wird auf die einzelnen Genossen im Verhältnis der von ihnen angelieferten Maischemenge verteilt bzw. von den an sie

31) Diese Auszahlungsweise ist z. B. bei dem Winzerverein Bingen a. Rh. üblich, der in mancher Beziehung als Musterbetrieb einer mittleren Winzergenossenschaft angesehen werden darf.

32) Nach Abschluß der Arbeit erschien im Heft 87 der Berichte über Landwirtschaft für die Jahre 1928—1930 eine erste umfassende Untersuchung über „Betriebsaufwendungen im Weinbau“ (Jg. 1934). Ihre Ergebnisse wurden nachträglich in Teil I Abschnitt IV dieser Arbeit verwertet.

zu zahlenden Traubengeldern einbehalten. Für viele Genossenschaften genügt diese einfache Divisionskalkulation jedoch nicht. Neben der Errechnung der Kostenanteile ist die exakte Erfassung der Kosten pro Produktionseinheit Stück, Halbstück, Liter, Flasche, Kiste usw. unumgänglich. Beides aber ist nach der angedeuteten Methode nicht möglich.

Die genaue Errechnung der Stückkosten ist, bedingt durch die Eigenheiten des Weinbaubetriebs, mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft. Nicht nur die mengenmäßige Verschiedenheit der Ernteerträge, sondern auch die qualitativen Unterschiede derselben verursachen sowohl von Jahr zu Jahr als auch innerhalb eines Jahrganges mitunter gänzlich verschiedene Aufwendungen. Damit ist die Entwicklung einer Fülle von Kostenteilen im einzelnen pro Einheit zu verfolgen, deren Bewegungen denen der Gesamtkosten durchaus nicht parallel gehen. So steigen z. B. die in ihrer Gesamtheit unveränderlichen Kosten der Kellereigebäude pro Einheit Wein, wenn diese Anlagen nicht voll ausgenutzt werden. Sie fallen mit zunehmender Ausnutzung derselben, bleiben bei voller Ausnutzung innerhalb eines engen Spielraumes konstant, um in besonders ertragreichen Jahren, wenn weitere Keller gebaut oder auch nur gemietet werden müssen, erneut zu steigen. Ihre geschilderte Abnahme geht dabei zunächst verhältnismäßig stark, dann langsamer, d. h. im ganzen unterproportional, vor sich, während ihr Ansteigen ein sprunghaftes ist.

Bedeutet die exakte Erfassung aller Einzelkosten eine mitunter recht starke Belastung der Genossenschaft, so können die gewonnenen Zahlen andererseits nicht hoch genug eingeschätzt werden. Ihr Wert tritt dann besonders klar zutage, wenn es sich darum handelt, neue Anlagen zu schaffen oder vorhandene zu vergrößern, eine Frage, die unter den Winzergenossenschaften aller Orte auftaucht beim Eintritt neuer Mitglieder, bei quantitativ guten Weinernten oder auch bei stärkeren Absatzstockungen. Gerade auf diesem Gebiete ist bei den Winzergenossenschaften viel gesündigt worden. Das Streben nach einer technisch vollkommenen und schnellen Abwicklung der Lese und der Kelterung verleitete gar zu leicht zu mitunter nicht mehr zu rechtfertigenden Neuanschaffungen und Ergänzungen. So überzeugend man auch in vielen Fällen die technische Notwendigkeit teurer Kelteranlagen zu rechtfertigen wußte, so leicht unterschätzte man mitunter die Kosten, die sie verursachten. Für den kleinen Einzelwinzer ist diese Gefahr der Überhöhung der Anlagewerte gewiß noch viel größer. Der Vergleich mit ihm mag wohl auch für manche Genossenschaften den direkten Anstoß zu Fehlinvestionen gegeben haben. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei der Beschaffung des Faßmaterials. Wenn auch hier ein Zuviel in keinem Falle festgestellt werden konnte, so zwingen doch die naturgegebenen

Ernteschwankungen die Genossenschaft zur ständigen Bereithaltung von Faßmaterial, welches oft jahrelang leer liegt. Daneben unterhält eine Vielzahl von Genossenschaften ein umfangreiches Lager leerer Flaschen, welches nicht selten ebenfalls längere Zeit unbenutzt liegt, sei es nun, weil ein zeitweiser Verkauf von Faßweinen vorherrscht, oder auch einer allgemeinen Absatzstockung wegen.

Die Unklarheit über den Umfang und die Bedeutung der hier geschilderten Kosten trug in vielen Fällen mit die Hauptschuld an dem Niedergang blühender Genossenschaften, wenn auch die mißliche Lage des gesamten Weinbaus die tiefere Ursache bildete.

Ebenso wichtig wie die exakte Erfassung erscheint die gerechte Verteilung der Kosten auf die sie verursachenden Produkte und Genossen. Zur vollkommenen Lösung dieser Frage wäre für die Kreszenz eines jeden Genossen eine Gegenüberstellung von Aufwand und Ertrag nötig. Vereinzelte Genossenschaften kommen dieser Lösung recht nahe, was ihnen dadurch möglich wird, daß sie prinzipiell keine Weine verschneiden, keine mit Zucker oder Zuckerwasser verbessern und vermittels zuverlässiger Kellerbuchhaltung und Kellerorganisation die Kostenbildung recht genau verfolgen können. Wo jedoch diese Vorbedingungen nicht gegeben sind, geht eine volkommen exakte Aufteilung der Kosten über den Rahmen des wirtschaftlich Tragbaren hinaus. In diesen Fällen muß man sich mit einer Annäherung begnügen.

Eine von vielen Genossenschaften mit bestem Erfolg angewandte Methode der Kostendeckung besteht in der schon erwähnten ratenweisen Auszahlung der Traubengelder im Verhältnis der im Herbst erfolgten Bewertung. Damit werden die Gesamtkosten nach dieser Proportion auf die einzelnen Mitglieder verteilt. Von einzelnen Weinen verursachte Sonderkosten werden hierbei in gleicher Weise von der Gesamtheit und nicht nur von den Anlieferern dieser Weine getragen. Normalerweise können also bei dieser Methode für die Genossenschaft keine wesentlichen Verluste oder Gewinne entstehen, da sie automatisch auf die Genossen abgewälzt werden. Die ursprünglich festgesetzten Traubenpreise haben nur insofern Bedeutung, als sie zur Errechnung des Aufteilungsverhältnisses dienen. Die Höhe des beim Jahresabschluß sich ergebenden „Gewinnes“ ist damit in starkem Maße abhängig von den im Geschäftsjahr erfolgten Traubenauszahlungen, aber auch von der richtigen Bewertung der Bestände und anderer Faktoren, die letzten Endes von dem kaufmännischen Weitblick der führenden Genossen, Vorstand, Aufsichtsrat, Traubengeldkommission maßgebend beeinflußt werden.

Der sehr seltene Fall, daß eine Genossenschaft die Traubenanlieferung freistellt, bringt es mit sich, daß diejenigen Winzer, die ihre Kreszenz behalten, auch an der Kostendeckung nicht teil-

nehmen. Dies ist insofern ungerecht, als diese Winzer auch von ihrem Anteil an den fixen Kosten befreit sind. Die Nichtanlieferung von Maische kommt jedoch in der Praxis kaum vor.

### *4. Die Rechnungslegung.*

Die Rechnungslegung hat die Aufgabe, alle Geschäftsvorfälle schriftlich und zahlenmäßig festzuhalten, um jederzeit einen Überblick über die Vermögenslage sowie über den Geschäftserfolg der Genossenschaft zu ermöglichen. Diese überaus wichtigen Aufgaben werden bei kleineren und mittleren Genossenschaften mit Hilfe einer recht einfachen Rechnungslegung durchgeführt, die allerdings in den meisten Fällen den Ansprüchen der Mitglieder vollauf genügt.

Bei der Anlieferung seiner Kreszenz erhält jeder Winzer eine Quittung über das der Genossenschaft übergebene Quantum Trauben oder Maische. Diese Quittungsformulare, die nähere Angaben über Menge und Güte der angelieferten Kreszenz enthalten, haben folgendes Aussehen:

Nr. 008

Das Mitglied

.....

hat an den .....
Winzer-Verein e.g.m. . . H. heute nachstehend bezeichnete Trauben abgeliefert:
Lage des Weinbergs .....
Klasse des Weinbergs .....
Traubensorte .....
Quantum Kilo .....
Mostgewicht nach Oechsle Grad .....
Temperatur des Mostes nach Celsius Grad .....
Bemerkungen: .....

.....

....., den ..... 19...

.....

Nr. 008

Der Unterzeichnete bestätigt hiermit, von dem Mitglied

.....

für den .....
Winzer-Verein e.G.m. . . .H. heute nachstehend bezeichnete Trauben erhalten zu haben:
Lage des Weinbergs .....
Klasse des Weinbergs .....
Traubensorte .....
Quantum Kilo .....
Mostgewicht nach Oechsle Grad .....
Temperatur des Mostes nach Celsius Grad .....
Bemerkungen: .....

.....

....., den ..... 19...

.....

Sie sind fortlaufende numeriert und werden einem Quittungsbuch entnommen, in welchem eine Durchschrift zur späteren Verbuchung zurückbleibt.

Nach erfolgter Übernahme der gesamten Ernte ist es Aufgabe einer besonderen Kellerbuchhaltung, die quantitativen und qualitativen Veränderungen der einzelnen Produkte zu verfolgen. Solche Veränderungen können außer durch Verkauf auch durch Verbesserung oder auch Verschnitt einzelner Lagen entstehen und erfordern einen durchdachten und umfassenden Buchhaltungsapparat. Mitunter ist dieses skontomäßige Erfassen und Verfolgen der Produktion dadurch erleichtert, daß, soweit dies technisch möglich, Weine nur in einheitlichen Faßgrößen gelagert und behandelt und so wenig wie möglich verschnitten werden. Kleine Genossenschaften begnügen sich mit einfacher Verbuchung der mengenmäßigen Zu- und Abgänge. Ihr Kellerbuch enthält auf der Eingangsseite die nach den Vorschriften des Gesetzes notwendigen Herkunftsbezeichnungen nebst Angabe des Datums der Einlieferung sowie Mengenangaben und kann auch von dem ungeübtesten Winzer oder Kellermeister ohne weiteres geführt werden.

Kellerbuch (s. S. 84).

Für den Fall einer Zuckerung der Weine muß die Quantität des zugesetzten Zuckers oder Zuckerwassers gesondert auf der Eingangsseite verbucht werden. Über das Lager an Flaschenweinen wird der besseren Übersicht wegen ein besonderes Flaschen-Lagerbuch geführt.

Flaschen-Lagerbuch (s. S. 85).

Auch bei den kleinsten Winzergenossenschaften, Winzer- oder Weinhandelsbetrieben wird von Seiten des Staates auf eine genaue skontrenmäßige Erfassung aller quantitativen und qualitativen Veränderungen größten Wert gelegt[33]).

Die so durchgeführte Lagerbuchhaltung ist ein wesentlicher Bestandteil des gesamten Rechnungswesens. Im übrigen deckt sich die Erfassung aller Geschäftsvorfälle in Journal und Kasse, ihre Aufteilung auf die einzelnen Hauptbuchkonten einschließlich aller Nebenbücher durchaus mit der einer Weinhandlung oder eines ähnlichen Handelsbetriebs, sodaß sich eine Erörterung dieser Dinge hier erübrigt. Von besonderer Bedeutung und Eigenart erscheint jedoch die nur dem Genossenschaftsbetrieb eigene Verbuchung der Beziehungen zu seinen Mitgliedern. Ihr dient ein besonderes Verrechnungsbuch (Mitglieder-Kontokorrent), welchem ein Spezial-

33) Schon das alte Weingesetz von 1909 enthielt neben den Ausführungsbestimmungen eine leichtverständliche Anleitung zur Kellerbuchhaltung nach Maßgabe des Gesetzes. Nach dem neuen Gesetz ist die Durchführung und Überwachung dieser Bestimmungen zur Bekämpfung des Pantschertums wesentlich verschärft.

# Kellerbuch.

## Erntejahr ....

### Eingang

| Tag des Einganges | Der Lieferanten Nummer (sieh. Abrechgs.-Buch) | Herkunft u. Sorte (Erntejahr, Gemarkung, Farbe, Bezugsfirma) sowie Tag des Geschäftsabschlusses | Größe der abgeernteten Weinbergsflächen (Hektar, Ar) | Maische (Liter) Trauben (kg) | Wein, Most | | | Angabe ob gezuckert oder ungezuckert | Haustrunk (Liter) | Sonstige weinähnl. Getränke (Liter od. Flaschen) | Zucker (kg) Zuckerwasser (Liter) | Lagerbezeichnung Faßnummer oder Weinnummer | Bemerkung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | in Fässern (Liter) | in Flaschen | | | | | | | |
| | | | | | | 1/1 Flaschen | 1/2 Flaschen | | | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |

### Ausgang

| Tag des Ausganges | Herkunft und Sorte (Erntejahr, Gemarkung, Weinbergslage, Farbe,) | Art d. Ausganges (Nummer und Wohnort des Abnehmers, eigener Verbrauch, Flaschenfüllg. u. dergl.) sowie Tag des Geschäftsabschlusses | Maische (Liter) Trauben (kg) | Wein, Most | | | Angabe ob gezuckert oder ungezuckert | Haustrunk (Liter) | Sonstige weinähnl. Getränke (Liter od. Flaschen) | Lagerbezeichnung Faßnummer oder Weinnummer | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | in Fässern (Liter) | in Flaschen | | | | | | |
| | | | | | 1/1 Flaschen | 1/2 Flaschen | | | | | |
| 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 |

## Flaschen-Lagerbuch.

Sorte:..... Fuder Nr...... Jahrgang:.....

| Eingang | | | | | | Ausgang | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Datum | Seite des Kellerbuches | Nähere Bezeichnung | Quantum | | | Datum | Nummer des Kontobuches | Name und Adresse des Empfängers | Verkauf | | | Proben, Auffüll. Trub etc. | | | Betrag |
| | | | Liter | 1/1 Fl. | 1/2 Fl. | | | | Liter | 1/1 Fl. | 1/2 Fl. | Liter | 1/1 Fl. | 1/2 Fl. | ℳ \| Rpf |
| | | | | | | | | | | | | | | | |

## Spezial-Journal der Traubenlieferung.

| Laufende Nummer | Datum der Lieferung | Nr. d. Trauben-Lieferungsscheines | Seite des Mitgliederkontobuches | Des Mitglieds | | Der Lieferung | | | | | | Preis | | | | Bemerkung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Name | Wohnort | Beschaffenheit (Güte) | | | Menge | | | pro Ctr. | | im ganzen | | |
| | | | | | | Lage | Sorte | Grad | Roh-gewicht Ctr. | Leer-gewicht Ctr. | Rein-gewicht Ctr. | ℳ | Rpf | ℳ | Rpf | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | |

## Mitglieder-Kontobuch.

Name:..... Wohnort:.....

| Soll (Auszahlung) | | | | | | | | | | Haben (Guthaben) | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Datum | Nr. des Journals | Nähere Bezeichnung | Für Rücklieferung u. Bezug | | Geschäftsguthaben | | Zinsen u. Dividende | | Summe | | | Datum | Nr. des Journals | Nähere Bezeichnung | Für Lieferung u. Bezug | | Geschäftsguthaben | | Zinsen u. Dividende | | Summe | |
| | | | ℳ | Rpf | ℳ | Rpf | ℳ | Rpf | ℳ | Rpf | | | | | ℳ | Rpf | ℳ | Rpf | ℳ | Rpf | ℳ | Rpf |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Traubenjournal vorgeschaltet ist. Aus dem bereits erwähnten Quittungsbuch über eingelieferte Trauben oder Maische werden die einzelnen Daten nebst den inzwischen von der Genossenschaft für die einzelnen Klassen festgesetzten Preise in ein Spezial-Journal der Traubenlieferung übertragen[34]). Nach Beendigung der Lese gibt dieses damit einen genauen Überblick über die von jeder Genossenschaft angelieferten Mengen und Qualitäten, über seine hieraus hervorgehenden Ansprüche an die Genossenschaft, sowie endlich im Endbetrag über die aus der betr. Ernte sich ergebende Gesamtverpflichtung der Genossenschaft gegenüber ihren Mitgliedern. Die einzelnen, zur Auszahlung gelangenden Beträge werden zunächst den Mitgliedern auf Kontokorrent-Konto gutgebracht,[34]) auf dem auch alle ihre sonstigen Geschäfte mit der Genossenschaft verbucht sind. Durch dieses Mitglieder-Kontobuch, von dem jeweils ein Gegenbuch in Händen des kontrahierenden Mitgliedes ist, wird so das Schuldverhältnis zwischen Genossenschaft und Winzer eindeutig und übersichtlich festgelegt.

Wenden wir uns zum Schluß dieser kurzen Übersicht einer Betrachtung der Bilanzierungsmethoden zu, so ist zunächst zu bemerken, daß von den verschiedenen Winzergenossenschaften recht unterschiedliche Wege gegangen werden. In neuerer Zeit kommen zwar mehr und mehr moderne Bilanzschemata und Verlust- und Gewinnrechnungen in Anwendung, wodurch allmählich eine gewisse Einheitlichkeit des Rechnungswesens zustande kommt, eine ganze Reihe kleinerer Genossenschaften stellt jedoch ihre Geschäftsergebnisse noch immer in einer sogenannten „Rechnung" mit anschließender Bilanz dar[35]). Die Rechnung ist eine Aufteilung bezw. eine Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben des gesamten Geschäftsjahres nach folgendem Schema:

Rechnung

des ..... Winzer-Vereins,
eingetragene Genossenschaft mit ... beschränkter Haftpflicht
in .....

für das Jahr 19....

Aufgestellt und als richtig bescheinigt

....., den ..... 19.....

Sicherheits-Vermerk: Der Rechner:

---

34) vergl. Seite 85.

35) Eine Änderung dieser Zustände wird mit der strikten und allseitigen Durchführung der Bilanzierungsverordnung für Genossenschaften vom Mai 1933 erfolgen.

## Rechnung

| Lfde Nr. | Einnahme und Ausgabe | Betrag im einzelnen Rmk. | Betrag im ganzen Rmk. | Hinweis auf Beleg und Kolonnen |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| | **Einnahme.** | | | |
| 1 | Kassenbestand nach der vorjährigen Rechnung . . . . . | | | |
| 2 | Anlehen a) direkte Anlehen . . | | | |
| | b) laufende Rechnung . | | | |
| 3 | Einzahlungen auf Geschäftsanteile . . . . . | | | |
| 4 | Für Wein . . . . . | | | |
| 5 | Für Fässer, Kisten, Flaschen . . | | | |
| 6 | Für stehendes Inventar | | | |
| | a) Mobilien . . . . . | | | |
| | b) Immobilien . . . . | | | |
| 7 | Zinsen . . . . . | | | |
| 8 | Sonstige Einnahmen (Eintrittsgelder usw. . . . . | | | |
| | Summe der Einnahme | | | |
| | **Ausgabe.** | | | |
| 1 | Zurückgezahlte Geschäftsguthaben . . . . . | | | |
| 2 | Zurückgezahlte Anlehen | | | |
| | a) direkte Anlehen . . | | | |
| | b) laufende Rechnung . | | | |
| 3 | Für Trauben . . . . . | | | |
| 4 | Für Fässer, Kisten, Flaschen . . | | | |
| 5 | Für stehendes Inventar | | | |
| | a) Mobilien . . . . . | | | |
| | b) Immobilien . . . . | | | |
| 6 | Zinsen . . . . . | | | |
| 7 | Sonstige Ausgaben (Verwaltungskosten usw.) . . . . . | | | |
| | Summe der Ausgabe | | | |
| | Die Einnahme beträgt | | | |
| | Die Ausgabe beträgt | | | |
| | Mithin Kassenbestand | | | |

Der so kontrollierte Kassenbestand wird in die Bilanz aufgenommen, die in ihrem Aufbau keine Besonderheiten aufweist. Die gesamte „Rechnung und Bilanz" wird vom Vorstand und Aufsichtsrat geprüft und unterzeichnet. Die vom früheren Neuwieder Verband herausgegebenen Musterformulare enthalten besonderen Raum für Angaben über Veränderung der Mitgliederzahl, Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben.

Zusammenfassend läßt sich über die Rechnungslegung der Winzergenossenschaften sagen, daß sie, insbesondere wieder bei kleineren Genossenschaften, noch beträchtliche Mängel aufweist. Diese liegen einmal in der unvollständigen Erfassung aller Geschäftsvorfälle, dann aber auch in dem Zustandekommen der Bilanzen. Mehr oder minder oberflächliche Beurteilungen der wirtschaftlichen Gesamtverfassung der Genossenschaft geben mitunter den Ausschlag für die bilanzmäßige Ausweisung von Gewinn oder Verlust. Es liegt auf der Hand, daß derartige „Rechnungsmethoden" weder im Interesse der Genossenschaft noch in dem der Winzer liegen. Sie bergen die Gefahr einer Verschleierung der wahren Geschäftslage in sich, was für alle Beteiligten zu verhängnisvollen Rückwirkungen führen kann und auch in einzelnen Fällen bereits geführt hat.

Als Beispiel hierfür möchten wir eine größere Nahegenossenschaft anführen. Ihre hier herausgegriffene Bilanz hat sich in den letzten Jahren nur wenig verändert und erlaubt daher eine für unsere Zwecke genügende isolierte Betrachtung:

Bilanz per 30. 6. 1931.

| | RM | % | | RM | % |
|---|---|---|---|---|---|
| Anlagewerte | 22 800,50 | 12,4 | Eigene Mittel | 3 600.— | 2,0 |
| Betriebswerte | 145 132,12 | 78,9 | (Gesch.Guthbn.) | | |
| Verluste | 15 916,26 | 8,7 | Fremde Mittel | 180 248,91 | 98,0 |
| | 183 848,91 | 100,0 | | 183 848,91 | 100,0 |

Die Höhe der Bilanzsumme deutet an, daß es sich in diesem Falle um eine bedeutendere Genossenschaft handelt. Sie besitzt in der Tat eine eigene Kellerei mit allem Zubehör und verfügte am Bilanzstichtag über Weinbestände von mehr als RM. 80 000.—.

Die Aktivseite der Bilanz zeigt ein durchaus günstiges Verhältnis zwischen Anlage und Betriebskapital (2 : 13). Die Verluste von 8,7% des Gesamtkapitals trüben jedoch schon hier das Gesamtbild, das durch einen Blick auf die Passivseite vervollständigt wird. Die eigenen Mittel reichen bei weitem nicht zur Deckung der Anlagewerte und stehen im gröbsten Mißverhältnis zum fremden Kapital, das rund RM. 140 000.— Bankschulden enthält. Das gänzliche Fehlen

eines Reservefonds läßt sich durch die Verluste der Vorjahre erklären, zu deren teilweisen Abdeckung er verwendet worden ist. Für das Zustandekommen des trostlosen Gesamtstatus dieser Genossenschaft, deren Mitglieder Weinberge der besten Lagen der Nahe besitzen, lassen sich eine ganze Anzahl von Erklärungen finden. Zum großen Teil hängt ihr Niedergang mit der allgemeinen Wirtschaftskrisis zusammen. In viel stärkerem Maße aber ist er auf eine leichtfertige Auszahlung zu hoher Traubengelder mit geliehenem Kapital zurückzuführen. Eine andauernde Baisse der Weinpreise, die immer wieder von Verkäufen zurückhielt, hat im Verein mit einer überaus kurzsichtigen Geschäftspolitik die Abwärtsentwicklung dieser Genossenschaft herbeigeführt.

Zur Kennzeichnung der Gegenseite sei die summarische Bilanz einer anderen, als mustergültig bekannten Genossenschaft des Nahegebietes wiedergegeben. Im Durchschnitt von 6 Jahren (1927/1932 einschl.) bilanzierte dieser Winzerverein folgendermaßen:

Bilanzdurchschnitt f. d. Jahre 1927/1932.

| | RM | % | | RM | % |
|---|---|---|---|---|---|
| Anlagekapital | 1 795.83 | 0,7 | Eigenkapital | | |
| Betriebskapital | 67 066.17 | 97,3 | a) Gesch.Guth. | 18 927,50 | 27,5 |
| | | | b) Reserven | 7 819.54 | 11,3 |
| | | | Fremdkapital | 42 114.96 | 61,2 |
| | 68 862.— | 100.0 | | 68 862.— | 100.0 |

Die Genossenschaft besitzt keine eigenen Kellereien. Ihr Anlagekapital erscheint recht vorsichtig bewertet und enthält u. a. einen pro memoria mit RM. 1.— angeführten Musterweinberg von ca. RM. 2 000.— Realwert. Ihr Betriebskapital besteht zu ca. 50% aus Weinbeständen. Trotzdem hat sie von ihren 30 Mitgliedern, die je einen Geschäftsanteil von RM. 1 000.— besitzen und im übrigen unbeschränkt haften, Geschäftsguthaben in Höhe von 27,5% ihres Gesamtvermögens eingezogen und darüber hinaus noch beträchtliche Reserven angesammelt. Eine vorsichtige Bewertung der eingelieferten Kreszenzen — die Preise waren im Durchschnitt den vom Handel gezahlten gleich — und überlegte Geschäftsgebarung hat der Genossenschaft gute Erfolge ermöglicht, die sie neben einer von Genossenschaftsgeist durchdrungenen Mitgliedschaft wohl vor allem den führenden Personen in Vorstand und Aufsichtsrat zu verdanken hat.

Wir haben mit Hilfe vorstehender Bilanzbeispiele zu zeigen versucht, wie sehr die Methode und die Sorgfalt der Rechnungslegung die Entwicklung einer Genossenschaft zu beeinflussen vermögen und

so wird es auch in Zukunft eine der wichtigsten Aufgaben der Genossenschaften und Revisionsverbände bleiben, hier Aufklärung und Abhilfe zu schaffen.

### *5. Der genossenschaftliche Weinabsatz.*

#### a) Funktion und Bedeutung des Weinabsatzes.

##### aa) Der Weinhandel.

Der sich immer wieder ergebende Interessenkonflikt zwischen Genossenschaft und Handel läßt einige Worte über die Funktion des letzteren ratsam erscheinen.

Die Aufgabe des Weinhandels ist eine zweifache: Sammlung der Erzeugnisse der Produzenten und Verteilung an die Verbraucher. Er sorgt für weit ausgreifende, fein verästelte Heranschaffung und Konzentration der Erzeugnisse verschiedenster Weinbaugebiete, indem er sowohl fertige Weine, als auch Maischen und Moste, meist unter Heranziehung von Weineinkaufskommissionären, im freihändigen Verkehr und auf Versteigerungen der Produzenten erwirbt. Er übernimmt also auch einzelne Funktionen des Produktionsprozesses, deren wichtigste die Qualitätspflege ist, da ca. zwei Drittel aller deutschen Weine verbesserungsbedürftig sind. Auf der anderen Seite ist er gleichzeitig weithinwirkender Verteiler des fertigen Produktes Wein, das er in jeder Menge und jeder Aufmachung auf mühsam erforschten und ausgeschliffenen Absatzwegen an die Konsumenten heranbringt. Es ist unnötig zu beweisen, daß diese seine Tätigkeit produktiv ist. Es ist auch verkehrt, von einer durch seine Vermittlertätigkeit verursachten Preiserhöhung zu reden, die sich durch seine Ausschaltung vermeiden ließe. Diese müßte notwendigerweise zur Folge haben, daß der Produzent die Verteilung selbst vorzunehmen hat, was ganz zweifellos mit höheren Kosten verknüpft wäre. Der alterfahrene Weinhandel hat seine Berechtigung im Laufe langer Jahre in traditioneller Regsamkeit bewiesen. Es soll nicht verschwiegen werden, daß gewissenlose „Pantscher" und Volksschädlinge dem deutschen Weinbau lange Zeit ungeheuren Schaden zufügten, und ihn auch heute noch stark beeinträchtigen. Man darf jedoch das Treiben dieser Elemente nicht als Maßstab für die Bewertung der Tätigkeit der reellen Händlerschaft benutzen. So hat denn im neuen Reich auch der Weinhandel den Platz erhalten, der ihm auf Grund seiner engen Verknüpfung mit Winzer und Konsument gebührt. In der Fachgruppe VII „Deutscher Weinhandel" ist der gesamte deut-

sche Weinhandel der Hauptabteilung IV des Reichsnährstandes eingegliedert[36]).

bb) Der genossenschaftliche Weinabsatz.

Die Tätigkeit der Winzergenossenschaft als Absatzgenossenschaft erscheint nach diesen Ausführungen zunächst vollständig überflüssig, und doch ist eine Vielheit aller Genossenschaften nicht nur aus Absatzschwierigkeiten entstanden, sondern hat gerade durch ihre Betätigung auf diesem Gebiete besondere Erfolge erzielt. Die Existenz unreellen Weinhandels kann diese Erfolge nur teilweise erklären. Die Notwendigkeit genossenschaftlichen Weinabsatzes läßt sich vielmehr, ebenso wie die der genossenschaftlichen Produktion, ganz allgemein so begründen, daß jede Vorwärtsentwicklung, wie sie die Entstehung und Entwicklung des Weinhandels unbedingt bedeutet, doch auch Mängel mit sich bringt, Lücken läßt, die die Betroffenen, hier die Kleinwinzer, nur durch Selbsthilfe beheben und schließen können. Wenn so der Weinhandel des öfteren nicht in der Lage war, die gesamte Ernte des Weinbaues aufzunehmen, so ließ er vorwiegend im Aufkaufsfeld der Kleinwinzer, wo die Sammlung der Erträge mit den relativ höchsten Kosten verknüpft war, die größten Lücken. Ziel und Aufgabe der Winzergenossenschaft ist es dann immer gewesen, diese Lücken auszufüllen, sowie Mängel — insbesondere auch in der Produktion — zu beheben. Die planmäßige Ausschaltung aller Mittler zwischen Produzent und Konsument kann und soll nicht ihre Aufgabe sein. Dort, wo diese Mittler reell und lückenlos ihre Funktion erfüllen, ist sie im Gegenteil ihre beste Zubringerin, die allein schon durch Zusammenfassung des Angebots den inneren Druck desselben verringert und dadurch die Erzielung höherer Preise ermöglicht. Daß allerdings durch die Winzervereine gewisse Händler- und Spekulantenkreise in ihrer Wirksamkeit eingeengt werden, ist eine unvermeidliche Auswirkung der genossenschaftlichen Tätigkeit, die jedoch ebensosehr im Interesse der gesamten Wirtschaft, wie in dem der Winzergenossenschaften liegt. Schon durch ihre bloße Existenz erschweren die Winzervereine jenen Vermittlern die Erzielung besonderer Überschüsse, deren völlige Ausschaltung zugunsten der Genossenschaften angestrebt wird. Damit sind diese aber weit davon entfernt, prinzipiell gegen den Handel als solchen gerichtet zu sein, wenn auch ihre Tätigkeit vielerorts recht deutlich das Bestreben erkennen läßt, überflüssig erscheinende Handelsorgane durch Übernahme ihrer Funktionen auszuschalten.

---

36) Als Handel im Sinne dieser Organisation gilt auch die Tätigkeit der Weinkommissionäre, Handelsvertreter, Agenten und Makler. Das Gast- und Herbergsgewerbe gehört nicht zum Reichsnährstand. (III. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes v. 16. 2. 1934, Nr. 17 RGBl T. 1).

Diese Rechtfertigung der Absatztätigkeit der Winzergenossenschaft mag viele nicht befriedigen. Sie wollen, daß es die Genossenschaft besser mache, daß sie die Lage der Kleinwinzer wesentlich hebe. Hier endet jedoch die Vergleichbarkeit mit dem reellen Weinhandel, hier beginnt ihre soziale Funktion, die über den Rahmen des Wirtschaftlichen hinausragt. Ihr wirtschaftliches Ziel bleibt auf dem Gebiete der Produktion wie auf dem des Absatzes im wesentlichen das des Weinhandels. In beider Interesse liegt die Ausschaltung unwirtschaftlicher und daher überflüssiger Mittler zwischen Erzeuger und Verbraucher, ein Ziel, auf welches beide in dem Streben nach Erweiterung ihrer Gewinnspanne hinarbeiten. Während jedoch der Handel nach der Produktions- wie nach der Konsumtionsseite hin an der Erweiterung seiner Gewinnspanne arbeitet, vernachlässigt die Winzergenossenschaft mitunter die Produktionsseite durch eine kurzsichtige Politik der hohen Traubengelder. Da eine solche aber auf die Dauer weder für die Winzer noch für die Genossenschaft von Vorteil ist, liegen auch hier die Interessen des Handels mit denen der Genossenschaft in gleicher Richtung. Weinabsatzgenossenschaft und Weinhandel schließen einander nicht aus, sie sind lediglich Konkurrenten im Sinne des Wettbewerbs der Weinhändler unter sich. Gerade dieser Konkurrenzkampf aber läßt mitunter wieder Lücken und Mängel im Verteilungsapparat der deutschen Weine entstehen, die einen weiteren Ausbau des genossenschaftlichen Weinabsatzes rechtfertigen und erfordern. Dies war z. B. der Fall, als im Jahre 1929/30 die risikoreiche Tätigkeit des Weingroßhandels zu Zusammenbrüchen führte, die in ihren letzten Auswirkungen eine Einschränkung des Vertriebs deutscher Weine zugunsten von ausländischen Erzeugnissen herbeiführte.

Ein beträchtlicher Teil der Großhandelsbetriebe war nach den erwähnten Zusammenbrüchen gezwungenermaßen dazu übergegangen, auch das Detailgeschäft zu betreiben. Gleichzeitig sahen sich aber auch Produzenten aller Kategorien mehr als bisher genötigt, ihrerseits ebenfalls zum Kleinvertrieb überzugehen. Dieses Überschreiten von bisher mehr oder weniger fest abgegrenzten Tätigkeitsbereichen hatte eine ganz allgemeine Ausweitung des Detailgeschäfts zur Folge, unter der die Kleinhändler der produktionsfernen Gebiete am stärksten zu leiden hatten. Aus Gründen der Konkurrenzfähigkeit waren sie nun gezwungen, sich in stärkerem Maße dem Vertrieb von ausländischen Konsumweinen zu widmen. Sie konnten damit insofern besondere Erfolge erzielen, als breite deutsche Konsumentenschichten für mittelsüße Auslandsweine empfänglicher sind als für die säurereicheren deutschen Weine. Ungeachtet allen Zollschutzes bedeutete diese Verschiebung eine Gefahr für den zukünftigen Absatz deutscher Weine, der die Winzer,

wenn überhaupt, so nur durch gemeinsames Handeln begegnen konnten.

Damit aber ist die Absatztätigkeit der Winzergenossenschaften als eine Selbsthilfemaßnahme erneut gerechtfertigt, zumal es sich in Zukunft offenbar darum handeln wird, durch umfassende Produktionsumstellungen einen Angleich an eine nun einmal vorhandene Geschmacksrichtung zu erzielen und unter Umständen den gesamten Absatzapparat auf eine neue Basis zu stellen. Es sind dies Aufgaben, zu deren Lösung die deutschen Winzergenossenschaften nach ihrem Wesen und ihrer Organisation in besonderem Maße befähigt erscheinen.

cc. Das Problem der Typisierung deutscher Weine.

Unter Typisierung versteht man das Streben nach allseitiger Vereinheitlichung irgendwelcher Produkte zum Zwecke der Vereinfachung der Marktbeziehungen zwischen Produzent und Konsument.[37]) Endziel der Typisierung ist die Schaffung einer Type, d. h. einer Ware, die jederzeit in gleicher Qualität, Form, Aufmachung und zu gleichem Preis bezogen werden kann, also unter sich vertretbar ist. Auf den Wein übertragen, bedeutet dies eine durch Verschnitt, Verbesserung und sonstige produktionstechnische Maßnahmen zu erzielende Beschränkung der Erzeugung auf wenige Einheitsweine.

Es sei vorweg gesagt, daß selbst die eifrigsten Verfechter der Typisierung deutscher Weine nicht daran denken, ihre Ideen an den auserlesenen deutschen Spitzengewächsen zu verwirklichen, sondern nur die große Zahl der Konsum- und Tischweine beschränken wollen. Die Befriedigung bereits bestehender oder noch zu weckender Bedürfnisse der Verbraucherschaft mit wenigen anerkannt guten deutschen Typenweinen soll mit dazu beitragen, die wirtschaftliche Lage des deutschen Winzerstandes zu bessern. Die deutschen Spitzenweine haben jedoch zu allen Zeiten ihren Produzenten befriedigende Preise gebracht, sodaß schon aus diesem Grunde für sie die Schaffung einer Type außer Frage stand. Vor allem aber muß ihre Typisierung deshalb unterbleiben, weil ja gerade in ihren bewußt gepflegten individuellen Charaktereigenschaften ihr hoher Wert und die von ihnen erzielten Preise begründet sind.

Ungefähr 75% aller deutschen Weine sind jedoch Konsumweine, die ohnehin fast ausschließlich verbessert und verschnitten werden. Sie gelangen unter unzähligen Bezeichnungen, Aufmachungen und Qualitäten in den Verkehr. Betrachtet man die Weinliste einer oder mehrerer Weinbau- oder Weinhandelsfirmen oder auch die einer

37) Vergl. Hellauer, Handelsverkehrslehre, S. 863 ff.

Winzergenossenschaft, so wird man schon für ein einziges Weinbaugebiet eine so enorme Anzahl von Angeboten vorfinden, daß jedem objektiven Beobachter berechtigte Zweifel darüber auftauchen, ob diese Mannigfaltigkeit nicht doch eher eine Schwäche als eine Stärke des deutschen Weinbaues ist. Die Unzahl der Bezeichnungen findet sich natürlich auch auf den Weinkarten der Hotels und Gastwirtschaften. Das gleiche wiederholt sich in den Angebotslisten der Detailversandfirmen sowie in den verschiedenen Läden der Detailhandelsgeschäfte. Diese zahlreichen Bezeichnungen sollen es dem Verbraucher erleichtern, einen seinem Geschmack entsprechenden Wein auszuwählen. Ein gewiegter Weinkenner oder ein erfahrener Winzer wird wohl auch in den meisten Fällen den ihm zusprechenden Wein herauszufinden wissen. Die große Masse derjenigen aber, die von Wein wenig oder nichts verstehen, wird fast immer ins Ungewisse greifen. Der aufmerksame Beobachter wird finden, daß in den meisten Fällen eine wohltönende Bezeichnung und die Höhe des Preises, in den wenigsten Fällen aber wahre Sachkenntnis für die Auswahl eines Gewächses entscheidend ist. Ganz abgesehen davon, daß eine übergroße Auswahl den Laien in seiner Entscheidung nur verwirren kann, herrschen auch in Weinfachkreisen vielfach falsche Ansichten über die Urteilsfähigkeit des gelegentlichen Weintrinkers und vieler anderer, sich gern als Kenner bezeichnenden Personen. Man übersieht gar zu leicht, daß die Mehrzahl aller Konsumenten durchaus unfähig ist, Geschmacks- oder Qualitätsunterschiede zu erkennen, die ein wirklicher Kenner mitunter noch als wesentlich bezeichnet. Es ist durchaus nicht selten, daß selbst erfahrene Winzer sich so stark täuschen lassen, gezuckerte und verbesserte Weine als naturrein zu bezeichnen und umgekehrt. Ebenso häufig kann man auch — insbesondere in Nichtweinbaugebieten — Leute antreffen, die nicht imstande sind, einen guten Apfelwein von Traubenwein oder gar üble Fälschungen von guten Weinen zu unterscheiden. Bei dieser Unkenntnis weiter Verbraucherschichten, vor allem aber derjenigen, die erst als Weintrinker gewonnen werden sollen, kann die Verschiedenartigkeit der deutschen Weine kaum noch als ein Vorteil gewertet werden. Im Gegenteil, die immer wechselnden Qualitäten und Bezeichnungen und die dadurch erleichterten Fälschungsmöglichkeiten sind nur geeignet, das Vertrauen weiter Kreise zum Wein zu unterwühlen und sie anderen Getränken zuzuführen. Die Gefahr dieser Entwicklung tritt seit langem in immer stärkerem Maße zutage. Man begegnet ihr durch örtliche Zusammenlegung von Weinbergen und Lagenbezeichnungen. Darüber hinaus aber zeigt auch die Entwicklung der Weingesetzgebung deutlich das Bestreben, Klarheit in das Durcheinander der deutschen Weinbezeichnungen zu bringen und gleichzeitig eine teilweise Einschränkung der Sorten vorzunehmen. Während es vor Erlaß des Weingesetzes von 1909

möglich war, jedem Wein ungeachtet seiner wahren Herkunft, die Namens- und Herkunftsbezeichnung eines anderen, meist bekannten Qualitätsweines, zu geben, waren nach dem Erlaß des Weingesetzes von 1909 geographische Bezeichnungen nur noch zur Kennzeichnung der Herkunft (Ort der Traubengewinnung) erlaubt. Das neue Weingesetz von 1932 brachte weitergehende Einschränkungen hinsichtlich der Bezeichnung und des Verschnitts deutscher Weine, ohne jedoch die Vereinfachung und Verdeutlichung so weit ermöglichen zu können, daß nunmehr für breite Volksschichten eine wirklich brauchbare Übersicht über die deutschen Weinerzeugnisse vorhanden wäre. Damit fehlt aber der Verbraucherschaft noch immer das allgemeine Vertrauen zu deutschen Konsumweinen, das z. B. ein Biertrinker zu Münchener, Dortmunder und anderen bekannten Bieren hat. Dieses Vertrauen aber, das unerläßlich für eine dauernde Ausweitung des Konsums ist, kann nur ein dem Geschmack der Verbraucherschaft angepaßter gleichbleibender Wein erwerben, wie er durch Typisierung durchaus zustande kommen kann.

Eine allgemeine Kosten- und Preissenkung als weiterer wichtiger Faktor zur Ausweitung des Konsums dürfte ebenfalls mit Durchführung einer Typisierung zu ermöglichen sein. Die umfangreichen Weinlager, die im gesamten Weinfach infolge der Vielgestaltigkeit der deutschen Weinerzeugnisse gegenwärtig bereitgehalten werden, könnten auf einen Bruchteil beschränkt werden. Eine weitere Senkung der Kosten träte ein, durch den Fortfall individueller Behandlung, durch Vereinheitlichung der Aufmachung, Vereinfachung des Versands, des offenen Ausschanks und eine ganze Anzahl weiterer Rationalisierungsmöglichkeiten, von denen die auf dem Gebiete der Werbung hervorgehoben zu werden verdient.

Die große Zahl der deutschen Weine hat im Weinbau wie in Weinhandelskreisen früher als auf anderen Gebieten die Notwendigkeit einer Gemeinschaftswerbung zutage treten lassen. Man erkannte, daß eine Besserung der Lage nicht dadurch erreicht werden konnte, daß man sich gegenseitig die Kundschaft streitig machte, sondern nur durch Werbung neuer Trinker, durch Hebung des Gesamtverbrauchs. Bei der Verschiedenartigkeit und der großen Zahl der deutschen Weinerzeugnisse war die Gemeinschaftswerbung zwingende Notwendigkeit. Sie bereitete den Boden vor für die Erschließung neuer Verbraucherschichten, deren endgültige Erfassung Aufgabe der speziellen Firmenreklame blieb. — Mit Erfolg war in vielen Fällen eine sogenannte Gruppengemeinschaftswerbung zwischengeschaltet, die die Aufgabe hatte, die Weine bestimmter Händler- oder Produzentengruppen und Gebiete zunächst unter Hintanstellung der Einzelfirma zu propagieren. In ihrer Gesamtwirkung blieben diese Maßnahmen nicht ohne Erfolg. Schätzungsweise ist der

Weinkonsum pro Kopf der deutschen Bevölkerung vorübergehend gestiegen. Ihr Ziel jedoch, den Verbrauch auf die Dauer so zu heben, daß dadurch eine Beeinflussung der Preise erreicht werde, konnte aus folgenden Gründen nicht erreicht werden. Zunächst ist der Aufbau der dreistufigen Werbung verhältnismäßig teuer und damit auf die Dauer undurchführbar. Eine Gemeinschaftswerbung allein kann jedoch nicht voll wirksam sein, wenn ihr die organische Verbindung mit einer Gruppen- oder Firmenreklame fehlt. Sie hat zudem als anonyme Werbung den wesentlichen Nachteil, auch jene fragwürdigen Erzeugnisse zu propagieren, die mit Wein wenig oder nichts mehr zu tun haben. [38]) Ihr Erfolg müßte daher insbesondere gegenüber neu zu werbenden Konsumenten, d. h. für jene Gebiete in Frage gestellt werden, in denen der Genuß von Wein bis heute noch keine, oder eine nur ganz untergeordnete Rolle spielt. Eine zukünftige, weitblickende Vermarktungspolitik, wie sie mit Hilfe der Typisierung angestrebt werden soll, darf jedoch gerade diese Gebiete nicht außer Acht lassen. Es leuchtet ein, daß ein nach Qualität, Aufmachung und Preis gleichbleibender Typenwein viel eher in jenen Gebieten eingeführt werden kann, als die große Zahl der heutigen sich in jeder Hinsicht verändernden Produkte. Besondere Erfolge müßten dann zu erzielen sein, wenn die Erzeugung dieser Typenweine unter ständiger staatlicher Kontrolle stehen würde, wie es z. B. in Italien der Fall ist. Es bestehen dort Kontrollorgane, die sich aus Erzeugern, Händlern und je einem staatlichen Weinsachverständigen zusammensetzen und der besonderen Aufsicht des Landwirtschaftsministeriums unterstehen. Die von ihnen kontrollierten Typenweine werden in drei Klassen eingeteilt: vini fini, vini superiori und vini speciali. [39]) Innerhalb dieser Klassen gibt es eine geringe Anzahl von Typenweinen, die eine stets gleichbleibende Artbezeichnung sowie eine Sondermarke des kontrollierenden Konsortiums tragen, welche beim Öffnen des Weingefäßes für eine weitere Benutzung untauglich wird. Die so durchgeführte Typisierung erfreut sich in Italien bester Erfolge, obwohl sie sich auch auf Spitzenweine bezieht, mitunter gerade für diese besondere Erfolge verzeichnen kann. Auch in anderen Ländern, insbesondere in Frankreich, Spanien und Ungarn ist schon längst mit guten Erfolgen durchgeführt, was in Deutschland vorläufig noch seiner Lösung harrt. [40]) Allerdings

38) Zur Bekämpfung der Weinpantscherei wird immer wieder der Ruf laut nach einer lückenlosen Keller- und Buchkontrolle. „Die Durchführung einer Reichskellerkontrolle ist das A. und O. für die Gesundung des Weinbaues". Weingutsbesitzer M.d.R. E.L. Pies, Langenlonsheim im Kreuznacher-Nationalblatt vom 19. 7. 34.

39) Vergl. a.a.O. Das Weinblatt.

40) Beitrag zur Hebung des Verbrauchs deutscher Weine durch Vereinfachung der Herkunftsbezeichnungen und zur Schaffung deutscher Typenweine. „Das Weinblatt" vom 18. 5. 30. Nr. 20/21.

bringt in jenen Ländern die Natur gleichmäßige Weine hervor, während in Deutschland das Gegenteil der Fall ist. Dort unterstützt die Natur eine Vereinheitlichung, hier stemmt sie sich ihr entgegen. Immer wieder bringen die Gegner einer Typisierung deutscher Konsumweine diesen Einwand vor, übersehen jedoch, daß in Deutschland etwa ¾ aller Weine durch Verbesserung, Verschnitt, Umgärung, durch Versüßung mit entkeimten Mosten und andere Methoden umgewandelt werden, die durchaus einer Typisierung im Kleinen gleichkommen. Der produktionstechnischen Durchführung steht also nichts im Wege. Wenn dennoch, insbesondere aus Handelskreisen ein gewisser Widerstand gegen den Gedanken der deutschen Typenweine geleistet wird, so dürfen sich andere Beteiligte nicht davon abhalten lassen, auf diesem Gebiete vorwärtszuschreiten, insbesondere dann nicht, wenn sie wie die Winzergenossenschaften nach Organisation und Aufbau im besonderen Maße befähigt erscheinen, hier bahnbrechend zu wirken und Vorarbeiten zu leisten für eine evtl. staatliche Regelung der Typenweinfrage.

In der strengen Klassifizierung ihrer Weinberge ist bereits eine gewisse Grundlage gegeben, auf der sich eine Typisierung aufbauen ließe; in der straffen verbandsmäßigen Organisation haben wir bereits ein weiteres Glied, das der Schaffung von Typenweinen nutzbar gemacht werden könnte. Aufgabe der Genossenschaftsverbände muß es sein, die hier gegebenen Voraussetzungen auszuwerten, um ganz allmählich auf das Endziel, die Schaffung weniger begehrter Typenweine hinzuarbeiten. Dabei dürfte es ratsam sein, zur Ausschaltung größerer Risiken zunächst nur die fertigen Weine der Einzelgenossenschaften zur Bildung von Typenweinen zu benutzen. Dann aber müßte versucht werden, die Klassifizierung der Einzelgenossenschaften schon von Beginn der Maischelieferung für die genossenschaftliche Typung nutzbar zu machen, um so nach Möglichkeit tiefere Grundlagen für den ganzen Vereinheitlichungsprozeß zu schaffen, ohne daß jedoch auch nur das geringste von der Hauptvorbedingung für ein Gelingen dieser Pläne abgewichen werden dürfte, nämlich der Forderung, daß Typenwein nur guter Wein sein darf. Die Verbraucherschaft muß zu den ihr unter bekannt gewordener Bezeichnung gelieferten Weinen unbedingtes Vertrauen haben. Es liegt in der Natur der Type begründet, daß mehrere unterschiedliche Qualitäten in den Verkehr gebracht werden. Sie könnten unter allgemeinen, leicht einprägbaren Bezeichnungen gestaffelt und eingeführt werden wie z. B. Tafelwein für gewöhnliche Konsumweine, Spezialwein für bessere und Originalwein für die beste Type. Neben diesen Typenbezeichnungen könnten dann in immer gleichbleibender Form nähere Bezeichnungen über Herkunftsort, Erzeuger, Weinbaugebiet usw. zugelassen werden, die selbstverständlich

zentraler Regelung unterworfen sein müßten. So dürften dann als Endziel innerhalb eines jeden großen Weinbaugebietes wie Rheinhessen, Nahe, Mosel, Pfalz usw. nur ganz wenige Typen existieren, mit allgemein verständlichen und leicht einprägbaren Bezeichnungen, welche jedermann eine absolute Garantie für eine bestimmte Qualität geben.

Die Verwirklichung der soeben angedeuteten Typisierung bedingt ohne Zweifel eine gewisse Zentralisation der Kellerbehandlung und damit auch des Absatzes. Gerade in der letzteren liegen aber wiederum eine Reihe von Vorteilen organisatorischer Art begründet. Solche Versuche zentralen Weinabsatzes haben schon frühzeitig deutsche Winzer und Winzergenossenschaften in Theorie und Praxis beschäftigt. Wohl ist bei diesen Versuchen der Gedanke einer Typisierung nie ausgesprochen worden, und doch haben jene Genossenschaftswinzer bereits für eine Typisierung im weitesten Sinne Propaganda gemacht, indem sie mit ihrem Unternehmen ausschließlich für die Weine ihres Produktionsgebietes warben, indem sie sich nur für diese ihre Type einsetzten, die sie mitunter schon durch äußere gleichbleibende Formgebung zu kennzeichnen versuchten. Als bezeichnend für die Bedeutung solcher allgemeiner Weintypen soll hier noch die Tatsache angeführt werden, daß in den U.S.A. nach Aufhebung der Prohibition ein besonderes Interesse für schwere volle reife Weine, insbesondere aber für solche, „die unter einem allgemeinen, geradezu als Typ bezeichnenden Namen in den Verkehr gebracht werden." [41])

Ein Anfang hinsichtlich der Verwirklichung vorstehender Pläne ist schon gemacht. Im Frühjahr 1929, gelegentlich einer Tagung der Fachabteilung für Weinbau der Hauptlandwirtschaftskammer, wurde der Gedanke der Typisierung der deutschen Konsumweine zum ersten Male öffentlich erörtert. Wie nicht anders zu erwarten, wurden gegen die Verwirklichung dieser Idee von den verschiedensten Seiten Einwände erhoben, die darin gipfelten, daß gerade die Verschiedenartigkeit seiner Gewächse die Stärke des deutschen Weinbaues ausmache. Der immer stärker werdende Ruf nach Typisierung ließ jedoch beim Rheinisch-Trierischen-Genossenschaftsverband — Raiffeisen e. V. — Koblenz-Trier den Entschluß reifen, innerhalb seines Arbeitsgebietes den Versuch der Typisierung zu unternehmen. So kam es unter Führung des genannten Verbandes, der der Zahl der ihm angeschlossenen Winzergenossenschaften nach die erste Stelle im Reich einnimmt, am 30. Juli 1930 zur Gründung der „Deutschen Lagerkeller- und Typenweingenossenschaft der Vereinigten Winzergenossenschaften Koblenz-Trier e.G.m.b.H.", kurz „Delatyp" ge-

41) „Der deutsche Weinbau" vom 6. 1. 34. S. 7.

nannt. [42]) Gegenstand des Unternehmens, das seinen Sitz in Koblenz hat, ist nach seiner Satzung: „Treuhänderische Lagerung von Weinen von Winzergenossenschaften und ähnlichen Produzentengemeinschaften, sowie die Herstellung und der Vertrieb von Typenweinen auf gemeinschaftliche Rechnung". Die Delatyp ist somit keine Weinabsatzstelle, die lediglich die Funktion einer Weingroßhandlung auszuüben hat, sondern sie will darüber hinaus den Gedanken der Typisierung verwirklichen, indem sie die kleinen Konsumweine bestimmter Weinbaugebiete jahraus jahrein in möglichst gleicher Beschaffenheit und Aufmachung in den Verkehr bringt. Sie will dem Verbraucher eine Garantie dafür geben, daß er unter ihrem Zeichen einen blanken, sauberen und in jeder Hinsicht einwandfreien Wein erhält. Beim Absatz der Weine sollen keine der heute bestehenden Vermittlerstellen, insbesondere nicht der Weinhandel, ausgeschaltet werden, ohne daß damit die Bestrebungen, die Zwischenhandelsspanne auf ein Minimum zu vermindern, aufgegeben werden sollen. [43]) Der erste Typenwein, den die Delatyp unter der Bezeichnung „Moselwinzerwein der Delatyp" herausbrachte, fand recht guten Anklang. Der Typenwein wird jetzt einschließlich Glas frei jeder Station Deutschlands zum Großhandelspreis von 66 Pfg. geliefert, worauf dem Detaillisten ein Unkosten- und Gewinnaufschlag von 50% gewährt wird, sodaß der Verkaufspreis pro Flasche im Laden gleichmäßig 1.— RM. beträgt.

Unter dem Einfluß der Krise konnte die Delatyp ihren Betrieb naturgemäß nicht so ausbauen, wie es ursprünglich geplant war. Ihre Erfolge werden jedoch als durchaus zufriedenstellend bezeichnet. Weitere Zentralweinkeller sind nur wenn notwendig in Trier und Bad Kreuznach vorgesehen. Eine vorsichtige Geschäftsgebarung erscheint unter dem ehrenamtlich tätigen Vorstand auch für die Zukunft gesichert.

Der Versuch der Weintypisierung — dies darf bei der Beurteilung der bisher erzielten Erfolge nicht übersehen werden — steckt auch bei der Delatyp noch in den allerersten Anfängen, insbesondere war es noch nicht möglich, die verschiedenartigen Weinbergsklassifizierungen der Einzelgenossenschaften als einheitliche Grundlage für den Aufbau der Typisierung zu benutzen.

### *b) Entwicklungstendenzen des Weinabsatzes.*

Es sei vorausgeschickt, daß die Vermittlung des weitaus größten Teiles aller deutschen Weine von den Organisationen des Handels

---

42) Die Delatyp ist dem Koblenz-Trierer Revisionsverband untergeordnet. Die ihn angeschlossenen Mitgliedergenossenschaften haften mit je RM. 1000.— pro erworbenem Geschäftsanteil.

43) Rheinisch-Trierisches Genossenschaftsblatt Jahrg. 1930, S. 30.

durchgeführt wird. Der geringe Anteil, den die genossenschaftlich organisierten Winzer mit ca. 10—15% an der gesamten deutschen Rebfläche aufweisen, zieht ihrer Betätigungsmöglichkeit auf dem Gebiete des Absatzes natürliche Grenzen. Dazu kommt, daß eine große Anzahl von Genossenschaften lediglich dem Handel vorgeschaltet ist, wenige selbständige ähnliche Wege gehen wie er, und nur vereinzelte versuchen, vollkommen neue Wege zu beschreiten. Im Interesse der weiteren Untersuchung wird daher zunächst eine Betrachtung aller Weinabsatzorganisationen vonnöten sein.

Zwischen Erzeuger und Verbraucher deutschen Weines sind zahlreiche Vermittler eingeschaltet. Ihre Existenz ist bedingt durch die Verschiedenartigkeit der Verbraucher und die Vielgestaltigkeit der deutschen Weinprodukte. Sie entstanden und vermehrten sich im Zuge einer allgemeinen beruflichen Arbeitseinteilung und Spezialisierung, die zu einer Stufenteilung des gesamten Vermittlungsvorganges und zur Neubildung von Hilfsgewerben und selbständigen Berufen führten. Das Charakteristische dieser Entwicklung liegt neben der starken Vermehrung bereits vorhandener Vermittlerstellen in der Aufteilung ursprünglich geschlossener Aufgabengebiete. So entstand im Funktionsbereich des Weingroßhandels der Beruf des Most- und Weineinkaufskommissionärs als der Großhandel diese Aufkaufstätigkeit zu vernachlässigen begann, indem er sich mehr und mehr reiner Spekulation als der zeitlichen Überwindung von Angebot und Nachfrage widmete. Ähnliche Verschiebungen verursachten Berufsspaltungen und Ausweitung von Handelsstufen sowohl auf der Seite der Sammlung als auch auf der Seite der Verteilung der Produkte. Das Gesamtbild ergibt damit eine Fülle von Vermittlungsstellen wie Most- und Weineinkaufskommissionäre, Weingroßhändler, Verkaufskommissionäre, detaillierende Einzelhändler und Genossenschaften, Gastwirte, Hotels, Kasinos, Warenhäuser usw. Ihr Aufgabenbereich ist offenbar dauernder Umformung unterworfen und scheint einer noch nicht beendeten Neuaufteilung zu unterliegen.

Dieser Entwicklungstendenz steht jedoch eine andere gegenüber, die in umgekehrter Richtung nach einer Verschmelzung getrennter Absatzstufen und damit zu einer Zusammenballung und Zentralisation wichtiger Vermittlungsinstitutionen hindrängt. Die in den letzten Jahren mehr und mehr um sich greifende Betätigung des Weingroßhandels im Detailgeschäft liegt in dieser Richtung. Die einzelne Winzergenossenschaft stellt bereits eine Zusammenfassung dar, die mit der Sammlung der Mosterträge ihrer Mitglieder schon eine teilweise Ausschaltung von Aufkaufsmittlern vollzogen hat. Die fortschrittliche Entwicklung der modernen Verkehrstechnik und des neuzeitlichen Kredit- und Verrechnungswesens ermöglicht jedoch eine weitere Umgehung von Vermittlerstellen. Damit wird die

Erfüllung eines alten Wunsches weiter Winzer- wie auch Verbraucherkreise immer mehr in den Bereich der Möglichkeit gerückt. Dieser Wunsch geht dahin, den Weg des Weines vom Produzent zum Konsument so zu verkürzen und zu vereinfachen, daß der vom Verbraucher bezahlte Betrag zur Sicherung eines höheren Preises für des Winzers Leistung Verwendung finden kann und nicht zum größten Teil durch Vermittlungsinstitutionen aufgebraucht wird.

Dieser Zug zur Zentralisation hat bereits zur Entstehung zweier Haupttypen des Zentralweinhandels geführt. Es ist die genossenschaftliche Zentralweinverwertungsstelle und die gewinnstrebige, detaillierende und Detailgeschäfte in sich bergende Weingroßhandlung. Beide streben danach, zumindest einen Teil der Vermittlerstellen zwischen Erzeuger und Verbraucher entbehrlich zu machen. Die erwerbswirtschaftliche Weingroßhandlung mag hierbei weniger von dem Wunsch nach Erweiterung ihrer Gewinnspanne getrieben worden sein, als vielmehr von der Notwendigkeit, diese Spanne zu erhalten, die trotz oder auch wegen aller verkehrstechnischer Fortschritte kleiner zu werden droht. Während jedoch die kapitalistische Weingroßhandlung auch nach der Produktionsseite hin an der Sicherung ihrer Gewinnspanne und damit ihrer Existenz arbeitet, sind der genossenschaftlichen Weinzentrale in dieser Richtung engere Grenzen gezogen, die in ihrem Wesen als Genossenschaft und in den besonderen wechselseitigen Beziehungen zwischen ihr und ihren Mitgliedern begründet sind. Auch nach der Verkaufsseite hin sind ihr in dieser Hinsicht Grenzen gezogen, soweit es sich um den Absatz an Verbrauchergenossenschaften handelt. Trotzdem dürfte die weitere Entwicklung der genossenschaftlichen Weinzentralen durch diese Begrenzung ihrer Betätigung nur unwesentlich beeinflußt werden. Vielmehr wird der Erfolg dieser Zentralverkaufsstellen letzten Endes doch nur davon abhängig sein, wie weit sie gegenüber anderen Großbetriebsformen in der Verfeinerung der Warenvertriebstechnik zurück oder voraus sind. [44]) Diese Verfeinerung muß jedoch über den Begriff der reinen Technik hinausgehend das Erkennen und Benutzen neuartiger Absatzwege und Methoden in sich schließen. Wenn auf diesem Gebiet der erwerbswirtschaftliche Weinhandelsbetrieb infolge größerer Beweglichkeit in der Geschäftsführung genossenschaftlichen Institutionen überlegen war, so darf doch keinesfalls übersehen werden, daß auch die letzteren mit der Zeit durchaus in der Lage sein werden, die Technik ihres Weinvertriebs zu verfeinern und zu verbessern. Besondere Erfolge werden ihnen dann zuteil werden können, wenn die zu lösende Aufgabe eine mehr oder weniger gemeinwirtschaftliche Arbeit erheischt.

---

44) Vergl. Hirsch J. a.a.O. S. 277.

### *c. Formen des genossenschaftlichen Weinabsatzes.*

Die genossenschaftlichen Weinabsatzorganisationen lassen in ihrem Aufbau zwei Hauptvertriebsformen erkennen: Die Form des zentralisierten und die Form des dezentralisierten Weinabsatzes. Entwicklungen nach der einen oder anderen Richtung sind noch nicht abgeschlossen. In manchen Fällen läßt sich lediglich eine gewisse Tendenz feststellen. Die Trennung zwischen zentral und dezentral kann damit keine scharf abgegrenzte sein, sondern gibt u. U. lediglich eine Richtung der Entwicklung an.

#### *aa. Der zentralisierte genossenschaftliche Weinabsatz.*

##### *Der Absatz durch genossenschaftliche Zentralweinverkaufsstellen.*

Dem Absatz durch genossenschaftliche Zentralweinverkaufsstellen wird in neuerer Zeit von den Verbänden erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet. Die gesunkene Aufnahmefähigkeit des Handels hat u. a. zu dieser Entwicklung beigetragen. Während es vor dem Kriege durchaus nicht selten war, daß spekulierende Großhandelsfirmen die gesamte Kreszenz bestimmter Winzer übernahmen und diesen damit sofort zu Geld verhalfen, tätigt der heutige Großhandel seine Einkäufe nur noch in kleineren Mengen. Aufgabe der genossenschaftlichen Zentralweinverkaufsstellen ist es nun, hier einzugreifen, den ihnen angeschlossenen Winzergenossenschaften weitere Quantitäten zu entnehmen, lombardfähig zu lagern und sie wie der Großhandel abzusetzen. Sie übernehmen damit eine Handelsfunktion sowie auch einen Teil der Produktion. Der mit Recht äußerst vorsichtige Auf- und Ausbau dieser Zentralen macht es erklärlich, daß sie bis heute den geringsten Anteil am genossenschaftlichen Gesamtabsatz haben.[45]) Nur 0,3% aller deutschen Genossenschaftsweine entfallen lt. Tabelle IV auf den genossenschaftlichen Zentralweinvertrieb. Mosel- und Saargenossenschaften vertreiben 2,9%, Nahe- und Pfalzgenossenschaften 2,6 bezw. 0,1% ihres Gesamtabsatzes auf diesem Wege. Alle übrigen Genossenschaften verzichten vollkommen auf diese Form des Absatzes. Die Mißerfolge früherer Versuche dürften an dem heutigen geringen Ausmaß dieser Form des Absatzes mit Schuld haben. Sie seien daher im folgenden kurz angedeutet.

Mit der im geschichtlichen Teil erwähnten „Zentralverkaufsgenossenschaft Rheingauer Winzervereine" begann der großzügigste aller Versuche eines zentralisierten genossenschaftlichen Weinver-

45) Vergl. Tabelle IV.

Tabelle IV. Absatzformen[1])

| Weinbaugebiet | Zahl der angeschl. Genoss.-schaften | Zahl der berücht. Genossenschaften absolut | Zahl der berücht. Genossenschaften in v. H. der angeschl. Genossenschaften | Gesamtabsatz 1929/1930 hl. | Absatzformen[1]) und zwar an: Weinhandel % | Auf Versteig. und Weinbörsen % | Sektindustrie % | Landw. Bezugsvereinig. % | Verbraucherorganisation % | Genoss. Zentralwein Verkaufsstellen % | Ausschankstellen am Sitz der Genossenschaft % | Ausschankstellen außerhalb des Sitzes der Genossenschaft Wirte, Hotels % | Privatkunden % |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Ahr | 15 | 14 | 93.3 | 15 938 | 22.7 | — | 3.8 | 0.3 | 1.6 | — | 8.8 | 32.7 | 30.2 |
| Mosel, Saar | 72 | 51 | 70.8 | 23 523 | 78.1 | — | 4.9 | 0.3 | — | 2.9 | 2.6 | 6.4 | 4.8 |
| Nahe[2]) | 20 | 10 | 50.0 | 5 685 | 68.5 | 5.8 | — | — | — | 2.6 | 1.7 | 8.9 | 15.5 |
| Rheingau | 16 | 11 | 68.9 | 8 149 | 19.3 | 59.1 | 0.3 | — | 0.1 | — | 4.4 | 12.4 | 4.4 |
| Mittelrhein | 23 | 17 | 73.9 | 15 915 | 35.7 | 12.6 | 4.7 | — | 0.3 | — | 7.2 | 28.9 | 19.6 |
| Pfalz | 43 | 26 | 60.5 | 84 133 | 50.4 | 11.2 | — | 0.1 | 2.6 | 0.1 | 7.9 | 21.6 | 7.0 |
| Franken | 10 | 6 | 60.0 | 6 136 | 33.8 | 22.8 | — | — | — | — | 3.8 | 31.8 | 7.8 |
| Württemberg | 44 | 37 | 84.1 | 68 421 | 11.1 | 31.1 | — | 0.9 | 2.2 | — | 1.6 | 42.9 | 10.2 |
| Baden | 45 | 22 | 48.9 | 41 132 | 29.1 | 1.5 | — | 1.5 | 1.2 | — | 5.1 | 40.8 | 20.8 |
| Hessen | 36 | 32 | 88.9 | 54 014 | 82.8 | 8.4 | 2.4 | — | 0.3 | — | 1.4 | 3.3 | 1.8 |
| Niederschlesien | 1 | 1 | 100.0 | 124 | — | — | — | — | — | — | — | 48.4 | 51.6 |
| Insgesamt: | 325 | 227 | 69.8 | 323 167 | 43.8 | 13.7 | 1.2 | 0.4 | 1.4 | 0.3 | 4.3 | 25.1 | 9.8 |

[1]) Nach den Ergebnissen einer vom Reichsverband im zweiten Halbjahr 1931 durchgeführten Rundfragen.
[2]) ohne Pfalz und Rheinhessen.

triebs. Mitglieder waren 16 Winzervereine, (mit einer Haftsumme von RM. 745 000.—) 2 Einzelpersonen (mit RM. 65 000.— Haftsumme) und eine landwirtschaftliche Kasse (mit RM. 15 000.— Haftsumme). Die Genossenschaft beschränkte ihre Tätigkeit zunächst auf den Absatz Rheingauer Weine, trat aber schon im Jahre 1905 in Liquidation, um einer Zentralverkaufsgenossenschaft deutscher Winzervereine e.G.m.H. in Eltville Platz zu machen, die alle deutschen Winzergenossenschaften zu ihren Mitgliedern zu machen strebte. Hierbei ist zu bemerken, daß die zu liquidierende Genossenschaft bereits stark verschuldet war. Im Hinblick auf den inzwischen zustande gekommenen Vertrag mit dem Weinhandel muß daher diese Neugründung [46]) als ein ganz gewagtes Beginnen bezeichnet werden. Dessen ungeachtet versuchte die Eltviller Absatzzentrale, die im Gegensatz zu ihrer Vorgängerin nicht zur Übernahme der gesamten Kreszenz der Einzelgenossenschaften verpflichtet war, dadurch Mitglieder zu erwerben, daß sie auch von nicht angeschlossenen Genossenschaften Weine nach Art des Handels übernahm, von der Kaufsumme jedoch solange 10% einbehielt und verzinste, bis der Betrag von RM. 5000.— erreicht war, mit welchem die Einzelgenossenschaft dann Mitglied der Zentralgenossenschaft war. In dem Bestreben, es dem Weinhandel gleichzutun, kaufte man französische Weine, eine Betätigung, die einschließlich Unterschlagungen seitens des Geschäftsführers RM. 96 000.— Verlust mit sich brachte. Man exportierte unter Leitung des Geschäftsführers nach England und verlor auch hier ca. 60—65 000 RM. Enorm hohe Geschäftsunkosten [47]) verbunden mit Verlusten an Tochtergesellschaften und Ausfällen an Weinforderungen verursachten im Jahre 1909 den Zusammenbruch der Gesellschaft. Ihre enorme Verschuldung hätte die ihr angeschlossene Winzergenossenschaft und damit alle beteiligten Winzer ruiniert. Nur den Hilfsmaßnahmen des Neuwieder Verbandes, des Staates und der beteiligten Landkreise war es zu verdanken, daß der Schuldenteil der betroffenen Winzer auf lange Jahre verteilt und auf ein erträgliches Maß gemindert wurde.

Ein gewaltiges Unternehmen, das unter durchaus ungeeigneter Führung und mangelhafter Revision leichtsinnig und waghalsig auf- und ausgebaut worden war, hatte damit sein Ende gefunden. [48])

Die gleichfalls schon erwähnte Absatzzentrale der Genossenschaften des Ahrtales war das Produkt einer staatlich durchgeführ-

---

46) Das Stammkapital betrug RM. 800 000.— Hiervon entfielen RM. 755 000.— auf 20 Winzervereine.

47) Die Kosten des neu errichteten Kellereigebäudes in Eltville betrugen RM. 350 000.—, die Geschäftsunkosten der Jahre 1905—1907 beliefen sich auf RM. 386 000.—, die Zinsen auf RM. 206 000.—Abschreibungen auf RM. 57 000.—.

48) Nach: „Nassauer Raiffeisen-Bote“ Jahrgänge 1905/1912, sowie „Weinbau und Weinhandel“ Mainzer Wochenschrift Jahrg. 1905/1911.

ten Hilfsaktion für den notleidenden Ahrweinbau. Während jedoch diese Aktion auf dem Gebiete der Produktionsverbesserung erfreuliche Resultate erzielte, konnte sie auf dem Gebiete des Absatzes nur bescheidene Erfolge verzeichnen. Der Aufsichtsrat der Absatzzentrale hatte wenig Einfluß auf die Geschäftsführung, welche von der der Zentrale übergeordneten Kommission zur Hebung des Rotweinbaues maßgeblich beeinflußt wurde. Der Gesamtabsatz betrug in den Jahren 1905/1910: 1219 Fuder; [49]) eine einzige der ihr angeschlossenen 31 Winzergenossenschaften, der Winzerverein Mayschoss setzte in der gleichen Zeit 1725 Fuder ab. [50]) Daneben beeinträchtigten die im Verhältnis zum Weinumsatz zu hohen Kosten der Geschäftsführung den finanziellen Erfolg, [51]) sodaß auch diese Absatzzentrale mit einem vollen Mißerfolg endete. Ähnlich wie bei dem Eltviller Unternehmen dürften auch hier ein gewisser Leichtsinn im Aufbau wie in der Geschäftsführung die wesentlichste Ursache für den Fehlschlag gewesen sein.

Neben diesen beiden größeren Versuchen spielen andere eine untergeordnete Rolle. Im Jahre 1881 hatte Raiffeisen unter der Firma „Raiffeisen, Faßbender & Konsorten" eine offene Handelsgesellschaft gegründet, die sich mit dem Absatz von Wein befaßte, aber bald aufgelöst wurde. Landwirtschaftliche Zentraldarlehnskassen bezw. deren Filialen, von denen Ludwigshafen und Straßburg Zentralkellereien besaßen, befaßten sich im Rahmen ihres allgemeinen Warengeschäftes ebenfalls mit dem Weingeschäft, ohne daß ihrem Wirken besondere Bedeutung beigemessen werden kann.

Die Ergebnisse der früheren Versuche hatten zur Folge, daß auf dem Gebiete des zentralisierten Weinabsatzes lange Zeit nichts unternommen wurde. Auch bei den Winzergenossenschaften versuchte man die mangelnde Rentabilität des Weinbaues in erster Linie von der Produktionsseite her zu bekämpfen. Die Senkung der Produktionskosten bei Verbesserung der Qualität stand im Vordergrund aller Bemühungen, während man reinen Absatzfragen nur geringes Interesse widmete. Erst in neuerer Zeit, als sich immer deutlicher die Notwendigkeit zeigte, neben einer allgemeinen Absatzwerbung zur Belebung des Absatzes in den gewohnten Bahnen zusätzliche und neue Absatzwege zu erforschen, kam es zu neuen Ansätzen und Versuchen, von denen der der Typisierung der Konsumweine durch die schon erwähnte Zentralgenossenschaft „Delatyp" die größte Beachtung verdient. Außer der Delatyp bestehen innerhalb der deutschen

49) Vergl. Kriege, W. a.a.O. S. 30.

50) derselbe, S. 23.

51) Der kaufmännische Sachverständige erhielt für das Jahr 1906 RM. 14 000.— an Gehalt und Reisespesen, auf Kellerininspektor, Kellermeister und allgemeine Verwaltungskosten entfielen zusammen RM. 9800.—.

Weinproduktionsgebiete noch folgende, dem Reichsnährstand angeschlossene genossenschaftliche Weinabsatzzentralen:
Verkaufsgenossenschaft der Ahrwinzervereine e.G.m.b.H. Sitz Köln.
Zentralweinvertriebsgenossenschaft e.G.m.b.H. Ludwigshafen a. Rh.
Vereinigte Pfälzer Winzergenossenschaften e.G.m.b.H. Bad Dürkheim.
„Rheingau", Weinerzeuger- und Verkaufsgenossenschaft e.G.m.b.H., Rüdesheim a./Rhein.
Rheingauer Weinvermittlungsstelle, Eltville G.m.b.H., Niederwalluf (Rheingau).

Sie betreiben den genossenschaftlichen Weinvertrieb nach Art des Weinhandels, ohne jedoch bisher im einzelnen Falle besondere Bedeutung erlangt zu haben.

Die „Rheingau" bezeichnet es als ihre besondere Aufgabe, unselbständige Weine der Genossenschaften, die bisher vorwiegend in anderen Weinproduktionsgebieten zum Verschnitt verwandt wurden, im Produktionsgebiet selbst schmackhaft zu machen und dann erst abzusetzen. Weine, die preisdrückend auf bessere wirken, sollen nach Möglichkeit durch die Genossenschaft von den Versteigerungen ferngehalten werden. Die „Rheingau" erstrebt eine enge Zusammenarbeit mit dem Weinhandel und ist im übrigen eine Art Treuhandgesellschaf, deren Weine Eigentum der angeschlossenen Genossenschaften bleiben. [52]) Neuerdings wurde die Rheingauer Weinvermittlung in Eltville in die Weinvermittlungsstelle deutscher Winzergenossenschaften in Frankfurt/M. überführt. Letztere führte im Dezember 1933 den ersten Transport deutscher Genossenschaftsweine nach den U.S.A. durch. [53]) Das Amerikageschäft hat jedoch leider für den gesamten deutschen Weinbau nicht das gehalten, was man ursprünglich von ihm erhoffte.

Auch aus anderen Weinbaugebieten wird von neu zustandekommenden Zusammenschlüssen berichtet. So haben sich von den 15 gut geleiteten Winzergenossenschaften des Kreises St. Goar 14 zu einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen, die für 590 ihr unterstellte Einzelbetriebe erstmalig die praktische Einführung von Richtpreisen mit Erfolg in Angriff nahm. [54]) Von weiteren, über die einzelnen Winzerdörfer hinausgehenden genossenschaftlichen Zusammenschlüssen wird aus der Südpfalz berichtet, wo eine Anzahl von Genossenschaften in Landau einen Zentralkeller geschaffen haben, über den der Absatz ihrer Weine erfolgt. Im Grünstadter Bezirk bestehen ähnliche Bestrebungen. [55]) In Berlin entstand im September

52) Dr. Bieroth in „Das Weinblatt" Jahrg. 1930, S. 740.
53) N.S. Landpost v. 27. 1. 34.
54) Vergl. „Der deutsche Weinbau" vom 17. 2. 34; N.S. Landpost v. 20. 7. 34.
55) N.S. Landpost v. 24. 8. 34.

1932 eine „Vermittlungsstelle deutscher Winzergenossenschaftsweine", die in Form einer Agentur arbeitet. [56]) Als zentrale Weinwerbestelle entstand im Februar 1932 die „Weinwerbestube" der deutschen Winzergenossenschaften e.G.m.b.H. Frankfurt a./M.", der sämtliche in Frage kommenden Winzergenossenschaftsverbände angehören. Sie propagiert den deutschen Genossenschaftswein durch Ausschank in zentral gelegenen Weinwerbestuben [57]) und noch zu erörternden weiteren Ausschankstellen.

Die im August 1931 beim Reichsverband errichtete „Fachstelle für Weinabsatz und Weinbau" richtete ihr besonderes Augenmerk auf die Aufnahme des Weinvertriebs durch die landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaften in den Verbrauchergebieten. Heute schon wird von den Hauptgenossenschaften in Kiel, Oppeln und Halle — Hannover soll demnächst folgen — das Weingeschäft mit Erfolg betrieben. Zur Erforschung der Marktlage und zur Propagierung der Genossenschaftsweine wurden seitens der Fachstelle Weinmärkte besucht, ein Beginnen, das sich, nach dem Jahresbericht des Reichsverbandes zu urteilen, insofern besonders gelohnt hat, als einmal auf Seiten der Käufer gewisse Vorurteile gegenüber den Genossenschaftsweinen behoben wurden, und man andererseits wertvolle Aufschlüsse über die Anforderung der Konsumenten gewann.

Zusammenfassend läßt sich über den Absatz durch genossenschaftliche Weinzentralen sagen, daß er noch stark ausbaufähig erscheint. Trotz der bisher erzielten, relativ bescheidenen Erfolge stellen die vorhandenen Institutionen gesunde Ansätze dar, die bei weiterem, vorsichtigen Ausbau eine bedeutsame Vermittlerrolle zwischen Erzeuger und Verbraucher zu übernehmen imstande sind.

### *Der Absatz auf Versteigerungen und an Weinbörsen.*

Ein beliebtes und erfolgreiches Mittel des genossenschaftlichen Weinabsatzes ist die Auktion, deren Abhaltung durch einen noch zu behandelnden Vertrag mit dem Weinhandel (1904) auf das Produktionsgebiet beschränkt wurde. Sie ist für die Genossenschaft mit weit geringeren Kosten und Risiken verknüpft als die Organisation irgend eines Detailvertriebs, dem man meist die Form der Auktion schon deshalb vorzieht, um die Zusammenarbeit mit dem Weinhandel und den Weinkommissionären nicht zu beeinträchtigen, die auch

56) Vergl. Jahrb. des Reichsverbandes 1933, S. 27.

57) Die N.S. Landpost v. 27. 7. 34. berichtet die Errichtung einer Weinwerbestube im Russischen Hof in Berlin, in welcher die Genossenschaftsweine der verschiedenen deutschen Weinbaugebiete in besonderen Pokalen zum Ausschank gelangen.

auf den Versteigerungen der Genossenschaften in hervorragendem Maße als Käufer auftreten. [58])

Schon im Mittelalter wurden im Rheingau in regelmäßigen Abständen Weinauktionen veranstaltet. Um auch geringere Weine an den Mann zu bringen, wurden sofort innerhalb einer Gemeinde die zur Versteigerung gelangenden Mengen faßweise nach ihrer Güte sortiert, laufend nummeriert und alsdann die jeweils höchste und niedrigste Nummer zu einem Los gepaart zum Ausgebot gebracht. Diese Versteigerungen, die unter der allgemeinen Bezeichnung „Weinmarkt" durchgeführt wurden, verschwanden jedoch gänzlich schon im 17. Jahrhundert. [59])

Neueren Datums sind die Versuche der Absatzerleichterung durch Weinbörsen, Zusammenkünfte von Weinhändlern, Genossenschaftsvertretern und Winzern, die aber nur mäßige Erfolge zu verzeichnen haben. Ihr Gedeihen hängt zu sehr von der Unterstützung des Weinhandels ab, der mitunter nur geringes Interesse für sie zeigt. [60])

Nach der Tabelle IV. betrug der Absatz der Genossenschaften in den Jahren 1929/1930 auf Versteigerungen und Börsen im Durchschnitt für alle Winzergenossenschaften 13,7% ihres Gesamtabsatzes. Er war am höchsten im Rheingau mit 59,1%, während er an der Nahe, im Gegensatz zu den Versteigerungen der Weingutsbesitzer und der preußischen Domäne, die sich im allgemeinen eines regen Umsatzes erfreuen, mit nur 5,8% recht gering war.

*Der Absatz an landwirtschaftliche Bezugsvereinigungen und an Verbraucherorganisationen.*

Auffallend gering ist der genossenschaftliche Absatz an Verbraucherorganisationen. Der Gesamtdurchschnitt beträgt nach Tabelle IV nur 1,4%. Nahe, Mosel, Saar und Franken fallen ganz aus, die Pfälzischen Genossenschaften stehen mit 2,6% ihres Gesamtabsatzes an der Spitze. Noch geringer ist der genossenschaftliche Weinabsatz an landwirtschaftliche Bezugsvereinigungen mit 0,4% des Gesamtabsatzes. Er ist in keinem Weinbaugebiet von Bedeutung.

Der heutige „Reichsbund der Deutschen Verbrauchergenossenschaften", der aus dem Zusammenschluß der GEG (Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine in Hamburg) und der GEPAG

---

58) Hierzu berichtet eine Winzergenossenschaft, daß ihr die auktionsmäßige Belebung ihres Absatzes dadurch gelang, daß sie in einem Rundschreiben Händler, Kommissionäre, Gastwirte und Hotels ihres Platzes darauf hinwies, daß sie die Errichtung einer eigenen Ausschankstelle beabsichtige, falls ihre Versteigerung nicht in besserem Maße als bisher besucht würden.

59) Vergl. „Der Deutsche Weinbau" v. 12. 4. 34. S. 73.

60) Zu ersten Weinbörsen kam es 1921 in Neustadt a. d. H., 1923 in Freiburg i. B. und 1924 in Trier. Ihre Bedeutung ist gering. Vergl. Rieche, J. a.a.O. S. 24.

(Großeinkaufs- und Produktions-A.G. Deutscher Konsumvereine, Köln) hervorging, tätigt auch nach der Fusion nur geringe Einkäufe in Genossenschaftsweinen. Die frühere GEG, die in Altona eine eigene Weinkellerei unterhielt, bezog die von ihr benötigten deutschen Weine teils direkt durch die Raiffeisenhauptgenossenschaft in Ludwigshafen, teils durch in den Produktionsgebieten tätige Kommissionäre und Weingroßhändler. Welcher Prozentsatz auf Lieferung seitens der Winzergenossenschaften entfiel, war nicht festzustellen. Die GEPAG bezog überhaupt keine Weine von Winzergenossenschaften. Sie deckte ihren Bedarf durch Vermittlung eines Weineinkaufskommissionärs, der nur gelegentlich Angebote von Winzergenossenschaften vorlegte, die ihr im Preise jedoch durchweg zu hoch lagen. Von befreundeten Genossenschaften wußte sie zu berichten, daß mit den Winzergenossenschaften der Ahr recht angenehm zu arbeiten sei. Sie selbst deckte jedoch ihren verschwindend geringen Bedarf beim Weingroßhandel.

Der Bericht [61]) der Zweigstelle Stuttgart der Edeka-Zentrale e.G.m.b.H., Berlin, die das Geschäft in deutschen Weinen für diese Organisation bearbeitet, zeigt deutlich, daß die Tätigkeit und Leistungsfähigkeit der Winzergenossenschaften auf dem Gebiete der Produktion durchaus unrichtig beurteilt wird.

Mangelnde eigene Initiative, vereint mit kurzsichtiger Preispolitik haben die Winzergenossenschaften gerade auf diesem Gebiete des Absatzes, auf dem ihnen besondere Erfolge möglich sein sollten, ins Hintertreffen geraten lassen. Die Zuschrift einer anderen Wein-

---

61) Winzergenossenschaften liefern nur ungezuckerte Naturweine, die sich ohne weitere fachmännische Behandlung keinesfalls für Flaschenabfüllung verwenden lassen. Da nur ein Teil der Edeka-Genossenschaften kellereitechnisch so vollständig eingerichtet ist, um evtl. Winzerweine beziehen und solche glanzhell machen zu können, haben wir uns fast ausschließlich dem Weinhandel zugewandt, umsomehr, als solcher durch die Zuckerung des Naturweines in preislicher Hinsicht gegenüber den Winzergenossenschaften vorteilhafter sein kann. Die Praxis hat gelehrt, daß nur in den seltensten Fällen Naturweine verlangt werden, sodaß mit den flaschenreifen, fertigen Qualitäten des Weinhandels bei billigeren Preisen unbedingt ein größeres und für die Abnehmer einfacheres Geschäft zu machen ist."

„Unsere Genossenschaften beziehen von dem Weinhandel, der zum Teil eigene Weinberge besitzt und seinen weiteren Bedarf größtenteils beim Bauer kauft — inwieweit hier Winzergenossenschaften Berücksichtigung finden, entzieht sich unserer Kenntnis — oder auch durch Vermittlung von Kommissionären, die die Weine jedoch im Anbaugebiet vor dem Versand bis zur Flaschenreife behandeln, größere Mengen aller Provenienzen und haben damit bis auf einige Ausnahmen, denen größtenteils wieder besondere Umstände zugrunde liegen, gute Erfahrungen gemacht. Der Weinhandel ist für unsere Genossenschaften ein noch nicht ganz ausgebauter Geschäftszweig, der jedoch durch sorgfältige Auswahl der Lieferanten bisher einen sichtbaren Erfolg zu verzeichnen hatte und bei gewissenhafter Weiterführung unter besonderer Beachtung des Qualitätsprinzips noch haben wird." —

vertriebsstelle der Edeka-Organisation bestätigt dies vollauf,[62]) trifft allerdings auch den Weingroßhandel, ohne ihm jedoch wie den Winzergenossenschaften mangelnde Initiative zum Vorwurf machen zu können.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß nach dem Umfang der bisher erzielten Umsätze, wie auch nach den Erfahrungen der Verbraucherorganisationen, das genossenschaftliche Weingeschäft auf diesem Gebiete noch stark ausbaufähig ist. Wesentliche Ursachen der mangelhaften seitherigen Ausgestaltung sind bei den Winzergenossenschaften selbst zu suchen.

### *bb) Der dezentralisierte genossenschaftliche Weinabsatz. Der Absatz an den Weinhandel.*

Die Zunahme der Winzergenossenschaften um die Jahrhundertwende hatte den Tätigkeitsbereich des Weinhandels und der Weinkommissionäre einzuengen gedroht. Abwehrmaßnahmen der letzteren und Gegenmaßnahmen der Genossenschaften riefen statt der erforderlichen Zusammenarbeit eine gegenseitige Bekämpfung hervor, die beiden Parteien nur schadete. Das beiderseitige Streben, diesen unhaltbaren Zuständen ein Ende zu machen, ließ am 31. März 1904 in Mainz einen Vertrag zustande kommen, der zufolge seiner Bedeutung für die weitere Entwicklung im folgenden wörtlich wiedergegeben sei.[63])

„Der Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften und die ihm angehörenden nachstehenden Genossenschaftsverbände:

1. Verband rheinischer Genossenschaften in Köln,
2. Verband der rheinpreußischen landwirtschaftlichen Genossenschaften in Bonn,
3. Verband der nassauischen landwirtsch. Genossenschaften in Wiesbaden,
4. Verband pfälzischer landwirtschaftlicher Genossenschaften in Landau,
5. Verband der hessischen landwirtschaftlichen Genossenschaften in Darmstadt,

---

62) „Unsere Erfahrungen mit den Winzergenossenschaften sind leider keine guten, denn wir konnten bei den Winzern direkt stets günstiger ankommen. Zum Beispiel haben wir vor 2 Jahren durch die Weinabteilung der Landwirtschaftskammer in Bonn über 60 Winzergenossenschaften um bemusterte Offerte gebeten, wovon wir nach 3 Wochen von 4 Genossenschaften Muster mit Preisangaben erhielten, die wir aber leider wegen der hohen Preise nicht verwenden konnten. Den Weingroßhandel haben wir nicht in Anspruch genommen und würde dieses für uns auch nur in Frage kommen, wenn Preise und Qualität zusagen würden.

63) Zeitschrift „Weinbau und Weinhandel", Jahrgang 1904. S. 159.

6. Bayrischer Landesverband landwirtsch. Darlehnskassenvereine und Molkereigenossenschaften in München,
7. Verband der badischen landwirtschaftl. Konsumvereine in Karlsruhe,

einerseits,

sowie die nachfolgend bezeichneten Weinhändlerverbände:

1. Verband rheinhessischer Weinhändler in Mainz,
2. Weinhändlerverein an der Nahe in Kreuznach,
3. Verband der Weinhändler des Regierungsbezirks Trier, in Trier,
4. Weinhändlerverein der Mosel in Traben,
5. Verein für Weinbau und Weinhandel der bayrischen Pfalz in Neustadt a. d. H.,
6. Verband deutscher Rotwein-Interessenten in Neustadt a.d.H.,
7. Vereinigung pfälz. Weinproduzenten, Weinhändler und Weinkommissionäre in Neustadt a. d. H.,
8. Verband der Weinhändler des Rhein- und Maingaues in Wiesbaden,
9. Elsässischer Weinhändlerverein in Straßburg i. E.,
10. Fränkischer Weinhändlerverein in Würzburg

andrerseits, treffen, von der Absicht geleitet, die Interessen von Weinbau und Weinhandel zu fördern, nachfolgende Vereinbarung:

1. Die Genossenschaftsverbände verpflichten sich, den ihnen angeschlossenen Winzervereinen dringend zu empfehlen, daß diese Vereine auf jede Art des Detailverkaufs verzichten. Unter Detailverkauf ist zu verstehen die Abgabe von Wein an Nichtweinhändler. Weinhändler sind solche Firmen oder Personen, welche als solche im Handelsregister eingetragen sind und Gewerbesteuer bezahlen.

Die Unterlassung des Detailverkaufs tritt 2 Wochen nach erfolgter Zustimmung zu obiger Vereinbarung in Kraft. Die Ausführung von vor diesem Termin abgeschlossenen Geschäften ist gestattet.

2. Die Abhaltung von Weinversteigerungen im Produktionsgebiet unterliegt keiner Beschränkung.

3. Der Fortbetrieb und die Neueröffnung von eigenen Ausschankstellen der Winzervereine am Sitze der Genossenschaft bleibt zulässig, hingegen wird der Betrieb und die Neueröffnung von eigenen Ausschankstellen außerhalb des Sitzes unterbleiben. Außer dem Hause dürfen die Ausschankstellen der Winzervereine ihre Erzeugnisse nur abgeben:

a) an die eigenen Mitglieder zu deren Hausbedarf;
b) an die Bewohner des Ortes, an dem der Verein seinen Sitz hat zu Hausbedarf;
c) an die Wirte am Sitze der Vereine zum eigenen Ausschank.

4. Für diejenigen Weinmengen, welche trotz ernsthafter Bemühungen durch die Weinvermittlung des Handels oder auf Weinversteigerungen nicht abzusetzen sind, bleibt es den Winzervereinen gestattet, in sonstiger Weise, jedoch nicht in geringeren Partien als 1000 Liter, Absatz zu suchen. Solche Fälle sind jedoch vorher dem Vorort der Weinhändlerverbände zwecks dessen Vermittlung mitzuteilen.

5. Diejenigen Winzergenossenschaften des Reichsverbandes, welche sich zur Innehaltung der obigen Grundsätze verpflichten, sind in einer Liste zusammenzustellen und ihre Adressen den in Betracht kommenden Weinhändlervereinigungen bezw. deren Mitgliedern mitzuteilen.

6. Die Weinhändlerverbände verpflichten sich, ihren Mitgliedern die Namen der der Vereinbarung beitretenden Winzervereine zu nennen und dieselben dringend aufzufordern, bei ihren Einkäufen diese Vereine in erster Linie zu berücksichtigen.

7. Die Weinhändlerverbände teilen dem Reichsverband ein Verzeichnis ihrer Mitglieder zwecks Bekanntgabe an die beteiligten Winzervereine mit.

8. Die bisherige Stellung und Geschäftsübung der Weinkommissionäre wird durch die vorliegende Vereinbarung in keiner Weise berührt.

9. Zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten und zur Beurteilung von Verstößen gegen die vorstehende Vereinbarung wird ein Schiedsgericht eingesetzt, welchem je 3 von dem Reichsverband und den beteiligten Weinhändlerverbänden zu wählende Mitglieder mit einem unparteiischen, von den 6 Herren zu bestimmenden Vorsitz angehören. Dem Urteil dieses Schiedsgerichts haben sich die beteiligten Parteien zu unterwerfen.

10. Diese Vereinbarung wird vorläufig auf die Dauer bis zum 31. Dezember 1905 abgeschlossen und läuft alsdann je ein weiteres Jahr weiter, sofern nicht von einem Genossenschafts- oder Weinhändlerverband ein Vierteljahr vorher Kündigung erfolgt. Die Vereinbarung tritt alsdann in Bezug auf den kündigenden Teil außer Geltung. Die Kündigung ist seitens der Genossenschaftsverbände an den Vorort der Weinhändlerverbände, seitens eines der letzteren an den Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften zu richten.

11. Auf die Winzervereine mit Rotweinbau an der Ahr und im Rotweingebiet des Rheins zwischen Koblenz und Bonn bezieht sich diese Vereinbarung nicht."

Diese Vereinbarung bewährte sich durchaus. Der Absatz der beigetretenen Winzergenossenschaften an den Weinhandel steigerte sich

schon im ersten Vertragsjahre[64]), so daß im Jahre 1906, auf dem Winzergenossenschaftstage in Mainz eine Resolution gefaßt wurde, die den nichtbeigetretenen Winzergenossenschaften des Reichsverbands den baldigen Beitritt zu der Vereinbarung nahelegte[65]). Dieselbe wurde bis 1910 verlängert und übte nachhaltig einen fördernden Einfluß auf die gesamten Beziehungen zwischen Weinhandel und Genossenschaften aus. Auch heute noch dürfte im Durchschnitt für alle Winzergenossenschaften die Form des Absatzes an den Weinhandel alle anderen Vertriebsformen wert- und mengenmäßig übertreffen. Für die Jahre 1929/30 betrug der Absatz an den Handel bei 227 von 325 dem Reichsverband angeschlossenen Winzergenossenschaften durchschnittlich 43,8 Prozent ihres Gesamtabsatzes[66]) Überwiegenden Absatz an den Handel verzeichneten die Genossenschaften in Hessen (82,4%), an der Mosel und Saar (78,1%), an der Nahe (68,5%) und in Franken (50,4%). Den geringsten Verkehr mit dem Handel hatten die württembergischen Genossenschaften mit (11,1%) ihres Gesamtabsatzes. Als in den Jahren 1928/29 Zusammenbrüche im Weinhandel stärkere Absatzstockungen und Kapitalknappheit verursachten, ging man in den folgenden Jahren insbesondere in den pfälzischen Qualitätsweinbaugebieten der Mittelhardt dazu über, dem Handel dadurch eine Risikoentlastung zu geben, daß man ihm fertig in Flaschen abgefüllten Wein verkaufte. Hierzu waren in erster Linie Genossenschaften und kapitalkräftige Weingüter befähigt. Man erhielt damit die Beziehungen zum Handel und schuf gleichzeitig eine gewisse Basis für andere Absatzformen.[67])

### Der genossenschaftliche Absatz an die Sektindustrie.

Der genossenschaftliche Absatz an die Sektindustrie betrug nach Tabelle IV im Gesamtdurchschnitt nur 1,2%. Die Genossenschaften der Nahe, der Pfalz, Frankens, Württembergs und Badens belieferten diese Industrie überhaupt nicht, Mosel- und Saargenossenschaften mit dem relativ hohen Anteil von 4,9% ihres Gesamtabsatzes. Die ohnehin geringe Aufnahmefähigkeit der Sektindustrie, sowie der dauernde Rückgang des Sektverbrauchs erklären den geringen Umfang dieser Beziehungen.[68])

---

64) Zeitschrift „Weinbau und Weinhandel" 1905 S. 215 u. 437.

65) desgleichen, Jahrg. 1906. S. 55.

66) vgl. Tabelle IV.

67) Vergl. „Der Deutsche Weinbau" vom 3. 3. 34. Nr. 5 S. 50.

68) Der Verbrauch an inländischem Traubensekt in ganzen Flaschen ging allein von 1927 bis 1930 um 47,67% zurück. Zeitschrift „Der Bauer" vom 19. 12. 1931. Nachdem unter nationalsozialistischem Regime die Sektsteuer weggefallen ist, eröffnen sich auch hier in begrenztem Umfang neue Perspektiven.

### Der Absatz durch Ausschankstellen außerhalb des Sitzes der Genossenschaft, sowie an Wirte und Hotels.

Weit größere Erfolge sind den landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaften als Organisatoren von Ausschankstellen beschieden gewesen, eine Absatzart, die nach dem Vertrag mit dem Weinhandel von 1904 den Genossenschaften nicht gestattet war. Heute steht dieser Absatz nach Tabelle IV mit 25,1% des Gesamtabsatzes nach dem Vertrieb an den Weinhandel an zweiter Stelle und wird von keiner anderen Absatzform auch nur annähernd erreicht. Die Genossenschaften des Nahegebietes setzen nur 8,9% ihrer Produktion auf diesem Wege ab, was einmal auf ihre erfreuliche Zusammenarbeit mit dem Weinhandel — 68,5% ihrer Gesamtproduktion setzten sie an ihn ab — zum anderen auf den geringen Betriebsumfang der Einzelgenossenschaften und ihre hierdurch verursachte relativ primitive Geschäftsführung zurückzuführen ist.

Am 15. Januar 1932 bestanden in Deutschland ausschließlich der am Sitz der Winzergenossenschaft bestehenden Ausschankstellen 98 solcher genossenschaftlicher Winzerstuben, die hervorragende Werbestätten für die Weine der jeweils von ihnen vertretenen Weinbaugebiete darstellen.

Die bisherigen guten Erfolge dieser Absatzform, in der nach den Untersuchungen des Reichsverbands die geringsten Absatzschwierigkeiten zu verzeichnen waren, berechtigen für die Zukunft zu weiteren Hoffnungen. Der Pflege und Förderung dieser Verkaufsmethode sollte die besondere Aufmerksamkeit der Genossenschaften gewidmet sein.

### Der Absatz durch Ausschankstellen am Sitz der Genossenschaft.

Von geringerer Bedeutung ist der Absatz durch örtliche Ausschankstellen. Er betrug nach Tabelle IV 4,3% des Gesamtabsatzes. Ausschlaggebend für den Erfolg dieser Absatzform erscheint die Lage des Ausschanklokals. Ist diese ungünstig, was bei den wenigen örtlichen Ausschankstellen an der Nahe meist der Fall ist, so beschränkt sich der Absatz im wesentlichen nur auf den Verkauf an Ortsansässige. Nur so ist die bescheidene Absatzziffer der Nahegenossenschaften von 1,7% ihres Gesamtabsatzes zu erklären.

### Der Absatz an Privatkunden.

Der Absatz an Privatkunden ist mit 9,8% des Gesamtabsatzes recht bedeutend. Abgesehen von der niederschlesischen Genossenschaft, die bezeichnenderweise ganz ohne Weinhandel oder sonstige Vermittlungsstellen auskommt, stehen die Ahrgenossenschaften mit 30,2% ihres eigenen Gesamtabsatzes an der Spitze aller Weinbaugebiete. Sie haben, durch ihre geschichtliche Entstehungsursachen bedingt, eine Vormachtstellung auf diesem Gebiete des Absatzes

errungen und sie bis heute erfolgreich verteidigen können. Hessen steht mit 1,8% seines Gesamtabsatzes an letzter Stelle, was auf die enge Zusammenarbeit der hessischen Genossenschaften mit dem Weinhandel zurückzuführen ist. Die Nahegenossenschaften sind trotz ihrer engen Zusammenarbeit mit dem Weinhandel mit 12,5% ihres eigenen Absatzes an dieser Absatzform beteiligt. Es ist dies jedoch weniger auf planmäßige Werbung als auf gelegentliche Verkäufe an Private zurückzuführen, die, einmal von der Qualität der Naheweine überzeugt, nicht selten zu regelmäßig beziehenden direkten Abnehmern geworden sind.

## Zusammenfassung.

Die Weine der deutschen Winzergenossenschaften werden, wie sich gezeigt hat, auf den verschiedenartigsten Wegen abgesetzt. Der Handel übernimmt die Vermittlung des größten Teiles derselben, indem er sie durch freihändigen Kauf auf direktem Wege übernimmt (43,8%), aber auch indirekt als Hauptkäufer auf Versteigerungen und Weinbörsen auftritt. Berücksichtigt man außerdem noch, daß die in Tabelle IV angegebenen Lieferungen an Wirte, Hotels, Sektindustrie usw. zum großen Teil ebenfalls durch Vermittlung des Handels abgesetzt werden, so kann man mit Sicherheit damit rechnen, daß mindestens ¾ aller Genossenschaftsweine durch die Organisationen des Weinhandels laufen.

Der geringe Umfang der sonstigen Absatzformen ist in Anbetracht dieser traditionellen Zusammenarbeit mit dem Handel erklärlich, darf aber nicht zu dem Fehlschluß verleiten, den genossenschaftlichen Organisationen grundsätzlich Fähigkeit und Eignung zur Übernahme von Handelsfunktionen abzusprechen. Dies widerlegen allein schon die in einzelnen Gebieten, z. B. an der Ahr, erzielten Erfolge (Vergl. Tabelle IV). Die besonderen Leistungen der genossenschaftlichen Ausschankstellen berechtigen zu weiteren Hoffnungen auf diesem Gebiete. — Ausbaufähig erscheint auch der Weinvertrieb durch genossenschaftliche Zentralstellen. — Diese Form des Absatzes vermag die Grundlage zu geben für umfassende Produktionsumstellungen in Richtung einer allmählich durchzuführenden Typisierung. In Anbetracht früherer Mißerfolge erscheint eine vorsichtige Erforschung und Auswertung der gegebenen Möglichkeiten auf diesem Gebiete in besonderem Maße geboten.

### d) Richtungen des genossenschaftlichen Weinabsatzes.

Der genossenschaftliche Weinabsatz erstreckt sich ganz überwiegend auf West- und Süddeutschland.[69]) Für die Jahre 1929/30 berichteten von 325 dem Reichsverband angeschlossenen Winzergenossenschaften 216 oder 66,5% über einen Gesamtabsatz von 323.167 Hektoliter, wovon 93,5% auf West- und Süddeutschland entfielen. Nur 6,4% wurden nach dem übrigen Deutschland und nur 0,1% nach dem Ausland geleitet. Dieser überaus starke Anteil West- und Süddeutschlands veranlaßte den Reichsverband zu dem Schlusse, daß der weitaus größte Teil des Weines durch mehrere Hände gehe, bevor er an den Verbraucher gelange.[70]) Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß gerade in den Weinbaugebieten der Konsum ganz beträchtlich höher ist als im übrigen Deutschland. Vom gesamten deutschen Weinverbrauch (etwa 2 600 000 hl) entfallen rund $^2/_3$ auf das west- und südwestdeutsche Verbrauchsgebiet, in dem etwa $^1/_5$ der Bevölkerung Deutschlands ansässig ist.[71]) Der Durchschnittsjahreskonsum pro Kopf der Bevölkerung, der für ganz Deutschland im Durchschnitt der Jahre 1920/27 nur 3,4 Liter betrug, ist somit für dieses Gebiet ein vielfaches hiervon.[72]) Den umfangreichsten Absatz nach den produktionsfernen Gebieten Deutschlands haben die Ahrgenossenschaften mit 39,2% ihres Gesamtabsatzes zu verzeichnen, von dem 29,0% auf das rheinisch-westfälische Industriegebiet entfallen. An zweiter Stelle rangieren die hessischen Winzergenossenschaften mit 13,6% ihres Gesamtabsatzes. Die Genossenschaften an der Nahe sowie die aller anderen Gebiete setzen weniger als 10% ihrer Erzeugnisse im „übrigen Deutschland" ab, darunter die württembergischen nur 0,3%.

---

69) Vgl. Tabelle V.

70) Mitteilungen des Reichsverbandes.

71) Klakt, Dr. W., in „Der Bauer" v. 7. 12. 32.

72) In der gleichen Zeitspanne betrug der Jahreskonsum pro Kopf der Bevölkerung in Frankreich 153,3 Liter, in Italien 100,0 Liter, in Spanien 90,0 Liter, in Portugal 67,6 Liter, in der Schweiz 48,8 Liter, in Rumänien 35,0 Liter, in Ungarn 33,0 Liter und in Österreich 16,0 Liter. Da der Gesamtbedarf an Wein zu Trink- und Weiterverarbeitungszwecken in Deutschland mit 5,6 l pro Kopf der Bevölkerung höher ist als die deutsche Produktion, ist eine Unterbringung der gesamten deutschen Weinernte innerhalb Deutschlands mengenmäßig theoretisch durchaus möglich.

Tabelle V. Absatzrichtungen*)

| Weinbaugebiet | Zahl der angeschl. Genoss.-schaften | Zahl der berichtigten Genossenschaften | | Gesamtabsatz 1929/1930 hl. | West- u. Süddeutschland % | Nach dem übrigen Deuschland u. zwar: | | | | | Ausland % |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | absolut | in v. H. der angeschl. Genossenschaft. | | | Rhein.-Westfäl. Industrie-Gebiet % | Mitteldeutschland ausser Berlin % | Berlin % | Norddeutschl. % | Ostdeutschl. % | |
| Ahr | 15 | 13 | 86.7 | 15 938 | 60.3 | 29.0 | 4.1 | 2.5 | 2.6 | 1.0 | 0.5 |
| Mosel, Saar | 72 | 51 | 70.8 | 23 523 | 92.4 | 3.6 | 2.1 | 1.3 | 0.5 | — | 0.1 |
| Nahe[1]) | 20 | 10 | 50.0 | 5 685 | 93.3 | 1.1 | 4.7 | 0.2 | 0.4 | 0.1 | 0.2 |
| Rheingau | 16 | 11 | 68.8 | 8 146 | 99.2 | 0.1 | 0.3 | 0.4 | — | — | — |
| Mittelrhein | 23 | 16 | 69.6 | 15 915 | 93.7 | 5.7 | 0.4 | 0.1 | 0.1 | — | — |
| Pfalz | 43 | 26 | 60.5 | 84 133 | 97.1 | 1.6 | 0.5 | 0.1 | 0.3 | 0.4 | — |
| Franken | 10 | 5 | 50.0 | 6 136 | 96.6 | 0.2 | 2.1 | 0.2 | 0.6 | 0.2 | 0.1 |
| Württemberg | 44 | 34 | 77.3 | 68 421 | 99.7 | — | 0.1 | 0.1 | 0.1 | — | — |
| Baden | 45 | 18 | 40.0 | 41 132 | 96.8 | 0.1 | 1.2 | 0.1 | 1.1 | — | 0.7 |
| Hessen | 36 | 31 | 86.1 | 54 014 | 86.4 | 0.5 | 8.7 | 4.3 | — | 0.1 | — |
| Niederschlesien | 1 | 1 | 100.0 | 124 | 100.0 | — | — | — | — | — | — |
| Insgesamt: | 325 | 216 | 66.5 | 323 167 | 93.5 | 2.5 | 2.3 | 1.0 | 0.4 | 0.2 | 0.1 |

[1]) ohne Pfalz und Rheinhessen.

*)Nach den Ergebnissen einer vom Reichsverband im zweiten Halbjahr 1931 durchgeführten Rundfrage.

# Schluß.

Wenn am Schlusse dieser Arbeit versucht werden soll, ein zusammenfassendes Urteil über die bisherigen Leistungen und Erfolge der deutschen Winzergenossenschaften zu geben, so stützt sich dasselbe neben dem im Quellennachweis namentlich angeführten Material auf umfangreiche persönliche Informationen, sowie eine größere Anzahl von Geschäftsberichten und Bilanzen, insbesondere aus dem Koblenz-Trierer Revisionsbezirk und hier wieder vorzugsweise aus dem Nahegebiet. Als hervorragendste Erkenntnis dieser Untersuchung wurde immer wieder bestätigt gefunden, daß die Winzergenossenschaft als Organ der Selbsthilfe ganz wesentlich dazu beigetragen hat, die wirtschaftliche Notlage der deutschen Kleinwinzer zu mildern, und daß sie sich als Betriebsform krisenfester erwiesen hat als Einzelwirtschaftsformen des Weinbaues oder auch des Weinhandels. Die trostlose wirtschaftliche Lage der nicht genossenschaftlich organisierten deutschen Kleinwinzer vermag die Bedeutung der von den Genossenschaften geleisteten Arbeit am trefflichsten zu charakterisieren. Wie hilflos wirkt doch die in diesen Tagen in einer Kreuznacher Zeitung erschienene Anzeige, in welcher die Winzer einer Weinbaugemeinde des Nahetals Kommissionäre, Weinhändler und sonstige Interessenten öffentlich auffordern, in ihrer Gemeinde Maischekäufe zu tätigen! Anlaß zu dieser Anzeige gab die zu erwartende reiche 1934er Ernte, die der Einzelwinzer nur zum geringsten Teil und dazu vielfach recht unsachgemäß einzukellern in der Lage ist. — Wieviel unabhängiger sind demgegenüber die in Genossenschaften zusammengeschlossenen Winzer anderer Gemeinden! Schon eine einfache Auffang- oder Herbstgenossenschaft, die Vorstufe der modernen Winzergenossenschaft, leistet den Kleinwinzern vortreffliche Dienste. Sie kommt auch in neuerer Zeit noch vor und hat die Aufgabe, das im Herbst sich auf wenige Tage und Wochen konzentrierende Maischeangebot aufzufangen und durch gemeinsame kurzfristige Lagerung den inneren Druck desselben zu mindern.[73]) Die Geschäftsberichte der eigentlichen Winzergenossenschaften weisen demgegenüber in ihrer Gesamtheit viel weitergehende Erfolge nach, die sich neben produktionstechnischen Verbesserungen entweder in relativ hohen Traubengeldauszahlungen oder in der Zunahme des

73) Vergl. Dr. Zink, Eichswalde in der N.S.Landpost vom 30. 3. 34.

genossenschaftlichen Vermögens äußern.[74]) Die Mißerfolge einzelner Winzergenossenschaften können die hervorragenden Leistungen der Gesamtheit nicht herabmindern. Sucht man die tieferen Gründe für solche Fehlschläge, so findet man sie fast ausschließlich in jeweils besonders gelagerten Umständen verankert, die keineswegs verallgemeinert und gegen das Prinzip der genossenschaftlichen Selbsthilfe im Weinbau ausgewertet werden können. Die überaus wertvolle Aufbauarbeit, die in unzähligen Fällen in kleinen und kleinsten Gemeinschaftszellen geleistet wurde, muß trotz unvermeidlicher oder auch vermeidbarer Fehlschläge unbedingt höher bewertet werden als irgendwelche direkte oder indirekte Staatshilfe, die auf die Dauer nicht alleinige Stütze eines Wirtschaftszweiges sein kann und darf.

Vieles ist insbesondere auch erreicht worden durch das Wirken der Genossenschaftsverbände, ihre Zusammenarbeit mit anderen landwirtschaftlichen und weinbaulichen Verbänden und Organisationen. Die unter dem 19. April 1933 erfolgte Einfügung des Reichsverbands der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen in die umfassende Organisation des Reichsnährstandes stellt auch die Winzergenossenschaft in ein Gesamtgefüge in dem ihr für die Zukunft besondere Aufgaben und Möglichkeiten gegeben sind. Wenn auch heute noch vieles in den Anfängen steckt — insbesondere auch trotz aller erfreulicher Fortschritte der genossenschaftliche Weinabsatz — so ist doch das Erreichte im Hinblick auf die speziellen Schwierigkeiten des deutschen Weinbaues besonders hoch zu bewerten. Die nimmer verhallenden Rufe der deutschen Weinbauern nach schützenden Zöllen, Einfuhrkontigenten und anderen Hilfsmaßnahmen, sowie die insbesondere aus den Kreisen kleiner und mittlerer Genossenschaften immer wieder geforderte Befreiung von der zweifach, von Genossen und Genossenschaft, zu zahlenden Umsatzsteuer, alles das vermag erzielte Erfolge nur deutlicher hervorzuheben und sollte keinesfalls dem Gedanken einer Vernachlässigung des deutschen Weinbaues von seiten des Staates Nahrung geben. Dies dürfte schon allein die Tatsache widerlegen, daß reblausverseuchte Weinbaustrecken unter Aufwand enormer Staatsmittel wieder aufgebaut werden,[75]) während z. B. in Frankreich Neuanpflanzungen zwecks Regulierung der Produktion mit Sondersteuern belegt werden.[76])

---

74) Vergl. Geschäftsbericht der württembergischen Winzergenossenschaften in „Der Deutsche Weinbau", 1934 Folge 14 S. 159 sowie Bericht über die Winzergenossenschaft an Mosel, Saar und Ruwer in der N.S.Landpost vom 8. 6. 34.

75) Nach einer Zeitungsnotiz soll sogar, zur Hebung der wirtschaftlichen Lage des Lahngebietes aus Staatsmitteln, und wie es scheint auf genossenschaftlicher Grundlage ein ausgedehntes Weinbaugebiet an der Lahn geschaffen werden. Vergl. Öffentlicher Anzeiger vom 21. 8. 1933. Nr. 194.

76) Vergl. Deutsche Tageszeitung Berlin v. 30. 5. 31. Nr. 507.

Alle bisher erreichten Erfolge sind nur eine Etappe auf dem Wege nach einem höheren Ziele. Noch gleicht das Angebot weiter deutscher Winzerkreise dem einer vieltausendköpfigen „undisziplinierten, verarmten Masse, von der jeder das Bestreben hat, dem anderen beim Verkauf möglichst zuvorzukommen“,[77]) noch hat sich aus der Genossenschaft als dem Organ der Selbsthilfe nicht das umfassende Instrument der Wirtschaftslenkung entwickelt, das für die Zukunft angestrebt wird. Es gilt das Erreichte auszuwerten und auszubauen im Sinne einer umfassenden zentralen Marktregelung und Wirtschaftsordnung auf nationaler und sozialer Grundlage. Ihrem ganzen Wesen nach bildet die Winzergenossenschaft eine geeignete Grundlage für diese Arbeit und dürfte im Rahmen dieser Entwicklung zu besonderen Aufgaben berufen sein. Als Vorbedingung für die planmäßige Hereinnahme ausländischer Weine und anderer Produkte ist die Schaffung einer inneren Marktordnung eine dringliche Aufgabe der Gegenwart.[78]) Zielbewußter als je wird heute an der Verwirklichung der im ersten Teil dieser Arbeit[79]) gekennzeichneten Aufgaben gearbeitet: „Durch innere Marktordnung zur Außenhandelsfreiheit und damit zur friedlichen Zusammenarbeit und gesteigerten Wohlfahrt aller Völker, die guten Willens sind“.[80]) An dieser Arbeit werden auf dem Gebiete des Weinbaues sowie des Weinabsatzes die deutschen Winzergenossenschaften besonderen Anteil haben.

---

77) Beckmann, Fr. über „Rationalisierung des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte: in Deutsche Wirtschaftszeitung Nr. 12/13 Jahrg. 25.

78) Nach Abschluß dieser Arbeit wurde der einmütige Beschluß der im Reichsnährstand zusammengeschlossenen Weinbauern, Winzergenossenschaften und Weinhändler bekannt, für die deutsche Weinernte 1934 Richtpreise zu schaffen, die für die einzelnen Weinbaugebiete aufgestellt werden und jeweils für das geringste Lesegut Geltung haben. Vergl. Öffentlicher Anzeiger für den Kreis Kreuznach v. 24. 9. 34.

79) vergl. S. 29 dieser Arbeit.

80) Reichsminister Darré in der N.S.Landpost vom 20. 4. 34.

# Quellenverzeichnis.


Babo und Mach: Handbuch des Weinbaues und der Kellerwirtschaft, Berlin 1927.

Bassemir, E.: Subventionen und Zoll in ihrer Bedeutung für die Krisis im deutschen Weinbau, Köln 1930.

Bieroth, E.: Systematische Analyse der Preisbildung im Weinbau, Köln 1924.

Blasius, J.: Die wirtschaftliche Lage des Moselweinbaues im Kriege, Köln 1921.

Blesius, N.: Geschichtliche Entwicklung des Winzervereinswesens an der Mittelmosel, Straßburg 1919.

Bluhme, H.: Der genossenschaftliche Absatz in der Landwirtschaft, Frankfurt a. M. 1930.

Braun, E.: Die pfälzischen Winzergenossenschaften, ihre Geschichte und ihr Einfluß auf den Weinbau. Landau 1930.

Brenning, H.: Entwicklung und Aufbau der Bezirksorganisationen im deutschen ländlichen Genossenschaftswesen, Göttingen 1928.

Bröhl, K.: Aufgaben und Entwicklung der Winzergenossenschaften in den Weinbaugebieten Mosel, Ahr und Mittelrhein seit dem Kriege. Diplomarbeit Köln ohne Jahr.

Brunkow, G.: Zur Krisis des deutschen Weinhandels, München 1930.

Conrad, W.: Das Winzergenossenschaftswesen im Moselweingebiet, Maschinenschriftdissertation, Köln 1919.

Crüger, Dr. H.: Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den einzelnen Ländern, Jena 1892.

Cunz, E.: Die Winzergenossenschaften Deutschlands. Diss. Tübingen 1911.

Decker, Dr. K.: Stand und Entwicklungsmöglichkeiten der Technik im Weinbau. Diss. Bonn.

Deichen, F.: Die Winzergenossenschaften und die deutsche Gesetzgebung über Wein, I und II. in Schmollers Jahrbuch 1900, 4. Heft und 1901 1. Heft.

Faust, R.: Die wirtschaftlichen Kämpfe des Bauernstandes in den letzten 50 Jahren, 1909.

derselbe: Winzernot, Trier 1913.

Feine, O.: Die Bedeutung der Maschinen in der Landwirtschaft, Diss. Frankfurt a./M.

Frickhofen, W.: Die Kapitalbeschaffung im deutschen Weinbau, Bonn 1914.

Gerstner, Dr. P.: Bilanzanalyse, Berlin 1918.

Glaser, R.: Über Winzergenossenschaften mit besonderer Berücksichtigung der Rheinpfalz, Erlangen 1910.

Goldschmidt, F.: Das Weingesetz vom 7. 4. 1909, Mainz 1909.

derselbe: Das Weingesetz von 1930, Mainz 1930.

Grabein, Dr.: Das Genossenschaftswesen im europäischen Weinbau, in Conrads Jahrbüchern III. Folge 25. Bd. 1903.

derselbe: Die Deutschen Winzergenossenschaften. Volkswirtschaftliche Blätter 1907 Nr. 11/12.

derselbe: Geschäftserfahrungen von Winzergenossenschaften, dargestellt auf Grund einer Rundfrage des Reichsverbands, Berlin 1914.

Grünfeld, E.: Handbuch des Genossenschaftswesens, Halberstadt 1928.

Hawenstein und Brustmann: Der landwirtschaftliche Verein für Rheinpreußen und seine Wirksamkeit von 1883/1908. Bonn 1908.

Heinrich, E.: Entstehungsursachen, Gründung und Entwicklung der Winzergenossenschaften an der Ahr, Diss. Bonn. 1927.
Hellauer, J.: Kalkulation in Handel und Industrie, Bln.—Wien 1931.
derselbe: System der Welthandelslehre, Berlin 1920.
Hellauer, J.: Handelsverkehrslehre (in „Handelshochschule").
Henzler, R.: Erneuerung des deutschen Genossenschaftswesens, 1934.
Heym, A.: Weinbau und Weinhandel im Kreise Kreuznach. Diss. Köln 1929.
Hieronimi, J.: Der Handel mit deutschem Wein, Köln 1929.
Hildebrand: Die Finanzierung eingetragener Genossenschaften, Berlin 1921.
Hirsch, J.: Der moderne Handel. Tübingen 1925.
Huber, E.: Die Liquidität und die Liquiditätspolitik in neuester Zeit unter Berücksichtigung der Kreditgenossenschaften, Berlin 1926.
Huber, V. A.: Die Winzergenossenschaften in ihrer Bedeutung für die Massenerziehung. In Schmollers Jahrbuch 1892/4.
derselbe: Die Zukunft des süddeutschen Weinbaues, Stuttgart 1892.
Hummerich, A.: Weinbau und Weinhandel im Rheingau seit 1914 bis einschließlich 1922, Frankfurt a./M.
Jacob, E.: Volkswirtschaftliche Theorie der Genossenschaften, Stuttgart 1913.
Jung, F. C.: Der Rheingauer Winzerkrach. Wiesbaden 1911.
Jüngst: Planmäßige Absatzgestaltung in der Landwirtschaft, Berlin 1929.
Kayser, E.: Weinbau und Winzer im Rheingau. In Schmollers Jahrbuch 1907.
Kerp, P.: Der Weinbau, Berichte über Landwirtschaft 1932. 50. Sonderheft.
Klatt, W.: Die Verwertung der deutschen Rebenernten, Berlin. 1932.
Krämer, H.: Das Problem des Weinabsatzes unter besonderer Berücksichtigung der Moselweine. Koburg 1930.
Kriege, W.: Der Ahrweinbau, seine Geschichte und wirtschaftliche Lage in der Gegenwart. Heidelberg 1911.
Krudewig, J.: Kölner Weinhandel und Weinstuben, Köln 1928.
Loeb, O. W.: Die Entwicklung des Weinhandels an der Mosel in den letzten 50 Jahren, Köln 1922.
Martin, H.: Die wirtschaftliche Entwicklung des Rheingauer Weinbaues im letzten Jahrzehnt, Frankfurt a./M. 1922.
Mehrens, B.: Gegenwartsfrage des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, Berichte über Landwirtschaft 1932.
Meßmann, F. O.: Studie über den Weinbau und Weinhandel Rheinhessens. Gießen 1922.
Meyer, F.: Weinbau und Weinhandel an Mosel, Saar und Ruwer, Koblenz 1926.
Meyer, F.: Zur Entwicklung des Moselweinbaues und Weinhandels im XIX. Jahrhundert, Diss. Köln 1922.
Mügge, W.: Existenzbedingungen kleiner bäuerlicher Betriebe, Osnabrück 1930.
Müller, F.: Die geschichtliche Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland. Leipzig 1901.
Müller, K.: Weinbaulexikon, Freiburg i. B. 1930.
Müller, R.: Die deutsche Weinkrisis, Stuttgart 1913.
Nicke, W.: Der Einfluß des Weinbaues auf die Betriebsform der Landwirtschaft. Kreuznach 1929.
Oppenheimer, F.: Freier Handel und Genossenschaftswesen, Berlin 1918.
Peters, A. u. Nicke, W.: Betriebsaufwendungen im Weinbau. Berlin 1934.
Raiffeisen, F. W.: Die Darlehhskassenvereine in Verbindung mit Konsum-, Verkaufs-, Winzer-, Molkerei-, Viehversicherungs- etc. Gesellschaften als Mittel zur Abhilfe der Not der ländlichen Bevölkerung. Neuwied 1881.
Rieche, J.: Organisation und Technik des Verkaufs im deutschen Weinbau mit besonderer Berücksichtigung des Rheingaues. Frankfurt a./M. 1926.
Ritter, K.: Weinproduktion und Weinhandel der Welt vor und nach dem Kriege, Berlin 1928.

derselbe: Die eigentlichen Ursachen der Weltagrarkrise und die Möglichkeiten ihrer Beseitigung, München 1929.
Rothkegel, W.: Die Ermittlung des Reinertrags von Weinbaubetrieben für Schätzungszwecke. Berichte über Landwirtschaft 1932.
Sauermilch, H.: Weinbau und Weinhandel an der Nahe unter besonderer Berücksichtigung der neueren Zeit. Heidelberg 1926.
Schauenburg, D. C. v.: Der Süddeutsche Weinbauer, Lahr i. B. 1908.
Schmitthenner, F.: Weinbau und Weinbereitung. Leipzig 1906.
Schranz, J.: Die Kreditverhältnisse im Rheingau, Eltville 1910.
Schreiber: Die Konzentration im Genossenschaftswesen, Berlin 1926.
derselbe: Einführung in die Einrichtung und Geschäftsführung deutscher ländlicher Genossenschaften, Berlin 1927.
Siebenlist, H.: Die neueren wirtschaftspolitischen Fragen des deutschen Weinbaues, Heidelberg 1928.
Sombart, W.: Die Deutsche Volkswirtschaft im XIX. Jahrhundert und im Anfang des 20. Jahrhunderts, Berlin 1927.
Thies, K.: Handel und Genossenschaft, Halberstadt 1928.
Totomianz, V.: Internationales Handwörterbuch des Genossenschaftswesens, Berlin 1928.
Voigtländer, K.: Der Nahewein, Kreuznach 1925.
Wald, O.: Die Bedeutung des Genossenschaftswesens für die Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Hessen, Diss. Frankfurt a./M.
Walter, A.: Der Weinbau in der deutschen Zoll- und Handelspolitik, Berlin 1928.
Werthmann, L.: Die Landwirtschaft in den Kreisen Rheingau und St. Goarshausen mit besonderer Berücksichtigung des Wein- und Obstbaues in der Niederung. Diss. Frankfurt/M.
Wygodzinski: Das Genossenschaftsleben in Deutschland. Leipzig und Berlin 1929.
Zeidler: Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens der Neuzeit. Leipzig 1893.
Zimmer, J.: Winzer und Winzergenossenschaften im Rheinland. In Schmollers Jahrbuch 1911 Heft 4.

---

Blätter für landwirtschaftliche Marktforschung. Monatsschrift des Instituts für landwirtschaftliche Marktforschung.
Das Weinblatt. Allgemeine deutsche Weinfachzeitung Neustadt a. d. H.
Der Bauer. Organ zur Verwertung der Interessen der Bauernschaft an Nahe, Hunsrück, Pfalz und Rhein.
Der Deutsche Weinbau. Organ des Deutschen Weinbauverbandes.
Der Pfalzwein.
Deutsches landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt.
Deutsche landwirtschaftliche Rundschau.
Deutsche Weinzeitung, Mainz.
Deutsche Wirtschaftszeitung.
Kreuznacher Nationalblatt.
Nationalsozialistische Landpost.
Mitteilungen der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft.
Mitteilungen über Weinbau und Kellerwirtschaft.
Rheinisch-Trierisches Genossenschaftsblatt, Koblenz.
Rheingauer Weinzeitung.
Wein und Rebe.
Weinbau und Kellerwirtschaft.

Weinbau und Weinabsatz (Sondernummer der Deutschen Tageszeitung vom 22. 12. 31.
Weinbau und Weinhandel (Jahrgang 1904, 1905, 1906).
Winzer und Landwirt.

---

Akten der genossenschaftlichen Revisionsverbände.
Der Winzerverein Hagnau (Festschrift).
Ergebnisse von Fragebogen.
Geschäftsberichte des Rheinischt-Trierischen Genossenschaftsverband.
Jahrbücher des Reichsverbands der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften.
Jahrbücher des Reichsverbands der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen.
Statistische Jahrbücher für das Deutsche Reich.
Statistik des Deutschen Reichs. Band 411 (Landwirtschaftliche Betriebszählung von 1925 1907.
Veröffentlichungen der preußischen Hauptlandwirtschaftskammer.

# Lebenslauf.

Ich bin am 3. März 1906 in Bad Kreuznach als Sohn des Glasermeisters Jakob Müller und seiner Ehefrau Barbara geb. Ingenbrand geboren. In meiner Vaterstadt besuchte ich zunächst 4 Jahre die Volksschule und anschließend 6 Jahre die Städt. Realschule, welche ich Ostern 1922 mit dem Zeugnis der Reife für die Obersekunda einer Oberrealschule verließ.

Von Ostern 1922 bis Ostern 1926 erstreckt sich meine vierjährige praktische kaufmännische Tätigkeit, von welcher 2 Jahre auf meine Lehrzeit bei der Kreuznacher Volksbank e.G.m.b.H. entfallen.

Auf eigenen Wunsch gab ich Ostern 1926 meine Stellung in einem Kreuznacher Handelsbetrieb auf und begann an der Universität Frankfurt mit kleiner Matrikel das Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Nach vorgeschriebenem viersemestrigen Studium legte ich Ostern 1928 die Prüfung für praktische Kaufleute ab. Ostern 1929 bestand ich die Reifeprüfung, im Februar 1930, nach viersemestrigem Sonderstudium die staatliche Turn- und Sportlehrerprüfung und im Mai 1931 die Diplomprüfung für das Handelslehramt.

Nach dieser letzten Prüfung war ich zunächst ohne bezahlte Arbeit und begann die vorliegende Dissertation. Die Anregung hierzu verdanke ich Herrn Dr. Henzler vom Institut für Genossenschaftswesen an der Frankfurter Universität. Seit Ostern 1933 bin ich an den Städtischen Kaufmännischen Schulen in Bad Kreuznach beschäftigt. Meine Promotion erfolgte am 15. Februar 1935.